

Schlussbericht

über die Prüfung der Jahresrechnung 2021



Rechnungsprüfungsamt

Verfasser

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Rechnungsprüfungsamt

Löberwallgraben 16
99096 Erfurt

Telefon: 0361/6551420
E-Mail: rechnungspruefungsamt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Redaktionsschluss: 7. März 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Verzeichnis der Abbildungen	7
Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen.....	8
Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen.....	9
Verzeichnis der Abkürzungen.....	10
I Einleitungsteil	14
1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes	14
2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik.....	16
3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum	16
4 Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungsbeschluss.....	18
II Hauptteil	19
1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	19
1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungszeitraumes	19
1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt.....	19
1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen.....	19
1.2.2 Beachtung des § 5 Abs. 4 ThürGemHV	20
1.2.3 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen	21
2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2021	22
2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung	22
2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses.....	22
3 Haushaltsrechnung des Jahres 2021.....	23
3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung.....	23
3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2021	24
3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses	24
3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses.....	24
3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit.....	25
3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste.....	25
3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste.....	27
3.4 Kassenreste.....	31
3.4.1 Allgemeine Definition	31
3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2021	31
3.4.3 Kassenausgabereste in der Jahresrechnung 2021.....	37
4 Anlagen zur Jahresrechnung 2021	37
4.1 Vermögensübersicht	37

4.1.1	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV	37
4.1.2	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV	38
4.2	Übersichten über die Schulden und Rücklagen	40
4.2.1	Schuldenübersicht	40
4.2.1.1	Grundsätzliche Feststellung zu den Schuldenübersichten	40
4.2.1.2	Besondere Ausführungen zum Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes	40
4.2.1.3	Besondere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2021	41
4.2.1.4	Besondere Ausführungen zu den Umschuldungen	43
4.2.1.5	Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	44
4.2.2	Rücklagenübersicht	46
4.2.2.1	Nachweis der Geldanlagen aus Rücklagen sowie deren sichere und ertragbringende Anlage	46
4.2.2.2	Allgemeine Rücklage	46
4.2.2.3	Sonderrücklage – nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke	48
4.2.2.4	Sonderrücklage – Gebührenausgleichsrücklage Abfall	48
4.2.2.5	Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021)	48
4.2.2.6	Sonderrücklage – Bestattungsinstitut	49
4.3	Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht	49
4.3.1	Rechnungsquerschnitt	49
4.3.2	Gruppierungsübersicht	51
4.4	Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder	51
4.4.1	Vorschüsse	51
4.4.2	Verwahrgelder	51
4.5	Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge	52
4.6	Erläuterungsbericht	52
5	Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 durchgeführten Prüfungen	53
5.1	Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV	53
5.1.1	Ausgangssituation	53
5.1.2	Umsetzungsstand hinsichtlich der Einklang- und Beschlussprüfung	55
5.1.3	Ergebnisse der Einzelfallprüfung	58
5.2	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan	61
5.2.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	61
5.2.2	Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben	62
5.2.3	Unechte Deckungsfähigkeit	63
5.2.4	Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen	64
5.3	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	64
5.3.1	Prüfung des Tagesabschlusses vom 30. Dezember 2021	64
5.3.2	Ausführungen zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	65
5.3.3	Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten	66

5.3.4	Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge.....	67
5.3.4.1	Ausgangspunkt und Rechtsgrundlagen.....	67
5.3.4.2	Stand der rechtssicheren Archivierung der elektronischen Kontoauszüge.....	68
5.4	Örtliche Betätigungsprüfung.....	69
5.4.1	Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades der SWE Bäder GmbH.....	69
5.4.2	Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungsmanagement.....	71
5.4.3	Erlass einer Beteiligungsrichtlinie.....	72
5.4.4	Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen.....	73
5.4.5	Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung.....	74
5.5	Überörtliche Betätigungsprüfung.....	75
5.5.1	Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung.....	75
5.5.2	Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen.....	76
III	Schlussteil.....	79
1	Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse und Ausblick.....	79
2	Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung.....	81
2.1	E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen.....	81
2.2	Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.....	83
2.3	Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.....	84
3	Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2021/2022 vorgenommenen Prüfungen.....	90
3.1	Klassische Prüfungen.....	90
3.1.1	Prüfungsbericht Nr. 1/2021: Kassenprüfung.....	90
3.1.2	Prüfungsbericht Nr. 2/2021: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Hochbaubereich.....	92
3.1.3	Prüfungsbericht Nr. 3/2021: Nachschau zur Kassenprüfung.....	93
3.1.4	Prüfungsbericht Nr. 4/2021: Prüfung der Verwaltung der Fuhrparks in den Eigenbetrieben der Stadtverwaltung Erfurt.....	95
3.1.5	Prüfungsbericht Nr. 1/2022: Örtliche Prüfung ausgewählter Felder der Personalverwaltung im Theater Erfurt - Bericht zur Nachschau zum Prüfungsbericht 5/2020.....	96
3.1.6	Prüfungsbericht Nr. 2/2022: Zwischenbericht zur Prüfung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Multifunktionsarena Erfurt (MFA) der Landeshauptstadt Erfurt.....	98
3.2	Ausgewählte begleitende Prüfungen.....	100
3.2.1	Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades.....	100

3.2.2	Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung in der Musikschule Erfurt	105
3.2.3	Aufstellung des Stellenplanes 2022 für den Eigenbetrieb Theater Erfurt.....	106
3.2.4	Prüferische Hinweise zum neuen Belegarchiv des Dokumentenmanagementsystems (DMS).....	107
3.2.5	Umfassende Prüfung des Verwendungsnachweises "Jugend stärken im Quartier"	108
3.2.6	Dienstanweisungen im Zusammenhang mit dem Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen	110
3.2.6.1	Dienstanweisung 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie im Zusammenhang mit der Dienstanweisung 2.17/03 Anlagevermögen und Inventar der Stadt Erfurt.....	110
3.2.6.2	Dienstanweisung 2.41 Elektronische Rechnungsbearbeitung.....	110
4	Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung.....	111
	Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen.....	113
	Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen	116
	Anlagen zum Schlussbericht	118

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2022 (Stand: 10. Januar 2023).....	19
Abbildung 2	Haushaltsausgabereiste im Vermögenshaushalt 2008 – 2021	29
Abbildung 3	Haushaltsausgabereiste des Vermögenshaushalts und ihre Inanspruchnahme im Folgejahr für den Zeitraum 2008 – 2021	30
Abbildung 4	Haushaltsausgabereiste 2021 verteilt nach Verfügungsberechtigungen.....	30
Abbildung 5	Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes der letzten elf Jahre vor und nach pauschaler Restebereinigung	32
Abbildung 6	Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UhVorschG/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2005 – 2021.....	34
Abbildung 7	Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2021 (nachrichtlich 2022).....	43
Abbildung 8	Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2004 – 2021 (nachrichtlich 2022).....	50
Abbildung 9	System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen.....	76
Abbildung 10	Auszug aus der Übersicht aller Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Betätigungsprüfung des Thüringer Rechnungshofes 2020.....	78
Abbildung 11	Das System aus Rahmendienstsanweisung und Einzeldienstsanweisungen sowie Verfahrensdokumentationen i. S. d. § 36a ThürGemHV	84

Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen

	Seite	
Tabelle 1	Gegenüberstellung von Planansatz und Ist-Beträgen für die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UhVorschG/ übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2016 – 2022 (Stand 10. Januar 2023).....	34
Tabelle 2	Vergleich der zum Baubeschluss angenommenen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Seebachstraße (Stand: 27. Februar 2023).....	59
Tabelle 3	Vergleich der zum Baubeschluss angenommenen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Parkplatz Tor zur Stadt (Stand: 27. Februar 2023).....	60
Tabelle 4	zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens.....	111
Tabelle 5	Ein doppelt erfasstes Flurstück.....	130
Tabelle 6	Im Anlageverzeichnis 2021 der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke von Kita-Grundstücken.....	131
Tabelle 7	Im Anlageverzeichnis 2021 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesene Flurstücke von Kita-Grundstücken.....	131
Tabelle 8	Insgesamt 45 Kita-Flurstücke, die im unzutreffenden Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen ausgewiesen werden).....	132
Tabelle 9	Ein Sonderposten der im unzutreffenden Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) ausgewiesen wird.....	133
Tabelle 10	Zehn Flurstücke, die in unzutreffenden Sachkonten ausgewiesen werden.....	133
Tabelle 11	Zwei Grundstücke, bei denen eine Mischnutzung durch eine Kita sowie andere Nutzer vorliegt.....	134
Tabelle 12	Abweichungen zwischen Brückenverzeichnis (BV), Anlagenverzeichnis (AV) und SVEGIS (Stand 12/2022).....	135
Tabelle 13	Elf bereits fertiggestellte Brücken die in der Anlagenbuchhaltung mit Status Anlagen im Bau geführt werden.....	136
Tabelle 14	Acht Brücken mit unzutreffender Bewertung aus Vorjahresprüfungen.....	137
Tabelle 15	Dreizehn Brücken mit unzutreffender Bewertung wegen bekannter Anschaffungs- oder Herstellungskosten.....	138
Tabelle 16	Zwölf zu Pauschalsätzen bewertete Brücken, deren Abweichungen eine Überarbeitung erfordern.....	140
Tabelle 17	Sechs zu Pauschalsätzen bewertete Brücken mit Abweichungen, deren Restbuchwert von 1 EUR keine Überarbeitung erfordert.....	141
Tabelle 18	Vier Brücken mit unzutreffenden Sonderposten.....	141
Tabelle 19	Aus der tabellarischen Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungszähler zu entfernende Haushaltsstellen.....	155
Tabelle 20	Sieben Haushaltsstellen die eine Aktualisierung der Verknüpfung zwischen Haushaltsplan und HKR erfordern.....	156
Tabelle 21	Sechs Haushaltsstellen die noch in der Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe auszuweisen sind.....	157
Tabelle 22	Drei Haushaltsstellen mit in Anspruch genommener Deckungsfähigkeit, obwohl die Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren.....	157

Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen

	Seite
Anlage 1	Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushalts- satzung des Prüfungszeitraumes 119
Anlage 2	Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2021 120
Anlage 3	Kassenmäßiger Abschluss 2021 121
Anlage 4	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2021 ... 123
Anlage 5	Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2021 124
Anlage 6	Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2021 125
Anlage 7	Berechnungsschema zur Ermittlung der pauschalen Restebereinigung unter Berücksichtigung der sich in Vollstreckung befindlichen Anteile sowie der durchschnittlichen Einbringungsquote der Abteilung Vollstreckung der Stadtkasse (in EUR) 126
Anlage 8	Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV 127
Anlage 9	Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite 144
Anlage 10	Variante 2b grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungs- phase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ab in GeschO festgelegter Wertgrenze 145
Anlage 11	Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV 147
Anlage 12	Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplan- mäßige Ausgaben 154
Anlage 13	Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushalts- satzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungs- fähigkeit bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes) 155
Anlage 14	Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO 158
Anlage 15	Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen Überblick über die wesentlichen Feststellungen und den bisher erreich- ten Umsetzungsstand 159
Anlage 16	Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes 167

Verzeichnis der Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHO	Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.
AllgZVGmGrPl	Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden
Alt.	Alternative
Amt 23	Amt für Gebäudemanagement
Anbu	Anlagenbuchhaltung
apl.	außerplanmäßig
Art.	Artikel
AV	Anlagenverzeichnis
AVA	Ausschreibung-, Vergabe und Abrechnung
AZ.	Aktenzeichen
B	Beanstandung
BA	Bauabschnitt
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BUGA	Bundesgartenschau
BV	Brückenverzeichnis
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMS	Compliance Management System
DA	Dienstanweisung
DBOB	Dienstberatung Oberbürgermeister
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DMS	Dokumenten-Management-System
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandard 21
DS	Drucksache
e. V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Rechnung	elektronische Rechnung
Erl.	Erläuterung
ESB	Erfurter Sportbetrieb
etc.	et cetera
ETMG	Erfurter Tourismus und Marketing GmbH
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
f.	folgend

FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	folgende
FFG	Freiflächengestaltung
FÖZ	Förderzentrum
FStrG	Bundesfernstaßengesetz
GF	Geschäftsführer
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geo-Informationen-System
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
Grp	Gruppierung
GS	Grundschule
GSZ	Gefahrenschutzzentrum
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
IKS	internes Kontrollsystem
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer – Prüfungsstandard
incl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Kfz	Kraftfahrzeug
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
Kita	Kindertagesstätte
ku	künftig umzuwandeln
kw	künftig wegfallend
Lfg.	Lieferung
LHE	Landeshauptstadt Erfurt
lit.	littera - lat. "Buchstabe"
Losebl.-Ausg.	Loseblattausgabe
lt.	laut
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LZA	Langzeitarchiv
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde

n. F.	neue Fassung
NQV	Nördliche-Quer-Verbindung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
OD	Ortsdurchfahrt (einer Straße)
PB	Prüfungsbericht
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
PDF	Portable Document Format
Pkt.	Punkt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RS	Regelschule
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
S.	Seite
SBBS	Staatliche berufsbildende Schule
SBUKV	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr
sog.	sogenannte
SSH	Schulsporthalle
Str.	Straße
STZ	Stadtteilzentrum
SWE	Stadtwerke Erfurt
TCMS	Tax Compliance Management System
TGA	Technische Gebäudeausrüstung
ThürGemBV	Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLHO	Thüringer Landshaushaltsordnung
ThürRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TRH	Thüringer Rechnungshof
TVK	Tarifvertrag für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern
TVÖD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TZ	Teilziffer
u. a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
UAG	Unterarbeitsgruppe
üpl.	überplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
v. H.	von Hundert
VE	Verpflichtungsermächtigung
Vgl.	Vergleiche
VMH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
VV ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushalts-

	verordnung
VV-Mu- ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen
VWH	Verwaltungshaushalt
VwV-ThürGemBV	Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
wB	wiederholte Beanstandung
wH	wiederholter Hinweis
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
z. B.	zum Beispiel
ZVGemGlPl	Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden

I Einleitungsteil

1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes

Die Prüfung der Jahresrechnung ist eine Kernaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes und Voraussetzung für die Fassung des Feststellungsbeschlusses. Der formelle Auftrag zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt durch Beschluss zur DS-Nr. 1765/22 am 14. Dezember 2022 erteilt. Die Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde im Januar 2022 als begleitende Prüfung aufgenommen. Das Prüfungs- und Anhörungsverfahren für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung soll mit der Erstellung der abschließenden Stellungnahme in der 15. Kalenderwoche 2023 abgeschlossen werden.

Mit der Vorlage dieses Schlussberichtes werden den zuständigen Gremien die Feststellung der Jahresrechnung 2021 und die Kontrolle der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Schlussbericht ermöglicht. Durch die in großen Teilen begleitende Prüfung wichtiger Arbeitsabläufe bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2021 wurde das Prüfungs- und Anhörungsverfahren wesentlich beschleunigt sowie die unmittelbare Wirkung von Prüfungshandlungen erhöht.

Der Erläuterungsbericht der Stadtkämmerei zur Jahresrechnung 2021 ist wiederum sehr umfangreich. Er wurde unter anderem durch Hinweise aus den vergangenen Prüfungen immer weiter verbessert, so dass er einen umfassenden Überblick über die Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Erfurt gibt. Vor diesem Hintergrund kann in diesem Prüfungsbericht auf Wiederholungen aus den Erläuterungsberichten verzichtet werden.

Der Schlussbericht besteht in seiner Grobgliederung aus dem Einleitungs-, dem Haupt- und dem Schlussteil. Im **Einleitungsteil** werden Informationen über die Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie über den Aufbau dieses Berichtes, über das mit der Abschlussprüfung beauftragte Personal, über die herangezogenen Unterlagen bzw. Informationstechnik, über die Entwicklung der Personalausstattung im Rechnungsprüfungsamt sowie über die Feststellung der Jahresrechnung 2020 und das Entlastungsverfahren gegeben.

Der Einleitung schließt sich der fünffach untergliederte **Hauptteil** mit folgenden Punkten an:

Im **ersten** Gliederungspunkt des Hauptteiles und den dazugehörigen Anlagen wird ein Überblick über die Grundlagen der Haushaltswirtschaft gegeben. Dazu gehören die wesentlichen Festsetzungen der Haushaltssatzung des Jahres 2021 sowie Aussagen zur Höhe der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern im Prüfungszeitraum. Darüber hinaus behandelt diese Passage den tatsächlichen Mittelabfluss bei Bauinvestitionen, wesentliche Aspekte des Umgangs mit den Erläuterungsvorschriften im Vermögenshaushalt sowie zur Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.

Der **zweite** Gliederungspunkt befasst sich mit dem kassenmäßigen Abschluss und der **dritte** Punkt mit der Haushaltsrechnung als Bestandteile der Jahresrechnung 2021. Die

Ergebnisse folgender zentraler Prüfungen werden in diesen Punkten und dem dazugehörigen Anhang dargestellt:

- Plausibilitätsprüfung der Haushaltsrechnung (Soll- und Ist-Gegenproben)
- Beurteilung zur Übertragung von Haushaltsmitteln
- Beurteilung der Rechnungsabgrenzung, der pauschalen Restebereinigung und ihre Auswirkungen auf die Höhe der Kasseneinnahmereste sowie Ausführungen zu Kassenausgaberesten

Der **vierte** Gliederungspunkt des Hauptteiles beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Prüfung der Anlagen zur Jahresrechnung i. S. d. § 77 Abs. 2 ThürGemHV. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Berichterstattung zu folgenden Themen:

- Ausweis von Schulden des Kernhaushaltes sowie der Sondervermögen und von Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Ausweis von Geldeinlagen und Beteiligungsvermögen
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der Flurstücke im Unterabschnitt Kindertagesstätten
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der in der reinen Anlagenbuchführung bereits eingebuchten Werte von Brücken

Der **fünfte** Gliederungspunkt des Hauptteiles thematisiert die Resultate folgender Schwerpunktprüfungen:

- Beachtung des § 10 ThürGemHV (Nachschau)
- Einhaltung der Vorgaben von Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- Letzter im Jahr 2021 vorgenommener Tagesabschluss (30. Dezember 2021)
- Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassennittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten (Nachschau)
- Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge (Nachschau)
- Ergebnisse der Betätigungsprüfung (Investitionsförderungsmaßnahmen zur Bädersanierung, Erlass einer Beteiligungsrichtlinie, Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen und zur Beteiligungsberichterstattung, Umgang mit den kommunalrechtlichen Vorschriften zu den Kreditermächtigungen der Beteiligungen - Nachschau)
- Umgang mit den Ergebnissen der überörtlichen Betätigungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt beschäftigte sich nicht nur mit den bereits aufgeführten Themen (örtliche Abschlussprüfung und flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen), sondern führte weitere unterjährige Prüfungen durch.

Um dem Stadtrat als zentralem Adressaten des Schlussberichtes und Träger des Entlastungsrechtes einen Überblick über die Prüfungskampagne 2021/2022 zu geben, wird im **Schlussenteil** hierüber berichtet. Zudem erfolgt an dieser Stelle abermals die Sensibilisierung zu aktuellen Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung. Darüber hinaus werden in diesem abschließenden Berichtsteil das Anhörungsverfahren sowie die Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht für alle Geschlechter gleichermaßen gelten.

Redaktionsschluss für die Berichterstattung ist der 7. März 2023.

2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik

Mit der Prüfung der Jahresrechnungsunterlagen 2021, den flankierenden Prüfungen sowie der Berichtsabfassung und -kontrolle waren folgende Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes beauftragt:

- Herr Ewald
- Frau Grünwald
- Frau Kühn
- Herr Meldau
- Frau Neukirch
- Frau Pieraks
- Herr Tepper

Die Prüfung wurde von Frau Dr. Seidel geleitet; Grundsatzfragen wurden vom Amtsleiter geklärt.

Für die im Gliederungspunkt 1 dieses Einleitungsteiles beschriebenen Schwerpunktprüfungen wurden unter anderem die Planunterlagen des Berichtszeitraumes, die Jahresrechnung 2021 mit ihren Bestandteilen und Anlagen, Sachbuch- und Personenkontoausdrucke, Drucksachen aus dem Verfahren Session für den Kommunalen Sitzungsdienst, Verfahrensdokumentationen usw. ausgewertet. Zur Aufbereitung und Strukturierung des Zahlenmaterials kam das Datenbank-Berichtssystem Oracle-Discoverer zum Einsatz. Die Prüfung des Anlagevermögens erfolgte auch unter Nutzung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) und des Geoinformationssystems (GIS).

3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 waren für das Rechnungsprüfungsamt insgesamt 14 Stellen vorgesehen. Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren von diesen Stellen insgesamt neun Stellen tatsächlich besetzt. Die Fehlzeiten durch Erkrankungen mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Kinder und durch Elternzeit summierten sich im Jahr 2022 auf 636 Arbeitstage. De facto stand so im Jahr 2022 die Arbeitskraft von 2,5 Vollzeitstellen zusätzlich zu den fünf unbesetzten Stellen nicht zur Verfügung.

Die Kompensation der fehlenden Arbeitskräfte ist – wie überall im öffentlichen Dienst – ein langwieriger Prozess. Doch trotz der bekanntermaßen schwierigen Rahmenbedingungen konnten im Jahr 2022 insgesamt drei vakante Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Alle Nachbesetzungsverfahren des Jahres 2022 waren erfolgreich, was in diesen Zeiten keine Selbstverständlichkeit ist. Die neuen Kolleginnen und Kollegen traten am

1. August 2022, am 1. Oktober 2022 und am 1. März 2023 ihren Dienst im Rechnungsprüfungsamt an.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen personellen Situation muss sich das Rechnungsprüfungsamt auch weiterhin auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Zum einen sind die örtliche Prüfung der Jahresrechnung (kamerale Abschlussprüfung) mit flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (z. B. im Hinblick auf die Planung und Veranschlagung von Bauinvestitionen oder die Verwaltung und Steuerung der Beteiligungen – Betätigungsprüfung) sowie deren konsequente Nachbereitung zu gewährleisten. Zum anderen sind Prüfungen im Hinblick auf das Kassen- und Rechnungswesen sowohl in der Stadtverwaltung als auch in den Eigenbetrieben mit dem Ziel durchzuführen, die Eigenkontrollen der Verwaltung zu stärken.

Über diese Kernaufgaben hinaus sind – im Falle einer rechtlichen Verpflichtung – Verwendungsnachweise für die von Dritten erhaltenen Zuwendungen für laufende Zwecke bzw. für Investitionen zu prüfen. Schwerpunkt ist hier die Stärkung sowie der Ausbau des Fördermittelcontrollings und der internen Kontrollsysteme. Weitere Fachprüfungen können zurzeit nur in geringem Umfang erfolgen und konzentrieren sich auf klassische Nachschauprüfungen und die prüferische Begleitung von Projekten im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes sowie der Digitalisierung im Anordnungswesen. Eine vollumfängliche prüferische Ämterbetreuung ist momentan nicht möglich.

Zur weiteren Verbesserung der personellen Situation sind folgende Schritte vorgesehen bzw. bereits eingeleitet:

Erstens sind die zwei noch freien RPA-Stellen (teilweise erneut) öffentlich auszuschreiben. Der Fokus muss hier auf der Suche nach einer IT-Spezialistin bzw. einem IT-Spezialisten für die örtliche Prüfung liegen. Zweitens erhalten alle Neueingestellten eine individuell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Einarbeitung am jeweiligen Arbeitsplatz. So finden durch eine feste Ansprechpartnerin amtsinterne Trainings zu den Zielen und Aufgaben der örtlichen Prüfung sowie zur praktischen Handhabung des Prüfungskreislaufes bezogen auf die konkreten Prüfungsverfahren statt. Überdies erhalten alle neueingestellten Prüfkräfte neben den klassischen externen Fortbildungen auch regelmäßige RPA-interne Schulungen zum Kommunal- und Haushaltsrecht. Drittens absolvieren sämtliche RPA-Bediensteten den neuen Kompaktlehrgang des Institutes der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer Deutschland e. V. (IDR). Hier werden auf zeitgemäße Art Wissen und Fähigkeiten zur effektiven und effizienten Gestaltung des Prüfungs- und Beratungsprozesses, zur Kommunikation und Konfliktlösung sowie zur Prüfung von Arbeitsabläufen vermittelt. Im November 2021 erhielten bereits sieben RPA-Dienstkräfte nach erfolgreich bestandener Zertifikatsprüfung ihre Abschlusszeugnisse. Allen Absolventinnen und Absolventen gebührt Lob und Anerkennung für ihre Mitarbeit im Kurs und ihren häuslichen Fleiß. Im Jahr 2022 hat ein weiterer Bediensteter des Erfurter RPA die IDR-Prüfung abgelegt. Im Jahr 2023 sollen sich zwei weitere Dienstkräfte der Zertifikatsprüfung stellen. Das neu erworbene Wissen wird bereits seit dem Jahr 2021 praktisch eingesetzt, sei es bei Verwaltungsprüfungen oder bei Kassen- und Abschlussprüfungen. Es ist geplant, alle in den Jahren 2022 und 2023 neu eingestellten RPA-Bediensteten im Jahr 2024 ebenfalls zu schulen. Hierzu werden entsprechende Mittel für den nächsten Haushalt angemeldet.

4 Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungsbeschluss

Die Jahresrechnung 2020 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO mit Beschluss zur DS-Nr. 0401/22 am 1. Juni 2022 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt festgestellt. Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle im Haushaltsjahr 2020 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten wurden mit Stadtratsbeschluss zur DS-Nr. 0402/22 für das Haushaltsjahr 2020 am 1. Juni 2022 entlastet. Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 11/2022 der Landeshauptstadt Erfurt vom 15. Juni 2022.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO lag die festgestellte Jahresrechnung 2020 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht 2020 des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2020 und über die Entlastung vom 15. Juni bis 15. Juli 2022 in den Räumen des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2021 im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Hierauf wurde nach § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schriftsatz vom 9. Juni 2022 der Schlussbericht 2020 mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu jeder einzelnen Prüfungsfeststellung, die festgestellte Jahresrechnung 2020 mit ihren Anlagen, die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2020 sowie über die Entlastung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II Hauptteil

1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungszeitraumes

Die wesentlichen Grundlagen für die städtische Finanzwirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan.

Die Anlage 1 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die Eckpunkte der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen für den Kernhaushalt. Darüber hinaus ist in der Anlage 2 die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Berichtszeitraum dargestellt.

1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt

1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen

Stellt man die Gesamtausgabeermächtigungen (bestehend aus den Plansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) für investive Baumaßnahmen der Gruppen 94 bis 96 den tatsächlichen Mittelabflüssen (Ist-Ausgaben) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2008 bis 2022 folgendes Bild:

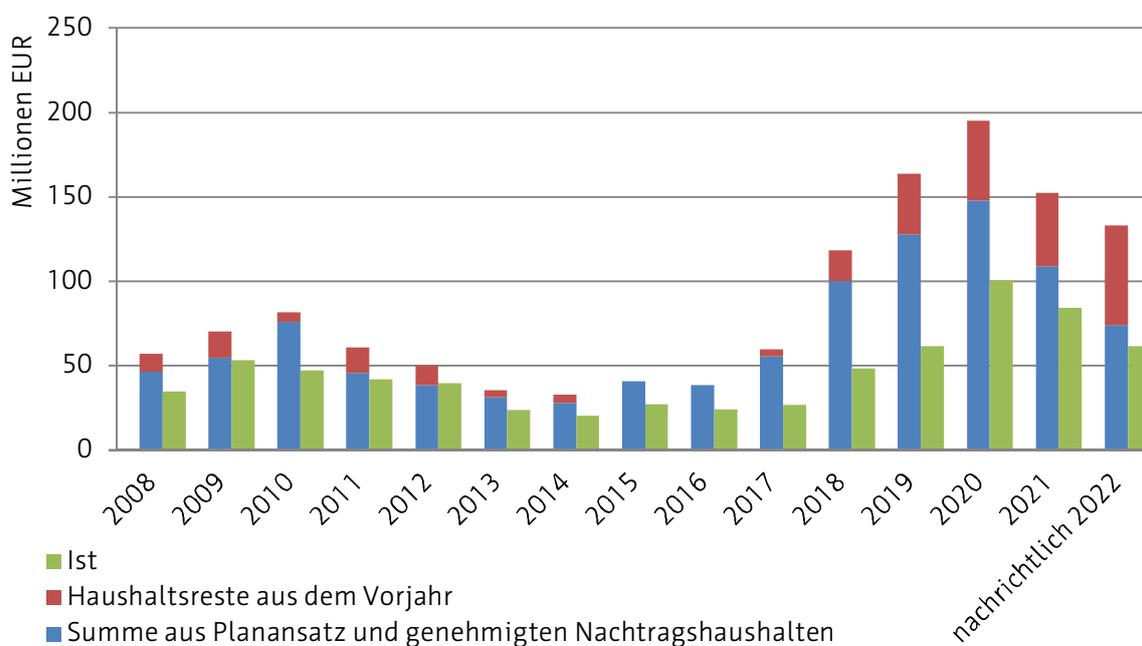


Abbildung 1 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2022 (Stand: 10. Januar 2023)

Die Ursachen für die gegenüber den Gesamtausgabeermächtigungen verhältnismäßig geringen tatsächlichen Mittelabflüsse sind vielschichtig.

Anführen kann man z. B. die nicht rechtzeitig zur Verfügung stehenden Zuwendungen und volle Auftragsbücher der bauausführenden Firmen sowie der Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft. Hinzu kommen der Personalmangel im Zusammenhang mit der Betreuung der Baumaßnahmen in den Fachämtern sowie die einzuhaltenden umfangreichen vergaberechtlichen Regelungen usw. Eine weitere Ursache für die illustrierte Entwicklung liegt zudem in einer, wohlwollend ausgedrückt, sehr optimistischen Einschätzung der Kassenwirksamkeit von Bauinvestitionen auf Basis der Mittelanmeldungen aus den zuständigen Fachämtern.

WH 1

Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

1.2.2 Beachtung des § 5 Abs. 4 ThürGemHV

Nach § 5 Abs. 4 ThürGemHV sind zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der gesamte Ausgabebedarf und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel anzugeben. Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde festgestellt, dass bei mehreren Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes diese Angaben im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht plausibel waren, da z. B. die bisher bereitgestellten Mittel höher als der Gesamtausgabebedarf ausgewiesen wurden.

Die Abweichungen können dadurch entstehen, dass die Gesamtausgaben einer Maßnahme höher als ursprünglich geplant ausfallen. Hier reicht es, den Gesamtausgabebedarf der jeweiligen Maßnahme manuell zu korrigieren. Schwieriger erweist sich, dass in die Summe der bisher bereit gestellten Mittel neben dem Rechnungsergebnis weiter zurückliegender Jahre auch der Planansatz der noch nicht abgeschlossenen Jahre eingeht. Verschiebt sich die Realisierung von Baumaßnahmen und werden die Bauausgaben in diesem Fall erneut im Plan veranschlagt, so kann die oben beschriebene Berechnung der Summe der bisher bereit gestellten Mittel zu unzutreffenden Werten führen. Auch in diesem Zusammenhang erzeugt die, wohlwollend ausgedrückt, sehr optimistische Einschätzung der Kassenwirksamkeit von Bauinvestitionen zusätzlich Probleme. Diese Differenzen lassen sich nicht einfach manuell korrigieren, sondern müssen erläutert werden. Sie wachsen sich im Laufe der Zeit aus, wenn die betreffenden Jahre soweit zurückliegen, dass dafür das Rechnungsergebnis maßgeblich wird.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zuge der Vorvorjahresprüfung um Überarbeitung des Datenbestandes unter Zuhilfenahme der im Prüfungsverfahren zur Verfügung gestellten Discoverer-Auswertung gebeten. Die Kämmerei hat sich dieser Aufgabe gewidmet und die im Schlussbericht 2019 aufgeführten nicht plausiblen Haushaltsstellen im Haushaltsplan 2021 größtenteils korrigiert bzw. erläutert. Aus den oben genannten Gründen sind jedoch im Haushaltsjahr 2021 sowie den Folgejahren neue Haushaltsstellen mit nicht plausiblen Angaben hinzugekommen, von denen nicht alle entsprechend erläutert wurden. Da die Problematik allen Beteiligten hinlänglich bekannt ist und die Kämmerei weiterhin an ihrer Bewältigung arbeitet, wird derzeit auf einen wiederholten Hinweis verzichtet.

1.2.3 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Seit der Novelle des Thüringer Gemeindehaushaltsrechtes im Jahr 2019 besteht unter anderem die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen mittels Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig zu erklären (*vgl. § 18 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 ThürGemHV*).

Im Nachtragshaushalt 2020 hat die Landeshauptstadt Erfurt in ihrem Kernhaushalt erstmals diese Möglichkeit genutzt. Dabei wurde eine Lösung gewählt, welche die Verpflichtungsermächtigungen einfach in die vorhandenen Deckungskreise der Ausgabeermächtigungen des Vermögenshaushaltes integriert. Das führt jedoch zu erheblichen haushaltsrechtlichen und technischen Problemen. So ist z. B. in dieser Form keine softwareseitige technische Verhinderung von Überschreitungen gewährleistet, eine manuelle Überwachung ist bei dieser Komplexität kaum in vollem Umfang sicherzustellen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung 2019 wurden für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass die Deckungskreise der Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes strikt von denen der Verpflichtungsermächtigungen zu trennen sind (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3², S. 19*).

Ab dem Haushaltsplan 2021 werden die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen in der tabellarischen Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltsstellen unter Punkt 7 (*vgl. Haushaltsplan 2021, S. 33*) separat geregelt. Damit ist der Hinweis H 3² aus dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019 umgesetzt.

Im Haushaltsplan 2021 sind Verpflichtungsermächtigungen von über 36 Mio. EUR veranschlagt. Diese ermächtigen zu voraussichtlich fälligen Ausgaben von ca. 26,9 Mio. EUR in 2022, 9,2 Mio. EUR in 2023 und 0,3 Mio. EUR in 2024 (*vgl. Haushaltsplan 2021, Tabelle Verpflichtungsermächtigungen S. 541 f.*). Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, ist in die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen unter Punkt 7 der Zusatz "Gilt nur pro Haushaltsjahr" zu ergänzen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 2, S. 31*).

Der Verwaltungsentwurf zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 (*vgl. DS 1715/22 vom 10. Oktober 2022*) enthält im Kapitel V. Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke im Pkt. 7 neben dem Deckungsvermerk für die einzelnen Verpflichtungsermächtigungen auch den Zusatz "Die gegenseitige Deckungsfähigkeit je Deckungsring der VE gilt jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr." Damit ist der Hinweis H 2 aus der Vorjahresprüfung umgesetzt.

2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2021

2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung

Der Abschluss der Stadtkasse ist im sogenannten kassenmäßigen Abschluss als wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung darzustellen (*vgl. Steenbock [1987], S. 5*). Mit diesem Abschluss legt die Stadtkasse Rechenschaft über ihre Tätigkeit im vergangenen Haushaltsjahr ab (*vgl. Käß [2009], Erläuterung [Erl.] Nr. 2 zu § 78 ThürGemHV*). Dabei ist als Ergebnis der buchmäßige Kassenbestand zu ermitteln, der als Saldo zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben definiert wird. Diese Differenz ist bedeutsam, weil seine Bestandteile, nämlich die Ist-Ergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahrgelder und Vorschüsse, in die Bücher des nächsten Jahres vorgetragen werden (*vgl. Steenbock [1987], S. 5*).

Nach § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürGemHV enthält der kassenmäßige Abschluss

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlussstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Bei den unter der Nr. 1 genannten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben ist vom sogenannten Gesamtrechnungssoll auszugehen, so wie es in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 79 ThürGemHV definiert ist. Das Gesamtrechnungssoll setzt sich zusammen aus den Anordnungen auf den Haushaltsansatz, den Anordnungen auf Haushaltsreste und den nicht in Abgang gestellten Kassenresten vom Vorjahr. Die Differenzen aus dem Gesamtrechnungssoll und den Ist-Einnahmen bzw. Ist-Ausgaben ergeben dann automatisch die Kasseneinnahme- bzw. Kassenausgabereste (vor deren pauschaler Bereinigung).

Das Ziel der Prüfung liegt darin, die aggregierten Daten des kassenmäßigen Abschlusses sowie den buchmäßigen Kassenbestand und die Bestandsvorträge nachzuvollziehen.

2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses

Die im kassenmäßigen Abschluss des Jahres 2021 ausgewiesenen Werte wurden nach dem in Anlage 3 aufgeführten Standard-Schema aufbereitet und hieraus jeweils der buchmäßige Kassenbestand ermittelt.

Die Ist-Fehlbeträge bzw. Ist-Überschüsse im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie in den Bereichen der Verwahrgelder und Vorschüsse sind im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung ordnungsgemäß in die Bücher der Folgejahre übertragen worden.

3 Haushaltsrechnung des Jahres 2021

3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung

Beim kassenmäßigen Abschluss werden nur die Endsummen der Sachbücher des Verwaltungshaushaltes, des Vermögenshaushaltes, der Verwahrgelder und der Vorschüsse angesprochen. Bei der Haushaltsrechnung hingegen ist eine detailliertere Darstellung erforderlich. Bei diesem Bestandteil der Jahresrechnung wird die Haushaltswirtschaft im engeren Sinne zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Die Verwahrgelder und die Vorschüsse werden wegen des fehlenden Haushaltsbezuges in der Haushaltsrechnung nicht verzeichnet (*vgl. Duits [1994], S. 285*). Gemäß § 79 Abs. 1 ThürGemHV sind in der Haushaltsrechnung nach der Ordnung des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

darzustellen. Insoweit entspricht die Haushaltsrechnung dem kassenmäßigen Abschluss, geht jedoch noch weit über diesen hinaus. So werden die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres nach § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV den entsprechenden Ansätzen des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle gegenübergestellt. Darüber hinaus werden die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die im Wege der unechten Deckungsfähigkeit gedeckten Mehrausgaben gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV ebenfalls in der Haushaltsrechnung nachgewiesen (*vgl. Duits [1994], S. 291*).

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Soweit der Eingang im folgenden Jahr gesichert ist, dürfen darüber hinaus nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV Haushaltseinnahmereste für folgende Einnahmearten des Vermögenshaushaltes gebildet werden:

- Kredite
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter
- Beiträge und ähnliche Entgelte

In den folgenden Teilen dieses Berichtes und in den dazugehörigen Anlagen werden die Ergebnisse der Haushaltsrechnung des Jahres 2021 aufbereitet und zweifach verprobt.

3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2021

3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Unter Berücksichtigung der Abschlussbuchungen stellt sich das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2021 folgendermaßen dar:

Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt:	768.456.409,50 EUR
Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt:	139.869.055,16 EUR
Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben gesamt:	<u>908.325.464,66 EUR</u>

In der Anlage 4 zu diesem Schlussbericht ist die Feststellung des Ergebnisses mit ihren Bestandteilen tabellarisch aufbereitet.

Im Haushaltsplan 2021 wurde mit einem Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von **19.466.613,00 EUR** gerechnet, der entsprechend als Zuführung zum Vermögenshaushalt veranschlagt war. Im anschließenden Planvollzug konnte als Rechnungsergebnis eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von **58.985.513,39 EUR** erwirtschaftet werden – das sind **39.518.900,39 EUR** mehr als geplant.

Im Hinblick auf die Entwicklung der bereinigten Solleinnahmen und -ausgaben der einzelnen Einnahme- und Ausgabearten im Haushaltsjahr 2021 wird auf den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung verwiesen.

Stellt man den tatsächlich erzielten Zuführungsbetrag von 58.985.513,39 EUR dem Rechnungsergebnis für die ordentliche Tilgung der Kredite von 12.893.890,86 EUR gegenüber, so ergibt sich eine als positiv zu wertende Überschreitung der notwendigen Pflichtzuführung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV von 46.091.622,53 EUR in der Jahresrechnung 2021. Dieser Zuführungsbetrag wurde zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes herangezogen. Ein Überschuss i. S. d. § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV ergab sich nicht, so dass der allgemeinen Rücklage keine Beträge zugeführt werden konnten.

3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung ist auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Dies geschieht zum einen durch die Verprobung nach den Beständen und zum anderen durch die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze.

a) Gegenprobe nach Beständen

Die dem Schlussbericht als Anlage 5 beigefügte Gegenprobe nach den Ist-Überschüssen bzw. Ist-Fehlbeträgen, Kassenresten und Haushaltsresten zeigt, dass die Haushaltsrechnung 2021 bestandsmäßig in sich schlüssig ist.

b) Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze (Soll-Gegenprobe)

Neben der Überprüfung der reinen Bestände gibt es die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze, auch **Soll-Gegenprobe** genannt.

Im Grundsatz wird bei einem ausgeglichenen Haushalt davon ausgegangen, dass die Mehrbeträge an Soll-Einnahmen und die Wenigerbeträge an Soll-Ausgaben (jeweils in Bezug auf den Haushaltsansatz [einschließlich etwaiger Nachträge]) Verbesserungen in der tatsächlichen Durchführung des Haushaltes sind (vgl. *Steenbock [1987], S. 65*). Die Wenigerbeträge bei den Soll-Einnahmen und die Mehrbeträge bei den Soll-Ausgaben sind dagegen logischerweise Abschlussverschlechterungen. Die Gegenprobe wird komplett, wenn darüber hinaus noch die neuen Haushaltsreste und die Abgänge bei Kassenresten und Haushaltsresten aus Vorjahren als Verbesserungen bzw. Verschlechterungen berücksichtigt werden.

Die Verprobung im Standardschema führte zu keinen Abweichungen bei der Berechnung der Planvergleiche. Die in der Anlage 6 beigefügte Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze für die Haushaltsrechnung 2021 geht auf.

3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit

3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten und Krediten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist.

Die Haushaltseinnahmereste nehmen folgenden Verlauf:

Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr:	39.006.990,99 EUR
- Anordnungen auf Haushaltseinnahmereste:	11.396.730,56 EUR
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste:	27.610.260,43 EUR
= Übertrag von Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste:	38.111.501,21 EUR
= Haushaltseinnahmereste insgesamt	38.111.501,21 EUR

Die Haushaltseinnahmereste 2021 wurden ausweislich ihrer Gruppierungsnummern ausschließlich für Einnahmen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Einnahmen für die künftige Aufnahme von Krediten gebildet.

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist schlüssig aufgebaut, steht im Einklang mit dem geltenden Recht und funktioniert grundsätzlich in der Praxis.

a) Haushaltseinnahmereste aus Krediten

Nach § 63 Abs. 3 ThürKO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (Zweijährigkeit der Kreditermächtigung i. S. d. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV). Die Verschiebung der Kreditermächtigung in das Folgejahr erfolgt durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (*vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV i. V. m. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV*). Auf dieser Basis wurde in der Jahresrechnung des Vorjahres ein Haushaltseinnahmerest i. H. v. 25.500.000 EUR gebildet, der im Planvollzug des Haushaltsjahres 2021 nicht für tatsächliche Kreditaufnahmen benötigt und ordnungsgemäß in der Jahresrechnung des Berichtsjahres in Abgang gestellt wurde.

Die Haushaltssatzung sah für das Haushaltsjahr 2021 eine Kreditermächtigung i. H. v. 32.100.000 EUR vor, die ebenfalls nicht für die Leistung von Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt wurde. Von dieser Kreditermächtigung wurde nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV in der Jahresrechnung 2021 ein neuer Haushaltseinnahmerest i. H. v. 23.800.000 EUR gebildet, der zur anteiligen sollseitigen Deckung der gebildeten Haushaltsausgabereiste dient. Da die derart übertragene Kreditermächtigung im Vollzug des Haushaltsjahres 2022 nicht zur Deckung von kreditfinanzierbaren Auszahlungen benötigt wurde, ist der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Jahresrechnung 2022 in Abgang zu stellen.

b) Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist (*vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV*).

In der Jahresrechnung 2020 wurde in 26 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste betrug 13.506.990,99 EUR. Ob der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr (2021) zu verzeichnen war, ist Thema dieser Abschlussprüfung (Nachschau). In 19 von diesen 26 Haushaltsstellen sind die Einnahmen in Höhe des gebildeten Haushaltseinnahmerestes tatsächlich eingegangen, in sechs Haushaltsstellen blieb der Zahlungseingang unter dem gebildeten Haushaltseinnahmerest. Der Rest musste in Abgang gebracht werden.

Die Haushaltsstellen mit Abgängen auf die Haushaltseinnahmereste betreffen zwei Schulbaumaßnahmen und drei Maßnahmen im Unterabschnitt 615 (Stadtumbau - Soziale Stadt und Bundesgartenschau) sowie eine Maßnahme im Unterabschnitt 63 (Straßen). Die Ursachen für die nicht erfolgten bzw. geminderten Einnahmen liegen überwiegend darin, dass der Baufortschritt deutlich hinter den Erwartungen lag. Somit war die Höhe der vorliegenden Rechnungen nicht ausreichend, um entsprechende Mittel abzurufen und den Haushaltseinnahmerest bedienen zu können.

Die Quote der tatsächlich vereinnahmten Haushaltseinnahmereste lag bei insgesamt 84,4 % und damit geringfügig unter der Quote im Vorjahr (87,7 %), aber wiederum deutlich über der im Vorvorjahr (69,2 %).

Im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020 ergingen folgende Hinweise:

- Die nochmalige Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes aus dem Vorjahr ins Folgejahr widerspricht dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV, wonach der Eingang im folgenden Jahr gesichert sein muss. Bei der Haushaltsstelle 61540.36163 wurde vom Haushaltseinnahmerest aus 2019 unzulässig ein Teilbetrag von 144.228,20 EUR ins Folgejahr 2020 übertragen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 3¹, S. 37*).
- Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushaltsansatz) ergibt. Der Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63500.36111 war um 121.260,31 EUR zu hoch (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 3², S. 37*).

Die Nachschau zu diesen Feststellungen ergab, dass die Hinweise H 3¹ und H 3² aus der Vorjahresprüfung bei der Bildung der Haushaltseinnahmereste für 2021 beachtet wurden.

In der Jahresrechnung 2021 wurde in 29 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderung betrug 14.311.501,21 EUR. Im Zuge der Abschlussprüfung 2022 wird die Plausibilität der Abwicklung dieser Haushaltseinnahmereste geprüft.

3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste

a) Verwaltungshaushalt

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Übertragbarkeit bedarf im Verwaltungshaushalt eines ausdrücklichen Haushaltsvermerkes (Übertragbarkeit kraft Vermerk). Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV muss bei Inanspruchnahme der Übertragbarkeit die Pflichtzuführung gewährleistet sein. Die Ausgabenansätze bleiben nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ThürGemHV nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar; es ist im Verwaltungshaushalt nur die einmalige Übertragung zulässig.

Die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr:	543.129,57 EUR
- Anordnungen auf Haushaltsausgabereste:	543.129,57 EUR
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste:	0,00 EUR
= Übertrag von Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste:	1.138.707,31 EUR
= <u>Haushaltsausgabereste insgesamt:</u>	<u>1.138.707,31 EUR</u>

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV notwendigen Übertragbarkeitsvermerke waren im Haushaltsplan des Prüfungszeitraumes vorhanden. Entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV war die Pflichtzuführung gewährleistet.

Die Verwaltung hat die formellen Vorschriften für die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt eingehalten.

b) Vermögenshaushalt

Nach § 19 Abs. 1 ThürGemHV bleiben die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist in der Haushaltsrechnung bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereiste in das folgende Jahr übertragen werden.

Die Haushaltsausgabereiste des Vermögenshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

Haushaltsausgabereiste aus dem Vorjahr:	46.869.604,29 EUR
- Anordnungen auf Haushaltsausgabereiste:	39.586.528,29 EUR
- Abgänge auf Haushaltsausgabereiste:	1.601.132,32 EUR
= Übertrag von Haushaltsausgabereisten aus dem Vorjahr:	5.681.943,68 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereiste:	59.541.118,18 EUR
= Haushaltsausgabereiste insgesamt:	65.223.061,86 EUR

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltsausgabereisten ist schlüssig aufgebaut und steht im Einklang mit dem geltenden Recht. In der Jahresrechnung 2021 wurde in 159 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes jeweils ein Haushaltsausgabereist gebildet. Er wurde im jeweiligen Einzelfall ausweislich seiner Gruppierungsnummer ausschließlich für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen generiert.

In der Vorjahresrechnung (2020) wurde in 134 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes jeweils ein Haushaltsausgabereist gebildet. Die Haushaltsausgabereiste von 75 Haushaltsstellen wurden vollständig durch Soll-Anordnungen verbraucht. In vier Haushaltsstellen erfolgte ein vollständiger Abgang des Haushaltsausgabereistes sowie in acht Haushaltsstellen ein vollständiger Übertrag ins Folgejahr. Bei den verbleibenden 47 Haushaltsstellen war eine Kombination von Anordnung, Abgang bzw. Übertrag zu verzeichnen.

In den vorherigen Jahren wurde hinsichtlich der Haushaltsreste eine Stichprobenprüfung vorgenommen. Seit der Prüfung der Jahresrechnung 2020 erfolgt sogar eine Sichtung aller Anträge auf Bildung eines Haushaltsausgabereistes sowie eine Plausibilitätsprüfung aller haushaltsrestrelevanten Ausgabe-Haushaltsstellen. Aus dieser Prüfung ist für die Jahresrechnung 2021 festzustellen, dass die Bildung der Haushaltsausgabereiste nachvollziehbar erfolgte und die Verfügbarkeiten im Deckungsring ausreichend waren.

Bereitet man die aus dem Vorjahr abermals übertragenen sowie die in der jeweiligen Jahresrechnung neu gebildeten Haushaltsausgabereiste seit dem Haushaltsjahr 2008 grafisch auf, ergibt sich folgendes Bild:

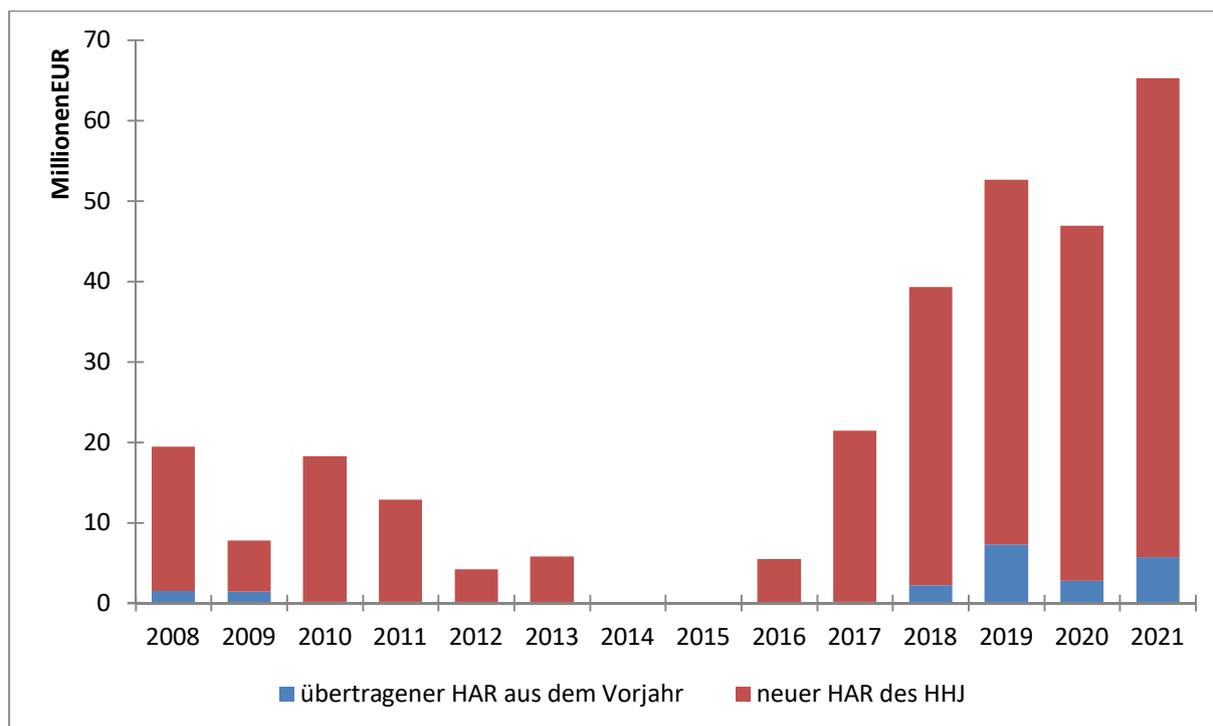


Abbildung 2 Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2008 – 2021

Im Zeitraum von 2008 bis 2013 wurden in den Jahresrechnungen durchschnittlich ca. 11,4 Mio. EUR an Ausgabeermächtigungen übertragen. Hierbei lag der höchste Wert bei fast 19,4 Mio. EUR (Jahresrechnung 2008) und der niedrigste Wert bei ca. 4,2 Mio. EUR (Jahresrechnung 2012). In den Jahresrechnungen 2014 und 2015 war fehlbetragsbedingt die Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht möglich.

Mit ca. 52,6 Mio. EUR war in der Jahresrechnung 2019 der zunächst höchste Wert an Ausgabemittelübertragungen seit der Jahresrechnung 1991 zu verzeichnen. Die Ursachen für diesen Rekordwert sind komplex und entsprechen den bereits in den Anmerkungen zur Haushaltsplanung aufgeführten Gründen (*vgl. Hauptteil dieses Schlussberichtes, Gliederungspunkt 1.2.1*). In der Jahresrechnung 2020 war ein erfreulicher Rückgang auf ca. 47,4 Mio. EUR zu verzeichnen. In der Jahresrechnung 2021 stieg der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt erneut außerordentlich an und erreicht **mit ca. 65,2 Mio. EUR einen neuen Höchstbetrag!**

Auf Grund dieses starken Anstieges der Ausgabemittelübertragungen wird für den oben betrachteten Zeitraum von 2008 bis 2021 auch angeschaut, inwieweit die gebildeten Haushaltsausgabereste jeweils im Folgejahr in Anspruch genommen werden.

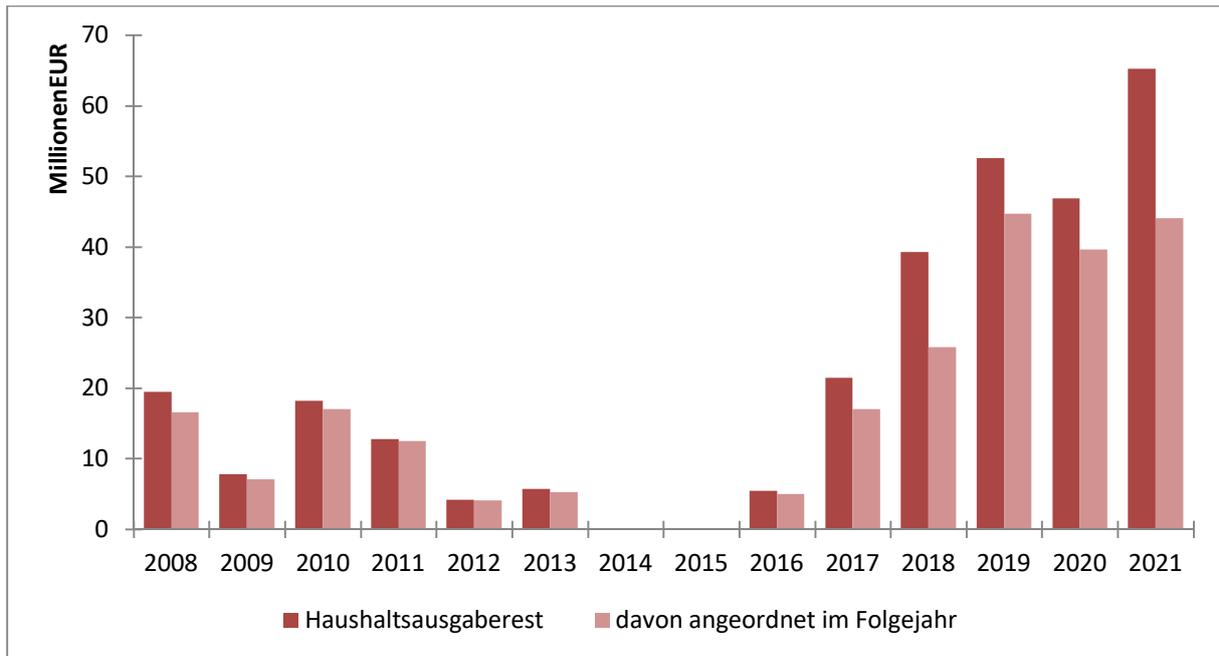


Abbildung 3 Haushaltsausgabereiste des Vermögenshaushalts und ihre Inanspruchnahme im Folgejahr für den Zeitraum 2008 – 2021

Im Zeitraum von 2008 bis 2013 lag die Quote der Inanspruchnahme bei durchschnittlich 93 %. Im Zeitraum zwischen 2016 und 2021 sank die Quote der Inanspruchnahme auf durchschnittlich 79 %. Die in der Jahresrechnung 2021 gebildeten Haushaltsausgabereiste wurden im Folgejahr nur zu 67 % in Anspruch genommen.

Wertet man die Haushaltsausgabereiste der Jahresrechnung 2021 nach Verfügungsberechtigungen aus, erhält man folgende Grafik:

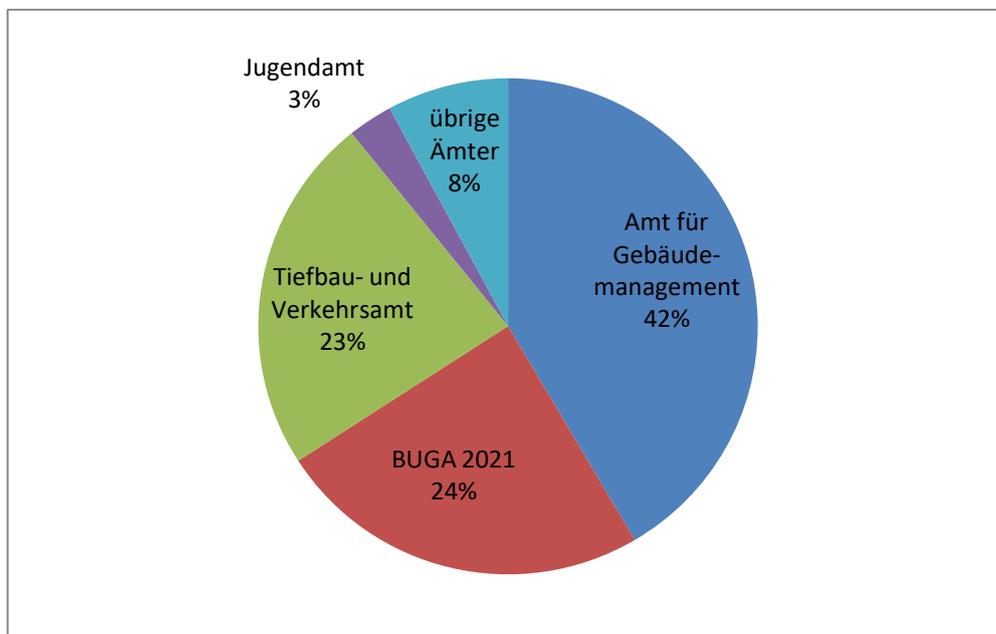


Abbildung 4 Haushaltsausgabereiste 2021 verteilt nach Verfügungsberechtigungen

Der höchste Anteil an Mittelübertragungen (42 %) liegt in der Verfügungsberechtigung des Amtes für Gebäudemanagement. So wurden unter anderem Haushaltsausgabereiste für Baumaßnahmen an Schulen (GEM 3, GS 20, KGS), Kindertagesstätten (Kita 87) und dem

Family-Club und Jugendhaus gebildet. Der zweithöchste Anteil (24 %) entfällt auf die Verfügungsberechtigung für die BUGA-Maßnahmen (z. B. Bastionskronenpfad, Petersberg Entree, Freiflächengestaltung Nordpark), sowie der dritthöchste Anteil (23 %) auf die Verfügungsberechtigung des Tiefbau- und Verkehrsamtes (z. B. Fußgängerbrücke ICE-City Ost –Promenadendeck und Brücke Warschauer Straße).

WH 2

Die Verwaltung muss dem erneuten starken Anstieg der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.

Ein besonderes Augenmerk ist aufgrund ihrer haushalterischen Bedeutung auf die Mittelanmeldungen in Verfügungsberechtigung des Amtes für Gebäudemanagement zu legen (*vgl. Abbildung 4*).

Sobald in einer der künftigen Jahresrechnungen (ähnlich wie in den Haushaltsjahren 2014 und 2015) ein Soll-Fehlbetrag entsteht, ist die Bildung von Haushaltsausgaberesten ausgeschlossen.

3.4 Kassenreste

3.4.1 Allgemeine Definition

Nach § 87 Nr. 23 ThürGemHV sind Kassenreste die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2021

In der Haushaltsrechnung 2021 beträgt das Gesamtvolumen der Kasseneinnahmereste 44.071.291,85 EUR (vor ihrer pauschalen Bereinigung). Diese Kasseneinnahmereste stellen die noch offenen Forderungen der Stadt gegenüber Dritten dar. Die Ursachen und die Entwicklung dieser Reste werden im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung dargestellt.

Das Kassenwirksamkeitsprinzip i. S. d. § 7 Abs. 1 ThürGemHV erfordert schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, dass Forderungen der Stadt, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres nicht realisiert werden können, unberücksichtigt gelassen werden. Soweit die Stadt auf die Einnahmen einen Rechtsanspruch hat und sie fällig werden, müssen sie trotzdem zunächst im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes nach § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV zum Soll gestellt werden (*vgl. zu alledem Steenbock [1987], S. 12*).

Vor dem Hintergrund dieser aus dem Kassenwirksamkeits- und dem Fälligkeitsprinzip entstehenden Diskrepanz hat die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresrechnung stets folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Welche Sollbeträge, die bis zum Abschlusstag nicht im Ist eingegangen sind, werden auch in absehbarer Zeit tatsächlich nicht im Ist eingehen (Frage der pauschalen Restebereinigung)?
- Welche Sollbeträge sind nach den kameraleen Rechnungsabgrenzungsvorschriften abzugrenzen und in anderen Rechnungsperioden nachzuweisen (Frage der Rechnungsabgrenzung)?

a) Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV

Bei der Aufstellung jeder Jahresrechnung ist durch die Verwaltung zwingend eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste durchzuführen (vgl. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV). Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in der Haushaltsrechnung vorzunehmen. Diese Restebereinigung geschieht pauschal auf den einzelnen Einnahmehaushaltsstellen (sog. pauschale Restebereinigung). Dieser Vorgang führt – wenn er konsequent durchgeführt wird – zu einem realistischen Sollergebnis.

Der seit 2015 eingeschlagene Weg zur realistischen Restebereinigung wurde fortgesetzt und die Stadtkasse in den Prozess der pauschalen Restebereinigung fest einbezogen. Im Ergebnis der Abstimmung zwischen Kämmererei und Stadtkasse wurden die Kasseneinnahmereste in dem für die freie Finanzspitze maßgeblichen Verwaltungshaushalt von 44.572.310,30 EUR um insgesamt 28.000.000,00 EUR auf 16.572.310,30 EUR bereinigt.

Die Entwicklung der Kasseneinnahmereste lässt sich für den Verwaltungshaushalt folgendermaßen grafisch darstellen:

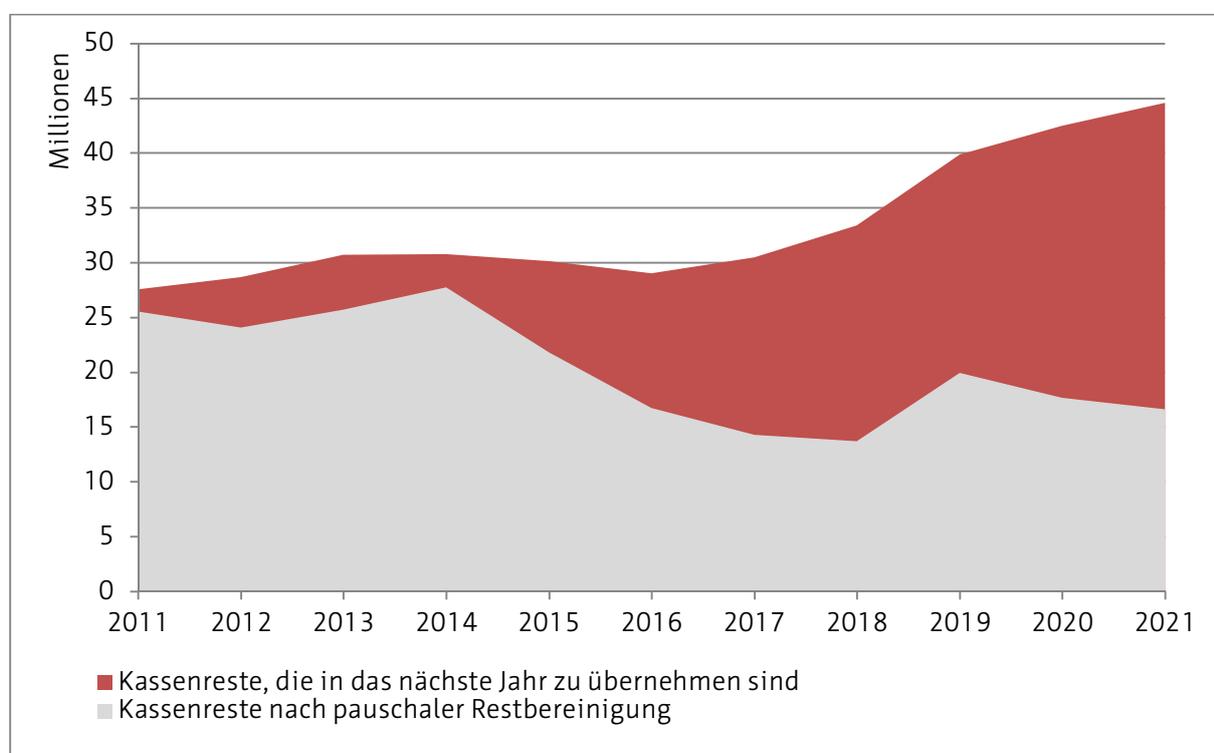


Abbildung 5 Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes der letzten elf Jahre vor und nach pauschaler Restebereinigung

Aus der Grafik ist erkennbar, dass

- die Höhe der Restebereinigung (roter Bereich) seit 2015 maßgeblich erhöht wurde,
- im Jahr 2018 für den Verwaltungshaushalt die niedrigsten bereinigten Kasseneinnahmereste der letzten Jahre ausgewiesen wurden und
- dem starken Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste in den letzten drei Jahren sachgerecht mit einer deutlichen Erhöhung der Globalbereinigung in 2020 und 2021 begegnet wurde.

In der begleitenden Prüfung der Jahresrechnung 2021 hat das Rechnungsprüfungsamt die Werthaltigkeit der Kasseneinnahmereste in den einzelnen Haushaltsstellen unter Verwendung einer maschinellen Auswertung einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Daraus ergeben sich folgende Feststellungen:

H 1 Die pauschale Restebereinigung in der Jahresrechnung 2021 im Umfang von 28 Mio. EUR ist auf 20 Haushaltsstellen beschränkt. In Anbetracht der hohen Vollstreckungsquoten in weiteren Haushaltsstellen mit erheblichen Kasseneinnahmeresten ist in den Folgejahren eine Ausdehnung der Restebereinigung auf zusätzliche Haushaltsstellen erforderlich (*vgl. Anlage 7*).

E 1 Im Interesse der Wirtschaftlichkeit wird für eine pauschale Restebereinigung eine Betrachtung der einzelnen Haushaltsstellen unter Berücksichtigung der sich in Vollstreckung befindlichen Anteile sowie der durchschnittlichen Einbringungsquote der Abteilung Vollstreckung der Stadtkasse empfohlen. Ein mögliches Berechnungsschema wird in Anlage 7 vorgestellt.

Es besteht zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt Einigkeit darüber, dass eine pauschale Restebereinigung in der notwendigen Höhe auch dann zu erfolgen hat, selbst wenn dadurch ein Soll-Fehlbetrag entsteht.

Der mit 17,3 Mio. EUR höchste Einzelbetrag der pauschalen Restebereinigung der Haushaltsrechnung 2021 bezog sich auf die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete). Das Rechnungsprüfungsamt hatte in 2017/18 die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt geprüft (*vgl. Prüfungsbericht 1/2018*). Im Ergebnis dieser Prüfung wurde wegen der Problemstellungen bei der Forderungsverfolgung die pauschale Restebereinigung der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UhVorschG/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) seit 2016 jährlich erhöht.

Zu dieser Einzelhaushaltsstelle ist folgendes auszuführen:

Die Kasseneinnahmereste wurden an dieser Stelle in der Haushaltsrechnung 2021 pauschal um 17,3 Mio. EUR bereinigt, so dass die ausgewiesenen bereinigten Kasseneinnahmereste im Zeitvergleich wiederum unter dem Betrag von 2005 liegen. Die vorgenommene Bereinigung ist aufgrund der problematischen Beitreibungssituation sachgerecht. Die Entwicklung der Planansätze, der Kasseneinnahmereste (vor und nach pauschaler Restebereinigung) sowie der tatsächlich erzielten Ist-Beträge der vorgenannten Haushaltsposition seit dem Jahr 2005 lässt sich wie folgt darstellen:

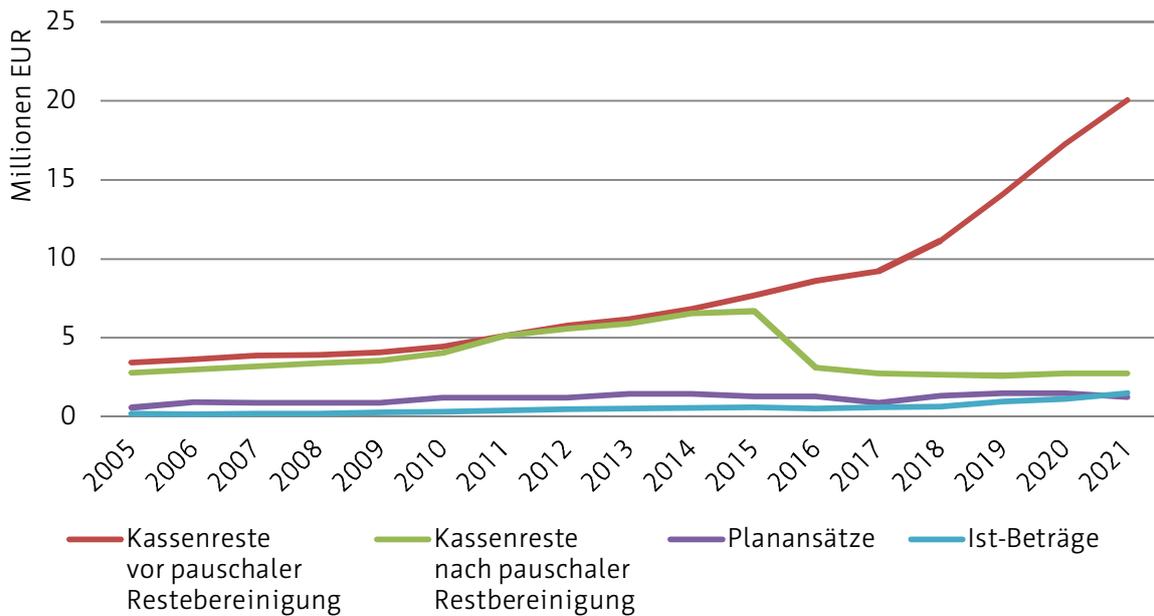


Abbildung 6 Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UhVorschG/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2005 – 2021

Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung, wiederholter Hinweis wH 3, S. 32*) folgend wurde der Planansatz für die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Haushaltsplan 2021 auf ca. 1,2 Mio. EUR herabgesetzt, jedoch im Doppelhaushalt 2022/2023 wiederum auf je ca. 1,7 Mio. EUR angehoben:

Haushaltsjahr	Planansätze inkl. NT (in EUR)	Ist-Beträge (in EUR)	Anteil des tatsächlichen Ist am Planansatz
2016	1.300.000,00	534.591,04	41 %
2017	881.000,00	592.155,19	67 %
2018	1.328.000,00	623.580,79	47 %
2019	1.480.000,00	980.074,12	66 %
2020	1.480.000,00	1.114.510,44	75 %
2021	1.250.000,00	1.494.097,90	120 %
2022	1.719.000,00	1.326.732,30	77 %

Tabelle 1 Gegenüberstellung von Planansatz und Ist-Beträgen für die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UhVorschG/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2016 – 2022 (Stand 10. Januar 2023)

Der im Schlussbericht 2019 enthaltene wiederholte Hinweis wH 3 wurde nur vorübergehend in der Haushaltsplanung 2021 umgesetzt.

Im Hinblick auf die in der Tabelle 1 betrachtete Einnahmehaushaltsstelle ergibt sich erneut folgender Hinweis:

WH 3

Nach § 7 Abs. 1 ThürGemHV i. V. m. der VV Nr. 1 zu § 7 ThürGemHV dürfen beim jeweiligen Haushaltsansatz nur diejenigen Einnahmen veranschlagt werden, die voraussichtlich auch kassenwirksam werden. Der Planansatz bei der Haushaltsstelle 48100.24300 wurde für das Haushaltsjahr 2021 sachgerecht auf 1,25 Mio. EUR abgesenkt. Für die Haushaltsjahre 2022/23 fand eine erneute Steigerung des Planansatzes auf über 1,7 Mio. EUR statt. Dem stehen im vorläufigen Ergebnis der Jahresrechnung 2022 nur tatsächliche Einnahmen von ca. 1,3 Mio. EUR gegenüber. Dies sind ca. 77 % des Planansatzes. Vor diesem Hintergrund wird für zukünftige Planungen erneut um eine vorsichtige Planung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ist-Einnahmen gebeten (*vgl. Tabelle 1 im Schlussbericht 2021*).

Die übrigen, im Schlussbericht 2015/16 zum System der pauschalen Restebereinigung gegebenen Hinweise H 3¹ bis H 3², wurden bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2021 – wie im Vorjahr auch – beachtet.

b) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Die in der Stadtverwaltung etablierten Systeme gewährleisten im Regelfall die Einhaltung dieser Vorschrift. Eine Ausnahme besteht bei der maschinellen Sollstellung zu Gunsten der Haushaltsstelle 03300.26120 – Aussetzung der Vollziehungs- und Stundungszinsen. Im Rahmen der begleitenden Prüfung der Aufstellung der Jahresrechnung 2016 wurde für diese Haushaltsstelle ein Verfahren entwickelt, mit dem sich die fraglichen Beträge automatisch herausfiltern lassen. Die Anwendung dieses Verfahrens ergab einen abzugrenzenden Betrag von 35.157,50 EUR. Die Abgrenzungsbuchung in dieser Höhe wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als drei Jahre gestundet worden sind. Da eine manuelle Auswertung aller infrage kommenden Einzelbeträge bei einem Rechnungswesen vom Volumen der Landeshauptstadt Erfurt nicht möglich ist, wurde vor einigen Jahren eine automatisierte Analyse des HKR-Verfahrens entwickelt. Hiermit werden seither im Rahmen der Abschlusserstellung alle Soll-Einnahmen ausgewertet, die bis zum Abschluss-Stichtag des dritten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gestundet worden sind. Durch diese pauschale Herangehensweise kann es gegenüber einer manuellen Bearbeitung im Einzelfall zu monatsweisen Unschärfen kommen; diese sind aber unwesentlich und akzeptabel. Entsprechend der Anregung im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2015/16 erfolgte die Zuordnung für die Einnahmen aus Bodensonderung (Einnahmeart 6205) nach dieser Regelung, es wurden ordnungsgemäß 148.624,89 EUR abgegrenzt.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Einnahmen aus Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

sowie aus Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres gestundet worden sind. In den betreffenden Haushaltsstellen wurde ein Betrag von insgesamt 327.763,76 EUR ordnungsgemäß abgegrenzt.

c) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV

Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV dürfen u. a. niedergeschlagene Beträge nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen werden.

Im Jahr 2017 wurden die Arbeitsprozesse hinsichtlich der Niederschlagung für die Hauptforderungen aufgenommen, die zentral im Sachgebiet Forderungsmanagement bearbeitet werden. Das System der Bearbeitung der Niederschlagungen im Sachgebiet Forderungsmanagement ist ordnungsgemäß aufgebaut. Es gewährleistet die Einhaltung der Abgrenzungsvorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV.

d) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 2 ThürGemHV

Gemäß § 80 Abs. 2 ThürGemHV sind Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen. In der Jahresrechnung 2021 werden negative Kasseneinnahmereste aus Konzessionsabgaben für Elektrizität und Gas (Haushaltsstellen 81000.22000 und 81300.22000) ausgewiesen. Diese negativen Beträge entstanden dadurch, dass die vorfristig am 30. Dezember 2021 eingetroffenen Zahlungseingänge für den vierten Abschlag versehentlich auf die Anordnungen für den dritten Abschlag gebucht wurden. Laut Regelung in den Konzessionsverträgen sind diese Abschlagszahlungen jeweils zum 1. Januar 2022 fällig und somit erst im folgenden Haushaltsjahr nachzuweisen. Damit ergeben sich folgende Feststellungen:

B 1 In der Jahresrechnung 2021 werden negative Kasseneinnahmereste aus Konzessionsabgaben für Elektrizität und Gas in Höhe von insgesamt ca. 1,9 Mio. EUR unzutreffend ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die vierten Abschlagszahlungen für 2021, die laut Vertrag jeweils zum 1. Januar 2022 fällig sind. Diese Beträge sind gemäß § 80 Abs. 2 ThürGemHV in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 nachzuweisen. Der Fehler wurde in 2022 korrigiert. Es wird um zukünftige Beachtung gebeten.

E 2 Nach § 38 Abs. 2 ThürGemHV sind Annahmeanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Bei mehrjährigen Verträgen und gleichbleibenden Teilbeträgen ist eine Sollstellung der Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr bereits nach Eröffnung des Haushaltsjahres im HKR-Verfahren im Dezember des Vorjahres möglich. Bei einer zusammengefassten Annahmeanordnung für mehrere Fälligkeitstermine eines Haushaltsjahres sinkt der Bearbeitungsaufwand für das Fachamt. Zugleich kann die Stadtkasse die Beträge bei vorzeitigem Eingang korrekt zuordnen.

3.4.3 Kassenausgabereste in der Jahresrechnung 2021

Kassenausgabereste entstehen naturgemäß in allererster Linie für Zins- und Tilgungszahlungen, die im alten Haushaltsjahr zum 31. Dezember des Jahres fällig werden und demzufolge im Anordnungssoll stehen, aber deren Ist-Buchung erst im Folgejahr erfolgt, da erst dann der Bankauszug vom 31. Dezember des Abschlussjahres verarbeitet werden kann. Diese Kassenausgabereste sind zur klassischen kameralen Jahreszuordnung notwendig. In der Haushaltsrechnung 2021 sind Kassenreste im Gesamtvolumen von 386.310,13 EUR für Zins- und Tilgungszahlungen verzeichnet.

Im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020 erging die Beanstandung, dass Kassenausgabereste im Gesamtvolumen von 582.418,10 EUR für Zins- und Tilgungszahlungen hätten ausgewiesen werden müssen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 2, S. 45*). Die Ursache für den fehlenden Ausweis dieser Kassenausgabereste lag in einem Versehen bei der Buchung des Kontoauszuges vom 30. Dezember 2020. Die Problematik wurde bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2021 abgestellt.

4 Anlagen zur Jahresrechnung 2021

4.1 Vermögensübersicht

Nach § 81 Abs. 1 ThürGemHV muss der Stand des Vermögens i. S. d. § 76 Abs. 1 und 2 ThürGemHV zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV auch nach Aufgabenbereichen, ersichtlich sein.

4.1.1 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV zählen

- Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen,
- Beteiligungen und
- Wertpapiere.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV wird ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2021 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021** von

35.337.980,67 EUR

angegeben. Die vorgenommene vollständige Einzelfallprüfung der in der Vermögensübersicht 2021 ausgewiesenen Vermögensgegenstände i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV ergab folgenden Hinweis:

H 2

Die Landeshauptstadt Erfurt hat am 2. März 2021 einen Geschäftsanteil zum Nominalbetrag von 1 EUR an der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) erworben und gem. § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 19. März 2021 genehmigen lassen (*vgl. Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2022, S. 4 und 54 f.*). Diese Beteiligung fehlt in der Vermögensübersicht nach § 81 ThürGemHV.

4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 ThürGemHV zählen

- Grundstücke,
- grundstücksgleiche Rechte und
- bewegliche Sachen.

der kostenrechnenden Einrichtungen. Für diese Vermögensgegenstände **sind** Anlagenachweise zu führen. Darüber hinaus **können** nach § 76 Abs. 4 ThürGemHV die Kommunen Anlagenachweise auch für Vermögensgegenstände führen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zur DS-Nr. 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS-Nr. 0334/13) vom 20. März 2013 wird zwar die Einführung der Doppik auf unbestimmte Zeit verschoben, jedoch sollen die vorliegenden Ergebnisse der Vermögenserfassung und -bewertung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung fortgeführt werden. Vor dem Hintergrund dieses Stadtratsbeschlusses ist die freiwillige Führung von Anlagenachweisen für Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 4 ThürGemHV sinnvoll und der sukzessive Ausweis dieser Werte in der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung gerechtfertigt.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 4 ThürGemHV wird unter Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2021 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021** von

478.229.359,05 EUR

angegeben.

Im Berichtsjahr sind Vermögenszuwächse und -abgänge jeweils in Millionenhöhe zu verzeichnen. Die Zugänge resultieren vor allem aus:

- der noch laufenden Umbaumaßnahme am Verwaltungsgebäude Warsbergstraße
- der Weiterführung diverser Baumaßnahmen an Kindergärten und Schulen (z. B. die Grundschule 18 und 20, die Gemeinschaftsschulen 3, 6 und 7, Kooperative Gesamtschule, SBBS 6 und 7, Kita 37, 77 und 87)
- dem Kauf von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes

Der Saldo aus der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen beläuft sich auf ca. 11,5 Mio. EUR. Die Anlage 8 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die abgeschlossenen und noch laufenden Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV.

Zu den Abschluss-Stichtagen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 waren alle Straßenflurstücke dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zugeordnet (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 4, S. 36*). Dies trifft auch auf den Stichtag 31. Dezember 2021 zu. Damit erfolgt

kein verursachungsgerechter Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist im Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Ferner kann der separate Ausweis der Parkplätze im Unterabschnitt 68000 (Parkplätze) nicht vernachlässigt werden. Dieser sollte ursprünglich im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 verändert werden (Änderung der unterabschnittsweisen Veranschlagung der kalkulatorischen Zinsen). Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung konnte dies nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 5, S. 36*). Dies ist aus vorgenannten Gründen ebenfalls noch nicht erfolgt.

Im Ergebnis der Prüfungen der Vermögensübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurde auf Folgendes hingewiesen: Mit der Drucksache 2493/18 wurde der Verkauf von insgesamt 37 Flurstücken aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt an die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo) beschlossen. Gemäß Festlegung im Vertrag fand der Besitzübergang zum 1. November 2020 statt. Die vorgenommene Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke ergab, dass die Abgänge nicht eingearbeitet sind. Damit war das Anlagevermögen hinsichtlich Grund und Boden um ca. 2,2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Die Beteiligten wurden gebeten, dies im Folgejahr zu korrigieren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 4, S. 48*).

Die diesjährige Nachschau ergab, dass in 2021 nicht alle dieser Flurstücke in Abgang gestellt wurden. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 werden noch elf dieser Flurstücke im Anlageverzeichnis ausgewiesen. Sie haben einen Buchwert in der Anlagenbuchhaltung von ca. 0,3 Mio. EUR. Für diese Flurstücke ist die Abgangsmeldung im Folgejahr nachzuholen. Bei einer früheren Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen drei Straßenflurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2019 doppelt aufgeführt waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Beanstandung B 1, S. 36*). Die notwendige Korrektur wurde zum Stichtag 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß umgesetzt. Die Anlagenbuchhaltung wurde ferner gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern. Bei der Vorjahresprüfung waren keine doppelt ausgewiesenen Flurstücke vorhanden.

Für das Anlagevermögen an Grund und Boden zum Stichtag 31. Dezember 2021 fand neben einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung eine Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten statt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fiel ein Flurstück auf, das im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021 doppelt ausgewiesen wurde (*vgl. Tabelle 5 der Anlage 8*). Die Korrektur im Jahr 2022 ist bereits erfolgt. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt vier Flurstücke von Kita-Grundstücken im Wertumfang von ca. 60.900 EUR fehlen. Die betreffenden Flurstücke sind in Tabelle 6 der Anlage 8 aufgeführt. Diese Korrekturen sind im Jahr 2022 bereits erledigt.

B 2

Die Vollständigkeitsprüfung der Flurstücke von Kita-Grundstücken ergab zwei Flurstücke im Wertumfang von ca. 680.300 EUR, die im Rahmen von Flurneuordnungen untergegangen sind, jedoch im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021 ausgewiesen werden. Die betreffenden Flurstücke sind in Tabelle 7 der Anlage 8 dargestellt. Es wird um Korrektur gebeten.

Die Nachfolger dieser beiden Flurstücke sind bereits im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021 ordnungsgemäß erfasst.

H 3

In der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ausweises von Kita-Flurstücken wurde festgestellt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2021 45 Flurstücke und ein dazugehöriger Sonderposten einem unzutreffenden Unterabschnitt und zehn Kita-Flurstücke einem unzutreffenden Sachkonto zugeordnet waren (*vgl. Tabelle 8, Tabelle 9 und Tabelle 10 der Anlage 8*). Damit ist der verursachungsgerechte Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt nicht gewährleistet. Davon wurden sieben Flurstücke bis zum Abschluss dieser Prüfung bereits korrigiert. Es wird darum gebeten, den Ausweis für die übrigen Flurstücke ebenfalls zu verändern.

4.2 Übersichten über die Schulden und Rücklagen

4.2.1 Schuldenübersicht

4.2.1.1 Grundsätzliche Feststellung zu den Schuldenübersichten

Im Rahmen der Prüfung der Schuldenübersicht 2021 wurden die Angaben

- zu den Schulden aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes,
- zu den Kassenkrediten des Kernhaushaltes,
- zu den Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen sowie
- zu den Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (positionsweiser Abgleich mit den jeweiligen Datengrundlagen). Hieraus ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2.1.2 Besondere Ausführungen zum Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes

Der Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes (Summe 1 der Übersicht über den Stand der Schulden in der Jahresrechnung 2021) beträgt ausweislich der Übersicht zur Jahresrechnung und der Unterlagen der Stadtkämmerei per 31. Dezember 2021

91.115.727,36 EUR.

Im Prüfungszeitraum konnte somit die in der o. g. Übersicht aufgeführte Schuldenlast des Kernhaushaltes zum Ende des Haushaltsjahres 2021 gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2020 (104.009.618,22 EUR)

um 12.893.891,15 EUR

gesenkt werden.

Es gibt verschiedene Herangehensweisen zur Ermittlung der Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes. So gibt die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht die Verschuldung pro Einwohner als Quotient des Schuldenstandes im Kernhaushalt per 31. Dezember 2021 von 91.115.727,36 EUR und dem Einwohnerstand per 30. Juni 2021 von 212.896 (per 30. Juni des Vorjahres: 213.480) an. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt von 427,98 EUR per 30. Juni 2021.

Das Thüringer Landesamt für Statistik gibt in seiner Übersicht über die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände die Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes zum 31. Dezember 2021 mit 429 EUR/Einwohner (EW) an. Sie liegt damit um 186 EUR/EW unter dem relevanten statischen Landesdurchschnitt der Schulden der Kernhaushalte aller Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in Thüringen (615 EUR/EW).

Die statistische Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum stichtagsbezogenen Vorjahreswert um 61 EUR/EW gesunken. Es ist zu beachten, dass in der Erhebung des Landesamtes für Statistik Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt wurden, nicht von den Schuldenbeträgen abgesetzt werden dürfen. Somit kommt es – neben den unterschiedlichen Stichtagen der Einwohnerzahlen – zu einem Differenzbetrag in den Darstellungen. Beide Berechnungen sind für sich ordnungsgemäß und nachvollziehbar.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass in beiden klassischen statistischen Betrachtungen die Schulden von städtischen Eigenbetrieben, Beteiligungen, aber auch von Anteilen an der Verschuldung von Zweckverbänden nicht berücksichtigt werden.

4.2.1.3 Besondere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung 2021 sah für das Haushaltsjahr 2021 eine Kreditermächtigung i. H. v. 32.100.000 EUR vor. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung lag vor.

Die Kreditermächtigung gilt nach § 63 Abs. 3 ThürKO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Übertragung von Kreditermächtigungen erfolgt nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten in den entsprechenden Jahres-

rechnungen. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, § 54 Abs. 3 ThürKO. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 ThürKO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung oder für energetische Sanierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, aufgenommen werden.

Es wurden verschiedene Schemata zur Prüfung der Zulässigkeit der Kreditfinanzierung publiziert (einen Überblick vermittelt Fiebig (*vgl. Fiebig [1999], Anhang 1 bis 3*). Sinn und Zweck all dieser schematischen Darstellungen ist es, die maximal denkbare Kreditsumme zu ermitteln. Dabei werden andere wichtige Gesichtspunkte der Zulässigkeit einer Kreditaufnahme (z. B. Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit in der Zukunft etc.) zunächst nicht betrachtet; diese sind Inhalt weiterer Berechnungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens (*vgl. Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise, Nr. 3.2 und die dazugehörige Anlage 1*).

Ausgehend von diesen Schemata analysiert die Rechnungsprüfung seit der Jahresrechnung 2015 jährlich die Notwendigkeit der Kreditaufnahme in Form einer ex-post-Betrachtung auf Basis der jeweiligen Jahresrechnung. Ausgehend von dieser Analyse war im Vollzug des Haushaltes 2021 auf Basis der Ist-Einnahmen- und Ausgaben (ex-post-Betrachtung auf Basis der Jahresrechnung 2021) eine Kreditaufnahme unzulässig. Tatsächlich wurden – auch in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung – keine Kredite im Haushaltsjahr 2021 aufgenommen.

Im Zuge der Vorjahresprüfung wurde angeregt, die Liquiditätsplanung und –steuerung mittelfristig grundlegend zu reorganisieren, um eine bessere Hochrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses und damit auch des tatsächlichen Kreditbedarfes auf Basis der Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen. Hierbei sind nicht nur die Stadtkasse und die Stadtkämmerei, sondern auch die Fachämter in der Pflicht (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 5, S. 51*). Stadtkämmerei und Stadtkasse haben sich zu möglichen Varianten und den Grundzügen der künftigen Liquiditätsplanung verständigt. Es wird eine automatisierte Abfrage aus der HKR-Datenbank, aufgegliedert in Hauptgruppen bzw. Gruppen gemäß Gruppierungsplan, favorisiert. Eine Anfrage durch die Stadtkasse an den Softwarehersteller des HKR-Verfahrens ist erfolgt. Der Softwarehersteller hat die Bereitstellung eines Liquiditätsplanungstools für kameral buchende Gemeinden zugesagt. Dazu muss er das bereits vorhandene doppelte Tool entsprechend umgestalten. Über den weiteren Fortgang wird im Folgejahr berichtet.

Stellt man die Kreditermächtigungen (bestehend aus den Plansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr) den tatsächlichen Kreditaufnahmen (Ist-Einnahmen) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2008 bis 2021 (nachrichtlich 2022) folgendes Bild:

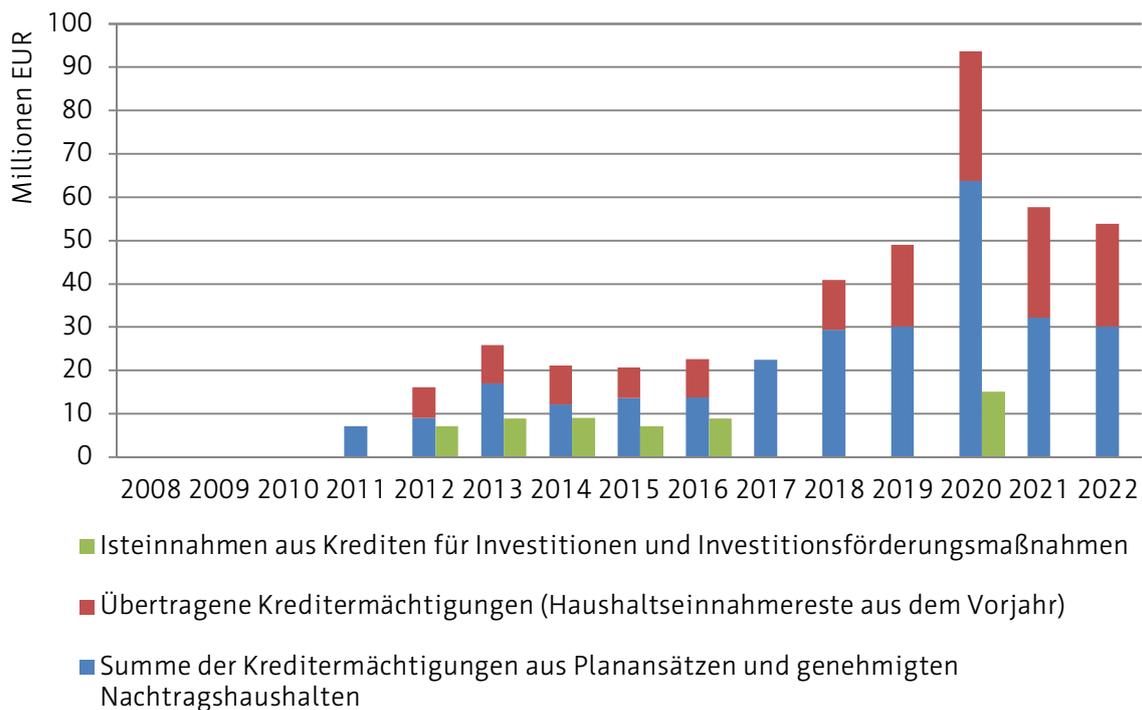


Abbildung 7 Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2021 (nachrichtlich 2022)

Aus der oben abgebildeten Zeitreihe ist erkennbar, dass die Haushalte der letzten Jahre in der Aufstellungsphase auf die Veranschlagung hoher Kreditaufnahmen angewiesen waren. Da jedoch insbesondere die Mittel für Bauinvestitionen in der Vollzugsphase nicht wie ursprünglich vorgesehen abfließen (vgl. *Abbildung 7 in diesem Schlussbericht*), mussten zu deren Deckung auch nur Kredite in einem verhältnismäßig geringen Umfang tatsächlich aufgenommen werden.

Die hohen Kreditveranschlagungen, welche die Genehmigung der Haushaltssatzungen maßgeblich erschweren und letztlich im Planvollzug nicht benötigt werden, können in Zukunft nur vermieden werden, wenn insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit angelegt wird.

4.2.1.4 Besondere Ausführungen zu den Umschuldungen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Haushaltsjahr 2021 Umschuldungen mit einem Gesamtvolumen von

3.506.002,97 EUR

vorgenommen. Das Kreditportfolio des Kernhaushaltes der Landeshauptstadt wurde durch die Umschuldungsmaßnahmen im Prüfungszeitraum verändert. Die Stadtkämmerei ist dabei den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Schlussbericht 2006/2007 zur möglichst breiten Streuung von auslaufenden Zinsbindungsfristen bei den Krediten gefolgt. Auch wenn es sich bei Umschuldungen nach § 87 Nr. 32 ThürGemHV lediglich um die Ablösung von Krediten durch andere Kredite handelt, unterliegen sie ebenso wie Kreditneuaufnahmen formellen Restriktionen.

Im Schlussbericht 2012/2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Stadtratsbeschluss zu den Umschuldungen neben der Kredithöhe auch die Zinsmethode, die Kreditarten, die mögliche Tilgungshöhe und ggf. die Laufzeit als zentrale Eckpunkte zu enthalten hat. Diesem Hinweis ist die Verwaltung beginnend mit den ab dem Jahr 2015 für die Umschuldungen der Folgejahre erstellten Beschlussvorlagen durchgängig gefolgt.

4.2.1.5 Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die Landeshauptstadt Erfurt muss in ihrer Übersicht über den Stand der Schulden gemäß dem verbindlichen Muster (*Anlage 21 zu den VV-Mu-ThürGemHV*) ergänzend zu Krediten auch über Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, informieren. In diesem Muster (*Anlage 21 zu den VV-Mu-ThürGemHV*) werden in Pkt. 2 folgende Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen unterschieden: 2.1 Leasing; 2.2 Restkaufpreise sowie 2.3 Sonstige. Die Landeshauptstadt Erfurt hat in den letzten Jahren unter der Position 2.3 Sonstige [Vorgänge] für den Kernhaushalt – zu Recht – die Werte der Patronatserklärung im Zusammenhang mit der BUGA 2021, der Verträge zur alternativen Schulfinanzierung und Schulden für die Bestellung eines Erbbaurechtes an Grundstücken zugunsten der Gemeinde ausgewiesen. Gemäß der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise kommen folgende Rechtsgeschäfte einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich:

1. die Stundung (Kreditierung) von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, wobei es gleichgültig ist, ob die Fälligkeit von vornherein oder erst nach Abschluss eines Vertrages hinausgeschoben wird
2. der Abschluss eines Leasing-Vertrages
3. der Abschluss eines Zeit- oder Leibrentenvertrages
4. die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde
5. die Schuldübernahme (mit Ausnahme des Übergangs von Verbindlichkeiten bei kommunalen Neugliederungen)
6. die vollständige oder teilweise Übernahme des Kapitaldienstes für einen Kredit eines Dritten, gleichgültig, ob die Übernahme gegenüber dem Kreditgeber erklärt wird oder dem Kreditnehmer wiederkehrende Zuweisungen oder Zuschüsse gewährt werden
7. die vollständige oder teilweise Übernahme der Folgelasten von Einrichtungen Dritter
8. der Abschluss langfristiger Leistungsverträge, z. B. Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach §§ 157 und 167 BauGB oder Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften
9. die Umwandlung von Fördermitteln in Darlehen (Darlehensvertrag)
10. Forderungsverkauf in Form des so genannten unechten Factorings
11. Mietkaufverträge
12. PPP-Projekte mit kombinierten kreditähnlichen Vertrags-elementen (*vgl. Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise, Pkt. 8.1 a. F.*)

Die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise in der Fassung vom 29. November 2022 enthält darüber hinaus als zusätzliche Kategorie noch als Pkt. 13

das Contracting, soweit der Vertragsinhalt kreditähnliche Elemente aufweist. In Anbetracht der Vielfalt solcher Vorgänge einerseits und der Größe der Stadtverwaltung Erfurt andererseits ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Stadtkämmerei von allen derartigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften ausreichende Kenntnis besitzen kann.

In der Anweisung zur Jahresrechnung 2021 vom 15. November 2021 wird deshalb unter Punkt 19 von allen Ämtern bis zu einem festgelegten Termin "eine Übersicht aller langfristigen Leistungsverträge als Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen gleichkommen" abgefordert. In dieser Anweisung zur Jahresrechnung werden als kreditähnliche Rechtsgeschäfte explizit Leasingverträge, die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde sowie Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach §§ 157 und 167 BauGB oder Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften aufgeführt.

Nach Auskunft der Stadtkämmerei gehen nur wenige Fehlmeldungen hinsichtlich der geforderten Übersicht aller Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen gleichkommen ein (z. B. von Eigenbetrieben). Im Rahmen der begleitenden Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde von der Rechnungsprüfung mit den Beteiligten in der Stadtkämmerei erörtert, ob bei einem Ausbleiben der Antworten von den meisten Ämtern sicher auf ein **Nichtvorliegen** derartiger Vorgänge geschlossen werden kann. Daraufhin hat die Stadtkämmerei die aktuelle Anweisung zur Jahresrechnung 2022 ergänzt. Hinsichtlich der Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde sind künftig Vollständigkeitserklärungen des Amtes für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften sowie aller Eigenbetriebe vorgesehen. Bezüglich eventueller Leasingverträge sind alle Ämter und Eigenbetriebe zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung verpflichtet.

In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben:

H 4

Vollständigkeitserklärungen sind ein wichtiger Bestandteil eines zweckmäßigen Internen Kontroll-Systems (IKS). Die Rechnungsprüfung begrüßt im Zusammenhang mit der Erstellung der Übersicht über den Stand der Schulden die zur Jahresrechnung 2022 erfolgende Einführung von Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich eventueller Erbbaurechtsverträge zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt sowie eventueller Leasingverträge. Um sicher alle Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zu erfassen, wird für die Zukunft die Abforderung von Vollständigkeitserklärungen für alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte laut der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise angeraten.

4.2.2 Rücklagenübersicht

4.2.2.1 Nachweis der Geldanlagen aus Rücklagen sowie deren sichere und ertragbringende Anlage

Rücklagen sind Bestandteile des Gemeindevermögens, auch wenn sie nicht für Zwecke des Vermögenshaushaltes angesammelt wurden und unterliegen den Bestimmungen über die Nachweisung des Gemeindevermögens nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV (vgl. Käß [2009], Erl. Nr. 2 zu § 20 ThürGemHV). Die Stadtkämmerei führt die notwendigen Nachweise über die Geldanlagen i. S. d. § 76 ThürGemHV (vgl. zur Führung der Geldnachweise: Neugebauer; Bernhardt; Schünemann; Schwingeler [2000], S. 583 bis 584).

Aufgrund der in 2021 weiterhin beibehaltenen negativen Zinspolitik erhoben Kreditinstitute ab einem bestimmten Volumen sog. Negativzinsen bzw. Verwahrungsentgelte für Sichteinlagen und Geldanlagen (im Prüfzeitraum - 0,5 v. H.). Die Verwaltung konnte trotzdem die notwendige sichere und momentan minimal ertragbringende Anlage der Rücklagenmittel im Prüfungszeitraum gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV nachweisen.

4.2.2.2 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist eine Pflichtrücklage (vgl. Duits [1994], S. 71). Gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Demzufolge muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (vgl. Duits [1994], S. 71).

Die Berechnung ergibt für die Landeshauptstadt Erfurt:

Jahr	Ausgaben des VWH
2018	683.620.747,27 EUR
2019	699.114.798,35 EUR
2020	733.815.134,31 EUR
Mittelwert	705.516.893,31 EUR
davon 2 %	14.110.337,87 EUR

Nach der sich aus § 20 Abs. 2 ThürGemHV ergebenden Berechnung müsste die Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2021 einen Sockelbetrag von 14.110.337,87 EUR in der allgemeinen Rücklage vorhalten. Tatsächlich sind die Mittel der allgemeinen Rücklage seit Jahren erschöpft. Die nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV als Betriebsmittel der Kasse in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltenden Beträge sind somit nicht vorhanden. Dies würde zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten im Falle von Liquiditätsengpässen führen.

Zum fehlenden Sockelbetrag wird folgendes ausgeführt:

Das Vorhalten einer Liquiditätsreserve in Rücklagenform spielt im kameralen Haushaltsrecht eine herausragende Rolle (vgl. Cortner/Franke [2008] in Henneke/Strobl/Diemert [Hrsg.], § 13, Rd-Nr. 18 und Rd-Nr. 19). Eine der Zweckbestimmung des

§ 20 Abs. 2 ThürGemHV ähnliche Regelung sah bereits § 2 der Rücklagenverordnung aus dem Jahr 1936 vor. Die im damaligen Recht als Betriebsmittelrücklage bezeichnete Rücklagenart war – wie der Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage – dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern. Demgegenüber stellt die allgemeine Rücklage zeitgemäßer doppischer Prägung lediglich den Unterschiedsbetrag zwischen den Posten der Aktivseite und den sonstigen Posten der Passivseite in der Eröffnungsbilanz dar. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Zahlungsmittelbestände (*vgl. zu alledem § 63 Nr. 4 ThürGemHV-Doppik*). Hieran erkennt man die unterschiedliche Ausrichtung des kameraleen Haushaltsrechts auf der einen und des doppischen Haushaltsrechtes auf der anderen Seite (Geldverbrauchskonzept versus Ressourcenverbrauchskonzept).

Das kamerale Geldverbrauchskonzept mit seiner Pflicht zum Vorhalten einer Liquiditätsreserve in Form der allgemeinen Rücklage mutet zwar wie ein Anachronismus an, doch es ist für die anzahlmäßig meisten Thüringer Landkreise, Städte und Gemeinden geltendes kommunales Haushaltsrecht, so auch für die Landeshauptstadt Erfurt. Man kann dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nur beipflichten, wenn es in seiner Antwort auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Sascha Bilay mitteilt, dass den Kommunen kein Ermessen im Hinblick auf die Bildung der Rücklage eingeräumt ist und nur hinsichtlich des Rechtsbegriffes der Angemessenheit ein Auslegungsspielraum besteht (*vgl. zu alledem LT-Drs. 7/5100 S. 1*). Das Ministerium führt weiter aus: "Nach dem Wortlaut kann in Ausnahmefällen von der vorgegebenen Regel zur Berechnung des Mindestsockels abgewichen werden. Hierfür müssen besondere Gründe vorliegen, die aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Ausnahmegründe nicht abschließend zu benennen sind." (*ebenda*).

Sinn und Zweck des reinen Sockelbetrages ist – wie bereits ausgeführt – die Liquiditätssicherung. Betrachtet man die Kassenlage im Haushaltsjahr 2021 und in den Haushaltsvorjahren, war die Liquidität der Erfurter Stadtkasse durchweg gesichert. Überdies erhoben die Banken und Sparkassen über einige Jahre hinweg Verwarentgelte für Guthaben. Eine tatsächlich kreditfinanzierte Rücklagenzuführung zur ausschließlichen Bildung des Sockelbetrages würde in der Regel dem Wirtschaftlichkeitsgebot widersprechen, da Kreditzinsen und (bis vor kurzem) zusätzliche Verwarentgelte aus der Geldanlage der allgemeinen Rücklage anfallen würden. Vor diesem Hintergrund kann man aus hiesiger Sicht das Fehlen des Sockelbetrages im Haushaltsjahr 2021 und in den Haushaltsvorjahren nicht beanstanden. Durch die geänderten Rahmenbedingungen wird sich für die Folgejahre mit hoher Wahrscheinlichkeit eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage ergeben.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens regten die Prüfenden zudem an, die Sonderrücklage BUGA schon in der Jahresrechnung 2022 aufzulösen und den nicht für den Sonderrücklagenzweck benötigten Betrag im Rahmen der Abschlusserstellung über den Vermögenshaushalt der allgemeinen Rücklage zuzuführen (Wiederaufbau der allgemeinen Rücklage). Ungeachtet dessen, wie die Verantwortlichen über die Verwendung der nicht mehr für den Sonderrücklagenzweck benötigten Rücklagenbeträge der BUGA entscheiden, sind in jedem Falle etwaige Überschüsse i. S. d. § 22 Abs. 2 ThürGemHV in den Jahresrechnungen 2022 ff. **zwingend** der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Überdies dürfen zukünftig im Regelfall nur noch tatsächlich veranschlagungsreife Investitionen in die Vermögenshaushalte aufgenommen werden. Nur so kann bereits bei

der Planaufstellung von vornherein auf die Veranschlagung nicht notwendiger Kreditaufnahmen verzichtet werden. Eventuell kann dann sogar eine Zuführung an die allgemeine Rücklage bereits in der Phase der Planung vorgesehen werden (nicht nur für die Ansammlung des Sockelbetrages, sondern auch für die Deckung der Ausgaben künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen).

4.2.2.3 Sonderrücklage – nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke

Die Bestände der Sonderrücklage nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke nehmen ausweislich des Erläuterungsberichtes 2021 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2021:	779.031,11 EUR
Entnahme:	1.558,06 EUR
Zuführung:	117.432,06 EUR
Stand per 31. Dezember 2021	894.905,11 EUR

Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

4.2.2.4 Sonderrücklage – Gebührenaussgleichsrücklage Abfall

Die Bestände der Gebührenaussgleichsrücklage nehmen ausweislich der eingesehenen Unterlagen 2021 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2021:	1.511.822,50 EUR
Entnahme:	1.511.822,50 EUR
Zuführung:	0,00 EUR
Stand per 31. Dezember 2021	0,00 EUR

Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

Die Kostenunterdeckung aus dem HHJ 2020 wurde im nächstfolgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen, dies erfolgte nach Beendigung des Gebührenbemessungszeitraumes im Jahr 2021.

4.2.2.5 Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021)

Die Bestände der Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021) nehmen ausweislich der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2021:	8.454.139,02 EUR
Entnahme:	12.755,23 EUR
Zuführung:	25.503,33 EUR
Stand per 31. Dezember 2021	8.466.887,12 EUR

Der Zuführungsbetrag ist durch Zinseinnahmen (i. H. v. 25.503,33 EUR) begründet, der Entnahmebetrag entstand durch Verwarentgelte (i. H. v. 12.755,23 EUR). Saldiert ergab sich damit eine Zuführung zur Sonderrücklage BUGA in Höhe von 12.748,09 EUR. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2021 erfolgte jedoch eine Zuführung von

15.938,70 EUR (HHSt. 61540.86500, 91000.30530 und 91000.91530). Die Differenz von 3.190,60 EUR entstand, weil eine Ausgabe für Verwarentgelt in dieser Höhe (HHSt. 61540.65810 Beleg 1.00002.2) versehentlich nicht berücksichtigt wurde. Die Festgeldanlage der Sonderrücklage BUGA erfolgte in der zutreffenden Höhe von 8.466.887,12 EUR.

Damit ergibt sich folgende Feststellung:

B 3

Die in der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht ausgewiesene Sonderrücklage BUGA 2021 stimmt nicht mit den Werten der Haushaltsrechnung überein. Die in der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht ausgewiesenen Beträge entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen, die Zuführung zur Sonderrücklage Bundesgartenschau 2021 wurde in der Haushaltsrechnung 2021 irrtümlich um 3.190,60 EUR zu hoch ausgeführt.

4.2.2.6 Sonderrücklage – Bestattungsinstitut

Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen die Grundsätze der zulässigen Rücklagenbildung bei kommunalen Regiebetrieben neu geregelt. Der BgA Bestattungsinstitut ist hiervon betroffen. Die entsprechende Zuführungsbuchung an die Sonderrücklage BgA Bestattungsinstitut wurde nach den Maßgaben des § 20 ThürGemHV haushalterisch umgesetzt.

Die Bestände der Sonderrücklage – Bestattungsinstitut nehmen ausweislich der eingesehenen Unterlagen in 2021 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2021:	42.331,67 EUR
Entnahme:	42.331,67 EUR
Zuführung:	0,00 EUR
Stand per 31. Dezember 2021	0,00 EUR

Die vollständige Entnahme aus der Sonderrücklage – Bestattungsinstitut erfolgte im Jahr 2021. Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

4.3 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

4.3.1 Rechnungsquerschnitt

Nach § 81 Abs. 3 ThürGemHV gilt für den Rechnungsquerschnitt sinngemäß die Vorschrift des § 4 Nr. 2 ThürGemHV. Demnach muss der Rechnungsquerschnitt eine Übersicht über die Solleinnahmen und -ausgaben, einschließlich der Haushaltsreste, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten enthalten. Der mit der Jahresrechnung 2021 vorgelegte Rechnungsquerschnitt entspricht diesen Vorgaben.

Darüber hinaus sind nach der VV Nr. 1 zu § 81 ThürGemHV im Rechnungsquerschnitt die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) anzugeben, wobei hier nur die VE-Inanspruchnahme bis zum Abschluss-Stichtag 31. Dezember 2021 dargestellt wird (Regelfall). In Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung gelten die Verpflichtungs-

ermächtigungen nach § 59 Abs. 3 ThürKO darüber hinaus bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung (Ausnahmefall). Hier kann die VE-Inanspruchnahme nur aus den entsprechenden Eintragungen/Buchungen in der Haushaltsüberwachungsliste für VE bzw. aus entsprechenden Nebenaufzeichnungen entnommen werden.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde durch die Rechnungsprüfung angeregt, zukünftig in der Anlage 10 zur Jahresrechnung die Inanspruchnahme der VE in zwei Spalten (Inanspruchnahme bis 31. Dezember und Inanspruchnahme bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung) darzustellen. Dies wurde in der Jahresrechnung 2021 umgesetzt.

Die Summe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen laut Rechnungsquerschnitt beträgt rd. 13.501.792 EUR. Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersichten wurden die Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes mit insgesamt 19.540.140,74 EUR in Anspruch genommen. Darin ist auch die zusätzliche Inanspruchnahme während der vorläufigen Haushaltsführung zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 6.038.349,07 EUR enthalten. Die Quote der Inanspruchnahme der VE (inkl. der Inanspruchnahme während der vorläufigen Haushaltsführung bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung 2021) ist im Vergleich zum Vorjahr von 81,2 % (2020) auf 53,7 % gesunken.

Betrachtet man die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in einem längeren Zeitraum ergibt sich folgendes Bild:

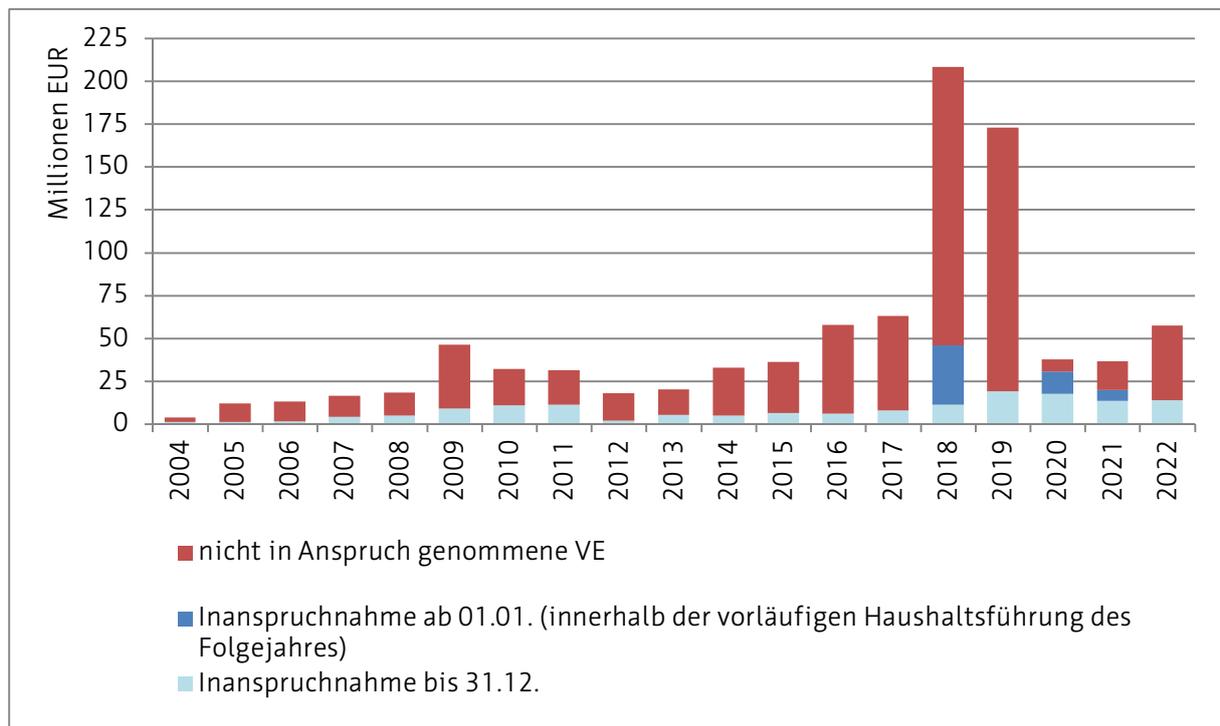


Abbildung 8 Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2004 – 2021 (nachrichtlich 2022)

Bis zum Haushaltsjahr 2019 ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen weit hinter den ursprünglichen Erwartungen und Anmeldungen zurückgeblieben. Dieses Ergebnis war zum einen, wie es auch die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht ausführte, auf die fehlerhaft eingeschätzte zeitliche Abwicklung bei den einzelnen Baumaßnahmen

an sich zurückzuführen. Zum anderen resultierte die geringe Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch aus der häufig fehlenden Veranschlagungsreife der Einzelmaßnahmen.

Wie aus Abbildung 8 zu erkennen ist, hat sich die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 in deutlichem Maße verbessert. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung war dies neben dem Effekt aus der vorläufigen Haushaltsführung vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge des Beitrittsbeschlusses (DS 0970/20 - Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020) der Umfang der VE auf ein realistisches Maß abgesenkt werden musste.

Es bleibt abzuwarten, ob die Quote der Inanspruchnahme der VE in 2023 und den Folgejahren wieder gesteigert werden kann.

4.3.2 Gruppierungsübersicht

Gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 4 Nr. 3 ThürGemHV enthält die Gruppierungsübersicht die Solleinnahmen und -ausgaben des Haushaltsjahres einschließlich der Haushaltsreste geordnet nach Arten. Die der Jahresrechnung 2021 beigefügte Gruppierungsübersicht entspricht in ihrem Aufbau diesen Vorgaben.

Die vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen unter Zuhilfenahme der automatisierten Datenverarbeitung ergaben eine Übereinstimmung von Haushaltsrechnung und Gruppierungsübersicht.

4.4 Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

Der Jahresrechnung ist gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder beizufügen.

4.4.1 Vorschüsse

Ausweislich der zur Jahresrechnung 2021 beigefügten Übersicht werden die Vorschüsse per 31. Dezember 2021 mit

1.010,13 EUR

ausgewiesen. Dieser Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.4.2 Verwahrgelder

Die in der Jahresrechnung 2021 beigefügte Übersicht weist die Verwahrgeldbestände per 31. Dezember 2021 mit

30.546.513,78 EUR

aus. Der Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.5 Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge

Der Jahresrechnung ist nach § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge beizufügen. In der Anlage 9 zu diesem Schlussbericht ist das Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite grafisch dargestellt. Die in der Jahresrechnung 2021 abgegrenzten Beträge werden ordnungsgemäß im Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge aufgeführt.

4.6 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind gemäß § 81 Abs. 4 ThürGemHV insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Außerdem soll er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Der Erläuterungsbericht dient somit der Verständlichmachung des Rechnungswerkes (*vgl. KäB [2009], Erl. Nr. 6 zu § 81 ThürGemHV*).

Im Rahmen der letzten beiden Prüfungen wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen im Erläuterungsbericht oder einer Anlage zur Jahresrechnung zu berichten ist (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3, S. 19; Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, wiederholter Hinweis wH 4, S. 59*). Diese Hinweise aus den Vorjahresprüfungen wurden bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes 2021 umgesetzt.

Der Erläuterungsbericht wird durch die Stadtkämmerei üblicherweise über einen längeren Zeitraum schrittweise erarbeitet und schließlich am Ende aller Jahresabschlussarbeiten fertiggestellt. Die Rechnungsprüfung erhielt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung im Zusammenhang mit der DS 1765/22 Anfang November 2022. Die Abschlussbuchungen zur Jahresrechnung 2021 mit dem Sachkontenabschluss erfolgten bereits im Juni 2022. Im Juli 2022 wurde der Großteil der Anlagen zur Jahresrechnung fertiggestellt. Nur wenige Anlagen folgten im Zeitraum August/September, lediglich die Anlagen zur Abrechnung der VE lagen erst Anfang Oktober 2022 vor.

Der Erläuterungsbericht wurde im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 einer umfangreichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dabei wurden Zahlenangaben aus dem Erläuterungsbericht mit dem Zahlenwerk und anderen Anlagen der Jahresrechnung abgeglichen. Im Ergebnis dessen fielen zahlreiche Unstimmigkeiten auf. Ferner waren die Verzeichnisse teilweise unzureichend geführt bzw. ungenügend aktualisiert. Die Auflistung der Abweichungen wird der Stadtkämmerei in Form eines detaillierten Management-Letters übergeben.

Auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Plausibilitätsprüfungen wird folgender Hinweis für die Erstellung künftiger Erläuterungsberichte gegeben:

H 5

Es wird gebeten, den reinen Textteil des Erläuterungsberichtes zukünftig umzustrukturieren und zu straffen sowie stärker denn je mit Verweisen auf die umfangreichen Anlagen zu arbeiten. Dies kann zum einen die Eigenkontrollen bei der Berichtserstellung erleichtern und zum anderen die Fertigstellung des Berichtes beschleunigen.

5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 durchgeführten Prüfungen

5.1 Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV

5.1.1 Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund des zweifellos bestehenden hohen Bauinvestitionsbedarfes hatte das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der im Jahr 2018 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2017 eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen getroffen. Der Stadtrat hat im Jahr 2019 die Hinweise aus dem Schlussbericht des Vorjahres aufgegriffen und die Erheblichkeitsgrenze i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV in seiner neuen Geschäftsordnung definiert. Hiernach ist ab einer Bauinvestitionssumme von 1 Mio. EUR unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten stets die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Sollte im Ausnahmefall tatsächlich nur eine Ausführungsvariante eines Bauvorhabens möglich sein, so ist dies zwingend zu dokumentieren.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürGemHV dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Diesen Unterlagen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 ThürGemHV Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sog. Veranschlagungsreife von Maßnahmen, die grundsätzlich erst mit der Entwurfsplanung vorliegt und z. B. für Hochbauten eine Kostenberechnung verlangt.

Mit der neuen Hauptsatzung und der neuen Geschäftsordnung wurden für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse erstmals die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV definiert. Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsspitze in der Folgezeit ausgehend von dem im Schlussbericht 2017 dargestellten, allgemeinen Ablaufmodell für Bauinvestitionen auf eine Vereinheitlichung der künftigen Herangehensweise zur Herbeiführung der Veranschlagungsreife von Bauinvestitionen verständigt.

Im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 hat die Stadtkämmerei im Rahmen der Mittelanmeldungen die Veranschlagungsreife der beantragten Planansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Bauinvestitionen ausdrücklich abgefragt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 hatte das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass

- der erstmals im Nachtragshaushalt 2020 enthaltene Hinweis auf die fehlende Veranschlagungsreife der einzelnen Bauinvestitionen die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht,
- die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordert (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 2¹, S. 17*),
- bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2020 nahezu jede Maßnahme die notwendige Veranschlagungsreife bei der Planaufstellung noch nicht erlangt hatte und
- künftig hier ein deutlich strengerer Maßstab anzulegen ist (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 2²; S. 17*).

Die Aktivitäten des Stadtrates und der Verwaltungsspitze zur Umsetzung des § 10 ThürGemHV im Zusammenhang mit Bauinvestitionen wurden vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt. Die neuen Zuständigkeiten und Prozesse mussten sich danach in der Verwaltungs- und Beschlusspraxis bewähren. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Prüfungsgebiet in der Vorjahresprüfung erneut aufgegriffen und der erreichte Umsetzungsstand in einer ersten Nachschau beleuchtet. Diese Nachschau untersuchte folgende Prüffelder:

1. Einklangprüfung
2. Beschlussprüfung
3. Einzelfallprüfung

Ziel der **Einklangprüfung** war die Untersuchung, ob die neu geschaffenen örtlichen Regelungen im Einklang mit dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 10 ThürGemHV und seiner Verwaltungsvorschrift stehen. Die Einklangprüfung ergab, dass

- die Landeshauptstadt Erfurt eine geeignete Erheblichkeitsgrenze von 1 Mio. EUR eingeführt und die Baubeschlüsse für erhebliche Maßnahmen beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr angesiedelt hat,
- der Inhalt notwendiger Variantenvergleiche in der VV zu § 10 ThürGemHV hinreichend geregelt ist,
- die zur Beschlussfassung vorzulegenden Unterlagen durch die Anweisung zur Haushaltsplanung vorgegeben werden sollten,
- die im Haushaltsplan in Tabellenform aufgeführten Ausnahmen kurz zu begründen sind und
- die Geringfügigkeitsgrenze für den Verzicht auf Baubeschluss und Veranschlagungsreife unter 1 Mio. EUR festgesetzt wurde.

Die **Beschlussprüfung** umfasste die Vollständigkeit der zum jeweiligen Beschluss vorgelegten Unterlagen sowie mögliche Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV. Zu den bisherigen Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV waren folgende Feststellungen getroffen worden:

- Eventuell vorhandene Variantenvergleiche wurden bei allen 16 prüfungsrelevanten Maßnahmen **nicht** im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Künftig sind diese bei der Beschlussfassung vorzulegen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 1¹, S. 25*).

- Die in § 10 Abs. 2 ThürGemHV geforderten Variantenvergleiche der Herstellungs- und der Folgekosten von Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung wurden nicht bzw. nicht mit den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten durchgeführt (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 1¹, S. 26*).
- Es wurde empfohlen, die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen zu vereinheitlichen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Empfehlung E 1, S. 27*).

Hinsichtlich von Ausnahmen zu Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV war Folgendes festzustellen:

- Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV wurden im Haushaltsplan 2021 im Kapitel Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke in einer Tabelle festgehalten. Es wurde gebeten, eine Begründung für jeden Einzelfall zu ergänzen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, wiederholte Hinweise wH 1 und H 1², S. 27*).
- Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. *Haushaltsplan 2021 Tabelle 37*) enthielt 17 Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen ohne die erforderliche Nachholung des Beschlusses stattgefunden hat (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 1², S. 27*).

Für die tiefergehende **Einzelfallprüfung** waren drei Baumaßnahmen der unterschiedlichen bauenden Stellen ausgewählt worden. Die Auswahl umfasste Maßnahmen mit Beschlussfassung, die sich bereits in einem weiter fortgeschrittenen Bauzustand befanden. Dies waren:

- A 23: Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der GS 20
- A 66: Seebachstraße
- 0402: BUGA 2021 – Parkplatz Tor zur Stadt

Im Vorjahr wurden die zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen inhaltlich auf Stichhaltigkeit bzw. Plausibilität sowie die zur Beschlussfassung vorgelegten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Baukosten für die Maßnahmen hin überprüft.

Die zweite Nachschau dient der Analyse, inwieweit die Feststellungen aus der Vorjahresprüfung umgesetzt wurden. Außerdem wird die Einzelfallprüfung weitergeführt.

5.1.2 Umsetzungsstand hinsichtlich der Einklang- und Beschlussprüfung

a) reguläre Beschlussfassung

Dem zuständigen Ausschuss müssen zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV folgende Unterlagen vorliegen:

- ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, sowie die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten

- Bauunterlagen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich, sowie
 1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,
 2. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten)
- Ausnahmen davon sind in einer Erläuterung zu begründen

Zur Beschlussfassung wurde vom Oberbürgermeister in der DBOB vom 21. April 2022 zur Drucksache 0401/22 - Feststellung der Jahresrechnung 2020 festgelegt, dass von der Verwaltung ein Lösungsvorschlag vorzulegen ist, der entweder die Fassung eines zusätzlichen Beschlusses zur Vorplanung (unter Auswahl der Variante mit der besten Kosten-/Nutzen-Relation des jeweiligen Vorhabens) oder den weiteren Verzicht darauf zum Inhalt hat. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns war der Vorschlag zwischen dem Beigeordneten für Bau, Verkehr und Sport sowie dem Beigeordneten für Kultur und Stadtentwicklung dezernatsübergreifend abzustimmen.

Das Dezernat 04 übernahm die Federführung für den Erarbeitungsprozess, an dem das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt beteiligt waren. Die zu Beginn entwickelten vier Varianten, wie die Beschlussfassung für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zukünftig erfolgen kann, wurden in einer gemeinsamen Diskussion am 14. Juni 2022 detailliert. Eine weitere gemeinsame Beratung fand am 13. Dezember 2022 statt, zu der auch das Rechnungsprüfungsamt hinzugezogen wurde. Nach konstruktiver Diskussion wurde festgelegt, dass die Variante 2 "grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes" weiterverfolgt wird. Die abschließend aufgestellte Variante 2b "grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ab in GeschO festgelegter Wertgrenze" ist als Lösungsverschlagn in den Sitzungsdienst eingestellt worden (*vgl. DS 0684/22*). Das detaillierte Ergebnis kann in Anlage 10 nachvollzogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt das erreichte Ergebnis sehr. Trotz einiger Nachteile wie

- zusätzlicher personeller und zeitlicher Aufwand zur Erarbeitung der DS und Beteiligung des Entscheidungsgremiums,
- Erhöhung des zeitlichen Aufwandes für Abstimmungen und
- evtl. Verzögerung von Vorhaben,

überwiegen aus Sicht der Rechnungsprüfung die Vorteile. Diese liegen in

- der Einbeziehung aller Beteiligten und Mitspracherecht des Stadtrates bereits in einer sehr frühen Planungsphase,
- der Rechtmäßigkeit des Variantenvergleiches mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß § 10 Abs. 2 ThürGemHV und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift,
- einer eindeutigen Dokumentation, falls keine unterschiedlichen Varianten möglich sein sollten,
- der Sicherheit für die Stadtverwaltung durch einen klaren Planungs- und Umsetzungsauftrag.

b) Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV

Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV sind im Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2023) in einer Tabelle festgehalten. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt dies ausdrücklich, da es die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht. In der Tabelle wurde dem kurzfristig erbetenen Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 1², S. 27*) gefolgt und eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt. Eine zeitliche Einordnung, bis wann die jeweilige Maßnahme beschlossen werden soll, fehlt bisher, dies war mittelfristig erbeten worden.

Die Tabelle der Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (*vgl. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2023), S. 17 ff.*) umfasst 43 Maßnahmen. Damit hat sich die Anzahl der Maßnahmen gegenüber dem Haushaltsplan von 2021 (damals wurden 81 Maßnahmen als Ausnahme ausgewiesen) deutlich verringert.

Hinsichtlich von Ausnahmen zur Beschlussfassung i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist Folgendes festzustellen:

wB 1

Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (*vgl. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2023), S. 17 ff.*) enthält die Maßnahme "Weiße Gasse/Georgsgasse/Marbacher Gasse" (63510.95118) mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen stattgefunden hat. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die o. g. Maßnahme nicht erfolgt. Im Rahmen des vorjährigen Anhörungsverfahrens hatten die beteiligten Fachämter die künftige Einhaltung zugesagt. Vor diesem Hintergrund wird um eine vollumfängliche Beachtung gebeten.

Wie bereits zur Vorjahresprüfung ausgeführt, ist in der Tabelle der Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV im Haushaltsplan mittelfristig eine Spalte mit Terminen zu ergänzen, bis wann die jeweilige Beschlussfassung voraussichtlich erfolgen soll (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2020, Hinweis H 1², S. 27*). Die vorgeschlagene Terminsetzung soll dazu führen, dass die Terminalschiene im Vorhinein diskutiert werden muss. Sie dient außerdem als Erinnerung und schafft Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltsplanes.

Im Rahmen der Nachschau wurde weiterhin untersucht, ob es sich bei den genannten Maßnahmen um zutreffende Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt. Die Maßnahmen werden in der (bislang gültigen) Variante mit der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) beschlossen. Die Vor- und Entwurfsplanung ist Voraussetzung und Grundlage für die Beschlüsse. Damit gilt die Beschluss-Pflicht nicht für Maßnahmen, die sich noch in einer früheren Leistungsphase (z. B. der Vorplanung) befinden und noch nicht im Haushalt veranschlagt sind. Dies trifft auf keine der 43 Maßnahmen zu. Bei insgesamt 12 Haushaltsstellen handelt es sich um die Zusammenfassung von mehreren Einzelmaßnahmen (z. B. Straßenbau innerhalb eines Ortsteiles). Die Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahmen müssen hier gesondert betrachtet werden. Der Tatbestand der

Ausnahme nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist für die aktuellen Einzelmaßnahmen in den 12 Haushaltsstellen erfüllt. Die Tabelle der Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV unterliegt im Verlauf der einzelnen Haushaltsjahre einem ständigen Wandel, sie muss deshalb durch die Kämmerei jährlich aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, in dieser Tabelle zusätzlich Haushaltsstellen darzustellen, die sich auf Maßnahmen in einer frühen Planungsphase oder auf mehrere Einzelmaßnahmen von geringerem Umfang beziehen. Für neun Maßnahmen aus der Tabelle (Stand: 9. März 2023) liegen mittlerweile Beschlüsse vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2023) auf 33 der dargestellten 43 Maßnahmen der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV zutrifft (*vgl. Anlage 11 im Schlussbericht*).

5.1.3 Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Die Prüfung der Maßnahmen aus dem Vorjahr wurde weiter fortgesetzt. Die Ergebnisse sind nachfolgend erläutert.

a) Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule 20 (Amt für Gebäudemanagement) – Haushaltsstelle 21100.94020

Der Rechnungsprüfung lagen neben der Beschlussvorlage folgende Unterlagen vor:

- Haushaltsüberwachungsliste 2019, 2020 und 2021 (Stand: 17. November 2021)
- Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV)

Weitere Unterlagen zur Kostenverfolgung, Entwicklung der Folgekosten, Veränderungen in der Bauausführung und Bauzeitenpläne wurden vom geprüften Bereich bislang nicht übergeben. Ein eigenständig erstellter Abgleich der Kosten im HKR wie in der Vorjahresprüfung war nicht mehr möglich, da über diese Haushaltsstelle inzwischen ebenso die Freiflächensanierung in der Grundschule 20 gebucht wird.

b) Seebachstraße (Tiefbau- und Verkehrsamt) – Haushaltsstelle 63000.95623

Der Rechnungsprüfung lagen neben der Beschlussvorlage folgende Unterlagen vor:

- Auftragsleistungsverzeichnis für den Straßenbau vom 17. September 2020
- Obligo-Tabelle des Tiefbau- und Verkehrsamtes (Kostenverfolgung) vom 21. Juli 2022
- Nachträge 1, 2, 3 und 5
- Abnahmeniederschrift für den Straßenbau vom 9. September 2021

Jahr	Baubeschluss vom 28. Juli 2020		Angaben lt. HKR	
	Kosten	Zuwendungen	Ist-Kosten	Ist-Zuwendungen
2018	0,00 EUR	0,00 EUR	4.126,20 EUR	0,00 EUR
2019	0,00 EUR	0,00 EUR	52.738,60 EUR	0,00 EUR
2020	1.218.478,18 EUR	667.400,00 EUR	464.604,37 EUR	140.000,00 EUR
2021	0,00 EUR	0,00 EUR	628.850,37 EUR	527.000,00 EUR
2022	0,00 EUR	0,00 EUR	101.548,79 EUR	21.100,00 EUR
2023	0,00 EUR	0,00 EUR	104.434,15 EUR	0,00 EUR
Summe	1.218.478,18 EUR	667.400,00 EUR	1.356.302,48 EUR	688.100,00 EUR

Tabelle 2 Vergleich der zum Baubeschluss angenommenen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Seebachstraße (Stand: 27. Februar 2023)

Tabelle 2 zeigt die zum Baubeschluss vorgelegte Kostenberechnung im Vergleich zu den Ist-Kosten zum Prüfungszeitpunkt sowie die geplanten und tatsächlichen Zuwendungen. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Die Ausführung der Oberflächenentwässerung wird aktuell noch umgesetzt. Zum Prüfungszeitpunkt ist eine Kostenüberschreitung über 11 % gegenüber dem Beschluss erkennbar. Dem Rechnungsprüfungsamt liegt ein Zuwendungsbescheid vom 5. August 2020 über 831.000,00 EUR vor. Die Zuwendungen haben sich im Vergleich zum Beschluss erhöht. Außerdem wurde in diesem Bescheid von Gesamtkosten in Höhe von 1.331.081,00 EUR ausgegangen, dieser Betrag passt zur Ausführung des Fachamtes, dass die Gesamtkosten gegenüber dem Beschluss leicht höher liegen werden. Die Zuwendungen wurden noch nicht vollumfänglich ausgezahlt und gebucht. Der beim Beschluss vorgelegte Zeitplan sah eine Fertigstellung zwischen September und Dezember 2020 vor. Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, wurde dieser nicht eingehalten. Die Kostenverfolgung im Tiefbau- und Verkehrsamt erfolgt in Form der Obligo-Tabelle. Nach einer ersten Durchsicht erscheint die Obligo-Tabelle als zweckmäßiges Mittel, um die Kosten während der Durchführung einer Maßnahme nachzuverfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sie korrekt ausgefüllt wird. Im Falle der Seebachstraße wurden vereinzelt Felder überschrieben oder nicht vollständig ausgefüllt, dadurch gab es eine Differenz zwischen der Obligo-Tabelle und den tatsächlich angefallenen Kosten. Das Mittel der Obligo-Tabelle wird in einer zukünftigen Prüfung näher betrachtet.

c) Parkplatz Tor zur Stadt (BUGA-Stabsstelle: BUGA 2021) Haushaltsstellen 61540.93200, 61540.95050 bis .95052; 63000.95001

Neben dem Tiefbau- und Verkehrsamt ist an dieser Maßnahme hinsichtlich des Mehrzweckgebäudes auch das Amt für Gebäudemanagement beteiligt.

Der Rechnungsprüfung lagen folgende weitere Unterlagen vor:

- Auftragsleistungsverzeichnis für den Caravanhafen
- Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank
- Obligo-Tabelle des Tiefbau- und Verkehrsamtes (Kostenverfolgung) vom 17. Juni 2022
- Kostenverfolgung des Amtes für Gebäudemanagement vom 23. August 2022
- Nachträge und Abnahmeniederschriften zum Teil des Parkplatzes

Jahr	Baubeschluss vom 17. Dezember 2019		Angaben lt. HKR	
	Kosten	Zuwendungen	Ist-Kosten	Ist-Zuwendungen
2017	0,00 EUR	0,00 EUR	482,84 EUR	0,00 EUR
2018	0,00 EUR	0,00 EUR	76.684,47 EUR	0,00 EUR
2019	2.168.945,00 EUR	868.725,00 EUR	2.009.364,04 EUR	0,00 EUR
2020	10.537.734,00 EUR	6.996.290,00 EUR	9.140.116,99 EUR	2.300.000,00 EUR
2021	3.565.064,00 EUR	2.607.300,00 EUR	4.952.679,30 EUR	4.770.272,70 EUR
2022	0,00 EUR	0,00 EUR	952.529,27 EUR	2.242.869,27 EUR
2023	0,00 EUR	0,00 EUR	1.499,60 EUR	-
Summe	16.271.740,00 EUR	10.472.315,00 EUR	17.133.356,51 EUR	9.313.141,97 EUR

Tabelle 3 Vergleich der zum Baubeschluss angenommenen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Parkplatz Tor zur Stadt (Stand: 27. Februar 2023)

Tabelle 3 zeigt die zum Baubeschluss vorgelegte Kostenberechnung im Vergleich zu den Ist-Kosten zum Prüfungszeitpunkt sowie die geplanten und tatsächlichen Zuwendungen. Die Arbeiten am Mehrzweckgebäude des Caravan-/Reisemobilhafens sind in wenigen Teilen noch nicht abgeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt ist eine Kostenüberschreitung von 5 % gegenüber dem Beschluss erkennbar. Der Rechnungsprüfung liegt ein Zuwendungsbescheid über 6.301.043,67 EUR vom 18. Dezember 2019 vor. Dieser bezieht sich jedoch nur auf die Teilmaßnahme Caravan-/Reisemobilhafen, sodass die Prüfung der vollen Zuwendungshöhe noch nicht möglich war. Die Zuwendungen werden im Folgejahr geprüft.

Der beim Beschluss vorgelegte Bauzeitplan sah eine Fertigstellung bis Dezember 2021 vor. Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, wurde dieser nicht eingehalten. Die Kostenverfolgung im Tiefbau- und Verkehrsamt erfolgt in Form der Obligo-Tabelle. Nach einer ersten Durchsicht erscheint die Obligo-Tabelle als zweckmäßiges Mittel, um die Kosten während der Durchführung einer Maßnahme nachzuverfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sie korrekt ausgefüllt wird. Im Falle des Parkplatzes Tor zur Stadt wurden vereinzelt Felder überschrieben oder nicht vollständig ausgefüllt, dadurch gab es eine Differenz zwischen der Obligo-Tabelle und den tatsächlich angefallenen Kosten. Das Mittel der Obligo-Tabelle wird in einer zukünftigen Prüfung näher betrachtet.

Das Amt für Gebäudemanagement verwendet selbst entwickelte Kostenverfolgungsblätter mit vielfältigen Informationen, die für eine Kostenverfolgung und damit Kostensteuerung genutzt werden können. Insgesamt beinhalten diese Kostenverfolgungsblätter aber nicht alle für die Dokumentation der Kostenentwicklung nach DIN 276:2018-12 erforderlichen Daten.

Die Einzelfallprüfungen der drei ausgewählten Maßnahmen werden voraussichtlich im Folgejahr fortgesetzt.

5.2 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung ist die Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung (*vgl. Duits [1994], S. 153*). Die von der Stadtverwaltung Erfurt eingerichteten Überwachungs- und Kontrollmechanismen gewährleisteten im Haushaltsjahr 2021 grundsätzlich, dass die zentralen Festsetzungen der jeweiligen Haushaltssatzung (Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite) nicht überschritten werden. Gleiches gilt für die Festsetzungen des Stellenplanes als satzungsmäßige Obergrenze für die Stellenbesetzung im Kernhaushalt.

5.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die in der Praxis häufig vorkommenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar (*vgl. Duits [1994], S. 153*). Das vorhandene System gewährleistet von seinem Aufbau her grundsätzlich die Einhaltung der Voraussetzungen für die rechtmäßige Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Die Hauptsatzung in ihrer alten Fassung sah eine quartalsweise Berichterstattung über die im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Erfurter Stadtrates vor. Der Fachausschuss übte dabei in der Vergangenheit stets vorbildlich seine Überwachungsfunktion aus. Die Berichterstattungspflicht ist mit der Novellierung der Hauptsatzung im Jahr 2019 weggefallen. Aus Gründen der Entbürokratisierung ist dieser Schritt zwar durchaus nachvollziehbar, er bedeutet jedoch den Wegfall der unterjährigen Überwachung. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der örtlichen Prüfung der nächsten Jahresrechnungen gezielt die Qualitätsentwicklung der Mittelbewilligungen i. S. d. § 58 ThürKO beobachtet. Sollte eine qualitative Verschlechterung festgestellt werden, so werden entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung der laufenden Überwachung gegeben.

Im Rahmen der Prüfungen der Vorjahre 2018 und 2019 war die Leistung eines Zuschusses an einen Dritten für dessen investive Anschaffungen (sog. Investitionsförderungsmaßnahme) in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beanstandet worden (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018, Beanstandung B 2, S. 39; Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Beanstandung B 2, S. 48*). In 2020 und 2021 traten keine vergleichbaren Mittelbewilligungen auf. Die Vorjahresprüfung führte im Verwaltungshaushalt hinsichtlich des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) zu folgenden Feststellungen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 6² und H 6³, S. 62*):

- Bis zum In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltes wären auf 17 Haushaltsstellen des Unterabschnittes 488 vorherige, ggf. wiederholte, außerplanmäßige Mittelbeantragungen und -bereitstellungen erforderlich gewesen.
- Für sieben Haushaltsstellen des Unterabschnittes 488 wurde die Grenze von 250.000 EUR für außerplanmäßige Ausgaben als Geschäft der laufenden Verwaltung überschritten. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung hätte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses erfolgen müssen (*vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht 2020, S. 144*).

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen dieser Prüfung auch die Einhaltung der Organzuständigkeit betrachtet. Im Prüfungszeitraum 2021 waren drei Anträge (mit insgesamt fünf Haushaltsstellen) zur über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung durch den Stadtrat bzw. den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe nach § 58 Abs. 1 ThürKO erforderlich. Die übrigen Vorgänge blieben unterhalb der Grenze gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

Aus den im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 vorgenommenen beleghaften Einzelfallprüfungen sind folgende Feststellungen zu treffen:

wB 2

Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im vergleichbaren niedrigen Niveau wie in der Vorjahresprüfung. Gleichwohl sind die Fachämter regelmäßig weiter auf die Problematik hinzuweisen, um diese in Zukunft komplett zu vermeiden.

5.2.2 Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben

a) Verwaltungshaushalt

Nach § 18 Abs. 2 ThürGemHV dürfen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. Notwendig ist hierfür ein ausdrücklicher Deckungsvermerk im Haushaltsplan bzw. der explizite Ausweis in einem Deckungskreis. Erst dann dürfen nach § 18 Abs. 6 ThürGemHV Ausgabenansätze zu Lasten anderer Ansätze im Wege der Deckungsfähigkeit erhöht werden.

Die Vorjahresprüfung führte im Verwaltungshaushalt hinsichtlich des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) zu folgenden Feststellungen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 6¹ und Beanstandung B 3, S. 61*):

- Für die Einbindung der 17 neuen Ausgabe-Haushaltsstellen in den vorhandenen Deckungszähler des Amtes für Soziales war zum Zeitpunkt der Umsetzung im HKR-Verfahren der erforderliche Haushaltsvermerk nicht vorhanden.
- Für diese 17 Haushaltsstellen wurde im Zeitraum von der Eröffnung des neuen Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Nachtragshaushaltssatzung die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von knapp 33 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren.

Seit dem Nachtragshaushalt 2020 ist der entsprechende Haushaltsvermerk gegeben und eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund entstand die Frage, ob es ggf. weitere Haushaltsstellen gibt, bei denen die technische Verknüpfung zu Deckungszählern im HKR-Verfahren möglicherweise nicht mit der Ermächtigung zur echten Deckungsfähigkeit (gemäß Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Erfurt) übereinstimmt. Zur aktuellen Prüfung fand eine Vollprüfung aller Ausgabe-Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2021 statt. Dabei wurden alle im Haushaltsplan fixierten Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Verwaltungshaushalt mit den im HKR-Verfahren in den einzelnen Haushaltsstellen jeweils hinterlegten Deckungszählern abgeglichen. Die Anlage 13 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die Details dieser Prüfung.

Hinsichtlich der Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes) im HKR-Verfahren sind folgende Feststellungen zu treffen:

H 6¹ Bei sechs von 6.624 Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes stimmten die im HKR-Verfahren im Haushaltsjahr 2021 eingetragenen Deckungsvermerke nicht mit der Ermächtigung zur echten Deckungsfähigkeit gemäß Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Erfurt überein. Die betreffenden Fehler sind im Haushaltsplan 2022/23 bereits korrigiert (vgl. Tabelle 21 der Anlage 13 im Schlussbericht).

H 6² Für drei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2021 wurden im Haushaltsjahr 2021 die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 886,12 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren (vgl. Tabelle 22 der Anlage 13 im Schlussbericht). Im Haushaltsplan 2022/2023 sind die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.

b) Vermögenshaushalt

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verfügbarkeit zur Bildung von Haushaltsausgabenresten (vgl. dieser Schlussbericht, Nr. 3.3.2) erfolgte eine analoge Vollprüfung auch für alle Ausgabe-Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes. Der Abgleich der im Haushaltsplan fixierten Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Vermögenshaushalt mit den im HKR-Verfahren in den einzelnen Haushaltsstellen jeweils hinterlegten Deckungszählern ergab keine Fehler.

5.2.3 Unechte Deckungsfähigkeit

Das System der Abrechnung der Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit wurde vor mehr als einem Jahrzehnt umgestellt. Mit der Jahresrechnung 2011 wurden überdies maschinell erstellte Buchungsanordnungen für die Sollübertragungen eingeführt. Die Änderung des Systems der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit wurde in den letzten Jahren zwischen den Abschlusserstellenden und den –prüfenden andiskutiert, jedoch aufgrund anderer wichtigerer Problemstellungen zurückgestellt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde die Angelegenheit wieder aufgegriffen und gebeten, künftig für die Abrechnung der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit maschinell erstellte Buchungsanordnungen einzuführen (vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 6, S. 47).

Nach Auskunft der Kämmerei konnte dies für die Jahresrechnung 2021 noch nicht umgesetzt werden. Es besteht Einvernehmen zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung, dass eine Realisierung zur Jahresrechnung 2022 erfolgt.

5.2.4 Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass es mit den Haushaltsvermerken im Nachtragshaushalt 2020 theoretisch möglich gewesen wäre, außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Haushaltsstellen eines Deckungskreises des Vermögenshaushaltes zu generieren, ohne dass diese mit dem Haushalt explizit festgesetzt waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3', S. 18*). In diesem Zusammenhang erfolgte im Rahmen der Vorjahresprüfung folgende Beanstandung: "Durch die Integration der Verpflichtungsermächtigungen in die vorhandenen Deckungskreise (Vermischung der Einzelkategorien "Ausgabenansätze Vermögenshaushalt" und "Verpflichtungsermächtigungen") wurden in der Ausführung des Nachtragshaushaltes 2020 unzulässig außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 2,4 Mio. EUR generiert (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Anlage 15, S. 145*). Mit der Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2021 ist eine Wiederholung dieser Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden" (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 4, S. 63*).

Die von der Kämmerei zur Jahresrechnung 2021 vorgelegte Anlage 10 weist keine außerplanmäßigen VE aus. Der Abgleich dieser Angaben der Kämmerei mit einer eigenen maschinellen Auswertung ergab hinsichtlich der Einzelbeträge der VE laut Haushaltsplan sowie der verfügbaren VE bis 31. Dezember 2021 keine Abweichungen. Es kann festgestellt werden, dass die Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2021 erfolgreich war und der Beanstandung B 4 abgeholfen wurde.

5.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

5.3.1 Prüfung des Tagesabschlusses vom 30. Dezember 2021

Im Zuge der Abschlussprüfung 2021 wurde unter anderem der Tagesabschluss vom 30. Dezember 2021 geprüft. Hierzu wurde der Kassenistbestand dem Kassensollbestand gegenübergestellt und die Kontogegenbücher mit den tatsächlichen Kontoauszügen (unter Berücksichtigung etwaiger Schwebeposten) abgeglichen.

Der Sollbestand und der Ist-Bestand waren für alle Zahlwege zutreffend ermittelt und stimmten überein. Entsprechend der Forderung der Rechnungsprüfung aus der Kassenprüfung 2021 war eine geeignete Dokumentation und schnelle Auskunft über alle im Tagesabschluss enthaltenen Schwebeposten gegeben.

5.3.2 Ausführungen zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Dieser Teil beschreibt die Prüfung der Wirksamkeit der Differenzensuche und -behebung im Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nachschau), der Beachtung der Vorgaben des Softwareherstellers zum Ablauf der Erstellung der Jahresrechnung und deren Dokumentation, die Besetzung und Vertretung der zentralen Stelle des HKR-Koordinators sowie die Zertifizierung des HKR-Verfahrens.

Um die hohe Komplexität des Systems für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) zu beherrschen sowie Fehler bzw. Differenzen rechtzeitig zu entdecken und zu beheben, hat die Verwaltung umfangreiche Checks und Plausibilitätskontrollen etabliert.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 war die Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen sowohl im Hinblick auf die unterjährige Arbeit als auch auf die Abschlusserstellung einer detaillierten Betrachtung unterzogen worden. Die in der Stadtkasse eingerichteten regelmäßigen Kontrollen der Konsistenz der Datenbestände (z. B. technischer Abgleich der Vor- und der Sachbücher) waren wirksam. Auch die übrigen Eigenkontrollen waren in Ordnung (Erkennen und Melden von Programmfehlern; Überwachung und Dokumentation der Fehlerbehebung). Die verwaltungsseitige Behebung aufgetretener Differenzen im HKR-Verfahren war sowohl anhand der Buchungen als auch der vorliegenden Belege nachvollziehbar. Die Dokumentation der Differenzenbehebung erfolgte ordnungsgemäß.

Im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018 hat das Rechnungsprüfungsamt zudem darauf hingewiesen, dass zur künftigen Sicherung der Qualität der Arbeit mit dem HKR-Verfahren eine frühzeitige Nachbesetzung der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse zu gewährleisten ist. Der jetzige HKR-Koordinator musste die Aufgabe ohne vertiefte Einarbeitung übernehmen (vgl. PB 1/2021; S. 21). Damit lag der Schwerpunkt natürlich auf der Absicherung des Tagesgeschäftes. Auch der Ablauf der Jahresabschlussarbeiten 2021 wurde unter Verwendung des sog. Jahresabschlussdiagrammes vom Softwarehersteller dokumentiert. Allerdings war die Dokumentation der Jahresabschlussarbeiten für 2021 nicht so detailliert, wie dies beim Vorgänger üblich war. Für die Zukunft sollte hier eine Abstimmung zwischen Stadtkasse und Rechnungsprüfung erfolgen, inwieweit die Dokumentation unter Nutzung einer elektronischen Archivierung vereinfacht werden kann.

Im vergangenen Jahr trat leider eine mehrwöchige Abwesenheit des HKR-Koordinators auf, die Vertretung konnte nur in eingeschränktem Umfang durch stundenweisen Einsatz des früheren HKR-Koordinators gesichert werden. Vor diesem Hintergrund muss folgender Hinweis aus dem Prüfungsbericht 1/2021 zur Kassenprüfung wiederholt werden:

WH 4

Da es sich bei der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse um eine zentrale Einzelfunktion in der Stadtverwaltung handelt, ist zwingend eine dauerhafte, umfassende und sachkundige Vertretung aufzubauen.

An dieser Stelle ist das hohe Engagement des früheren und des heutigen HKR-Koordinators sowie des für das HKR-Verfahren zuständigen Kollegen des Amtes für Datenverarbeitung ausdrücklich lobend hervorzuheben.

Im Hinblick auf die Zertifizierung der in der Landeshauptstadt Erfurt im Einsatz befindlichen HKR-Software ist folgendes auszuführen:

Als zuständige Stelle für die Prüfung und Zertifizierung i. S. d. § 36 a Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV wurde in der einschlägigen Dienstanweisung die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜV IT) bestimmt. Das Zertifikat für die in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzte HKR-Software ist nur bis zum 16. Dezember 2022 gültig. Nach den Angaben auf der Homepage des TÜV-IT sind aufgrund der noch laufenden Überarbeitung der verwendeten OKKSA-Kriterienkataloge vorübergehend keine Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen möglich, selbst dann, wenn ein bestehendes Zertifikat fristgemäß ausläuft. Dies trifft u. a. auf die Zertifikate von allen fünf Anbietern für Softwarelösungen für das "Kamerale Finanzwesen Thüringen" zu. Sobald eine Re-Zertifizierung des sich in der Landeshauptstadt Erfurt im Einsatz befindlichen HKR-Verfahrens in seiner kamerale Version wieder möglich ist, muss dies aktiv von allen Thüringer Anwendern (Landkreise und Städte) eingefordert werden.

5.3.3 Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten

Seit dem 1. Oktober 2017 unterliegen Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken. Dies betrifft auch die Konten der Landeshauptstadt Erfurt bei Privatbanken. Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt die einschlägige DA 2.19/03 – Bewirtschaftung der Kassenmittel – an diese Herausforderungen angepasst und einen Höchstbetrag von 250.000 EUR je Geschäftskonto bei Privatbanken festgelegt (Risikominimierung).

Seit der Kassenprüfung 2018 und Jahresabschlussprüfung 2018 wurde regelmäßig untersucht, ob die Stadtkasse diesen Höchstbetrag eingehalten hat (*vgl. Prüfungsbericht Nr. 2/2018; Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018, S. 42*). Die Thematik war ferner Gegenstand der Kassenprüfungen in 2020 und 2021. Auf die Prüfungsberichte Nr. 3/2020 (*S. 15 ff.*), 1/2021 (*S. 17 ff.*) und 3/2021 (*S. 10 ff.*) wird verwiesen (*vgl. auch Ausführungen im Schlussteil dieses Berichtes*). In der letzten Kassenprüfung in 2021 wurde die Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten für Zeiträume bis zum 19. Oktober 2021 geprüft. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 erfolgte eine Betrachtung des Intervalls vom 20. Oktober bis 31. Dezember 2021.

Im untersuchten Zeitraum wurde keine durch das Kassengeschäft beeinflussbare Überschreitung des Maximalbetrages festgestellt. Durch größere Zahlungseingänge von Fördermitteln und laufenden Zuwendungen des Landes (nach Dienstschluss der Kassenbediensteten) entstanden in drei Fällen Überschreitungen auf einem Konto, das nicht mittels automatisiertem Kontoclearing abgeräumt werden kann. Der Verwaltung wurde zur Kassenprüfung 2021 angeraten, bei Konten, die kein automatisiertes Kontoclearing ermöglichen, im Interesse der Sicherheit der unbaren Geldbestände die Änderung von Zahlwegen in die Wege zu leiten. Die Anpassung eines Zahlweges wurde Ende 2022 abgeschlossen. Bei einem zweiten Zahlweg gestaltet sich der Umstellungsaufwand wegen der Vielzahl von Einnahmearten und Einzählern deutlich größer, die Umstellung ist noch in Arbeit.

Vergleichbare Überschreitungen durch Gutschrift von Fördermitteln wurden bereits im Rahmen der Schlussberichte 2018 und 2019 erörtert. Daraus erging seinerzeit folgende Empfehlung: Die Verwaltung sollte bei den Fördermittelanträgen und den Mittelabrufen künftig grundsätzlich nur solche städtischen Bankverbindungen angeben, die von der Institutssicherung erfasst sind bzw. einer entsprechenden Einlagensicherungseinrichtung (die auch die Bestände von Kommunen schützt) unterliegen. Die Stadtkämmerei hatte am 6. August 2020 sowie 7. Oktober 2021 entsprechende Rundschreiben an alle Dezernate und Ämter der Stadtverwaltung Erfurt versandt.

Damit ergibt sich folgende Feststellung:

H 7

Der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag wurde in drei Fällen nach Dienstschluss der Kassenbediensteten durch Gutschrift von Fördermitteln/Zuwendungen des Landes überschritten. Diese Überschreitungen lassen sich auf unzureichende Beachtung der Rundschreiben der Stadtkämmerei vom 6. August 2020 sowie 7. Oktober 2021 zurückführen. Es wird um eine nochmalige zielgerichtete Sensibilisierung der betroffenen Fachämter zu diesem Thema gebeten.

Die Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten ist ein Baustein der Risikominimierung. Sie wird auch künftig durch die Rechnungsprüfung betrachtet. Es muss allen Akteuren klar sein, dass selbst momentan sehr gut aufgestellte Banken (mit Sicherungseinrichtungen, die auch Kommunen erfassen) oder Sparkassen bei einer tiefgreifenden Rezession der Realwirtschaft oder einer erneuten internationalen Finanzmarktkrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Inwieweit dann die vorhandenen Sicherungseinrichtungen eine Komplettentschädigung ermöglichen, kann niemand voraussagen.

5.3.4 Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge

5.3.4.1 Ausgangspunkt und Rechtsgrundlagen

Seit dem Wegfall der Bereitstellung von gebührenfreien körperlichen Kontoauszügen bei der Sparkasse Mittelthüringen werden nur noch elektronische Kontoauszüge kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei den anderen Kreditinstituten mit denen eine Geschäftsbeziehung unterhalten wird, werden zukünftig ebensolche Einsparungen erwartet. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische Kontoauszüge musste ein Umdenken, auch in der Archivierung, erfolgen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 hat eine Prozessaufnahme des aktuell genutzten Systems "elektronischer Kontoauszug" stattgefunden. Hierbei wurde das Verfahren des Abrufes der Kontoumsätze und der Archivierung der elektronischen Kontoauszüge nachvollzogen.

Kontoauszüge zählen zu den begründenden Unterlagen gemäß § 71 ThürGemHV. Gemäß Rundschreiben R 33 5/2016 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30. September 2016 können für begründende Unterlagen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in

elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) herangezogen werden. Das Bundesministerium der Finanzen ist im Schreiben vom 2. Juli 2012 näher auf die auf elektronischem Weg übermittelten Belege eingegangen. Demnach müssen bei elektronischen Belegen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann in Form der qualifizierten Signatur erfolgen.

5.3.4.2 Stand der rechtssicheren Archivierung der elektronischen Kontoauszüge

Seit November 2018 werden die elektronischen Kontoauszüge täglich automatisch abgerufen. Die ebenfalls angedachte, automatisierte Validierung der abgerufenen elektronischen Kontoauszüge konnte technisch leider nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde festgestellt, dass die manuelle Validierung mit dem Signatur-Viewer der Sparkasse zu selten erfolgt.

Das Amt für Datenverarbeitung favorisiert die rechtssichere Archivierung bzw. Langzeitarchivierung (LZA) der elektronischen Kontoauszüge (inkl. der Validierung) mit dem ohnehin in der Stadtverwaltung eingesetzten Verfahren Governikus LZA. Dies wird aktuell in der Version 3.5.1 genutzt. Gemäß der Konformitätserklärung des Herstellers entspricht diese Version den Grundsätzen der Technischen Richtlinie 03125 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und erfüllt somit den aktuellen Stand der Technik gemäß E-Government-Gesetz. Mit dem von der Abteilung Datenverarbeitung favorisierten Verfahren kann eine automatisierte Validierung der abgerufenen elektronischen Kontoauszüge erfolgen.

Im Mai 2020 konnten die elektronischen Kontoauszüge der Sparkasse Mittelthüringen mit einer qualifizierten Signatur erfolgreich auf der Testebene verarbeitet werden. In der Folgezeit wurde die geeignete Ordnerstruktur im DMS geschaffen. Seit Oktober 2020 werden die elektronisch übermittelten Kontoauszüge automatisch ins DMS inklusive LZA übernommen. Im Zuge dessen wurden auch alle bisherigen elektronischen Kontoauszüge der Sparkasse Mittelthüringen (seit 2016) ins DMS überführt. Im Rahmen der Kassenprüfung 2021 erfolgte eine erneute Sichtung des aktuellen Systems zur Archivierung der elektronischen Kontoauszüge. Nach Auskunft des Kassenverwalters wurden mit der HypoVereinsbank, der Commerzbank AG und der VR Bank entsprechende Verträge zur Verfügungsstellung und zum Abruf von elektronischen Kontoauszügen geschlossen. Der automatische Abruf und die elektronische Archivierung im DMS wird aktuell für 14 von 17 Zahlwegen der Landeshauptstadt Erfurt genutzt. Für die verbleibenden drei Zahlwege ist aufgrund des begrenzten Umfanges eine Überführung hin zu den elektronischen Kontoauszügen vorerst nicht vorgesehen.

Um der Revisionsicherheit vollständig nachzukommen ist es nun unbedingt erforderlich den umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Nutzung des DMS und der LZA nachzukommen. Die Schaffung einer Verfahrensdokumentation und der damit verbundenen Dienstanweisung für die Nutzung des DMS und des LZA ist noch nicht abgeschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die weitere Umsetzung im Rahmen künftiger Prüfungen verfolgen.

5.4 Örtliche Betätigungsprüfung

Wie bereits in den Vorjahren, fand auch im Rahmen der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2021 eine Betätigungsprüfung i. S. d. § 84 Abs. 4 Satz 1 ThürKO statt. Die diesjährige Prüfung beschäftigt sich zum einen mit den aktuellen Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung städtischer Freibäder und zum anderen mit der Nachschau der Betätigungsprüfungen aus Vorjahren. Damit ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades
- Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungsmanagement
- den Inhalt und die Gestaltung eines schriftlichen Regelwerkes zum Umgang mit dem umfangreichen Beteiligungsvermögen der Landeshauptstadt Erfurt (Beteiligungsrichtlinie) und
- die Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen (§ 75 Abs. 4 ThürKO) und der Normen zur Beteiligungsberichterstattung (§ 75a ThürKO).

In 2020/2021 fand eine überörtliche Prüfung der Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen durch den Thüringer Rechnungshof statt. Deshalb werden die ersten Ergebnisse aus der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof aufgegriffen und Hinweise für die örtliche Umsetzung gegeben. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Gliederungspunkt 5.5 (Überörtliche Betätigungsprüfung) verwiesen.

5.4.1 Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades der SWE Bäder GmbH

Die Landeshauptstadt Erfurt erhält aufgrund von Zuwendungsbescheiden für die Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades Finanzierungsmittel aus einem Bundesprogramm. Diese reicht sie, einschließlich ihrer Eigenmittel, an die SWE Bäder GmbH aus. Der Erfurter Sportbetrieb ist im Rahmen dieser Sanierungsmaßnahmen als fachlich betreuende Stelle der Landeshauptstadt Erfurt tätig. Die Stabsstelle Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Erfurt übernimmt administrative Aufgaben.

Die Umsetzung der Sanierung der Freibäder erfolgt mit verschiedenen Rechtsverhältnissen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH. Die Landeshauptstadt Erfurt beauftragte in 2018 die SWE Bäder GmbH mit der Planung der Sanierung der beiden Freibäder bis zur Fertigstellung der Ausführungsplanung (Vollendung Leistungsphase 5 der HOAI). Mit diesem Vertrag verpflichtete sich die Landeshauptstadt Erfurt der SWE Bäder GmbH sämtliche Aufwendungen, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, zu erstatten. Für die Leistungen ab der Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6 HOAI) erhalten die SWE Bäder GmbH für beide Freibäder im Rahmen von Zuwendungen Finanzierungsmittel des Bundes zuzüglich der Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt. Die deutliche Abgrenzung zwischen den Leistungen der Planung der Freibäder und den Leistungen ab der Vorbereitung der Vergabe ist für die Trennung der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH unabdingbar.

Von der SWE Bäder GmbH wurden für die Sanierung des Dreienbrunnenbades Verträge mit drei Planungsbüros (Generalplanervertrag, Teil-Generalplanervertrag und Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung) und für die Sanierung des Freibades Möbisburg ein Generalplanervertrag mit einem Planungsbüro geschlossen. Die Kosten dieser Leistungen sind der SWE Bäder GmbH von der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 zu erstatten.

Mit der Projektsteuerung und Fördermittelbetreuung für die Sanierung des Dreienbrunnenbades Erfurt und des Freibades Möbisburg hat die SWE Bäder GmbH einen fachkundigen Dritten beauftragt (Verträge vom 11. November 2020 und 13. November 2020). Danach sind Grundleistungen der Leistungsphasen 3 (Ausführungsvorbereitung) bis 5 (Projektabschluss) des Leistungsbildes „Projektsteuerung“ gemäß Heft Nr. 9, Stand Mai 2014, des AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.) einschließlich Fördermittelmanagement zu erbringen. Die Aufwendungen für die Projektsteuerung können im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 nur erstattet werden, soweit sie ausschließlich für die Erstellung der Ausführungsplanung unbedingt erforderlich sind. Die Leistungen des Projektsteuerers beginnen wie oben ausgeführt mit der Leistungsphase 3 AHO (Ausführungsvorbereitung), also erst mit der Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6 HOAI). Sie sind deshalb nicht über den Vertrag zur Planung aus 2018 erstattungsfähig.

Für beide Bäder wurden zwischen der SWE Bäder GmbH und dem Projektsteuerer Nachtragsvereinbarungen zu den Verträgen der Projektsteuerung geschlossen. Die Nachträge beinhalten Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2 AHO. Zur Begründung wurde angegeben, dass sich im Rahmen der Projektdurchführung herausgestellt hat, dass eine erhebliche Anzahl von Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2 AHO nachzuholen sind. Für diese Leistungen erhält der Projektsteuerer von der SWE Bäder GmbH jeweils eine pauschale Vergütung in Höhe von 7.000,00 EUR netto. Diese Aufwendungen sind der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Auftrages zur Planung von der Landeshauptstadt Erfurt zu erstatten.

Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer sind nach Nr. 14 (letzter Absatz) der Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH vom 7. Dezember 2020 von der SWE Bäder GmbH zu tragen. Von der SWE Bäder GmbH wurden im Rahmen des Auftrages zur Planung der Sanierung der Freibäder aus 2018 bis Oktober 2022 für den Leistungszeitraum August 2016 bis Juni 2022 für das Dreienbrunnenbad Rechnungen in Höhe von insgesamt ca. 664.000 EUR und für das Freibad Möbisburg für den Leistungszeitraum Januar 2017 bis Juni 2022 Rechnungen in Höhe von insgesamt ca. 495.000 EUR gestellt. Nach Prüfung der Rechnungen durch den Erfurter Sportbetrieb wurden von der Landeshauptstadt Erfurt ca. 487.000 EUR angewiesen. Die Kürzung erfolgte, da eine von der SWE Bäder GmbH geprüfte und bestätigte Rechnung eines Planers nicht vorliegt und die Leistung deshalb nur zu 80 % anerkannt wurde.

Im Hinblick auf diese Abrechnungen ist folgendes festzustellen:

B 4 In den bis Oktober 2022 gestellten Rechnungen im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 hat die SWE Bäder GmbH Leistungen des Projektsteuerers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geltend gemacht, die nicht von der Landeshauptstadt Erfurt zu übernehmen waren. Die Rechnungen der SWE Bäder GmbH für die Leistungen aus dem Auftrag zur Planung der Sanierung der Freibäder sind entsprechend zu korrigieren und die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern.

H 8¹ Es wird darum gebeten, bei künftigen Rechnungen der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 dafür zu sorgen, dass nur tatsächlich erstattungsfähige Aufwendungen vergütet werden.

H 8² Es wird darum gebeten, bei künftigen Mittelabrufen der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses darauf zu achten, dass nur förderfähige Kosten anerkannt werden. Ausgaben für die Sanierung der Gastronomie (Imbiss) im Freibad Dreienbrunnen sowie die Kosten für die Projektsteuerung für beide Freibäder sind nicht förderfähig.

5.4.2 Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungsmanagement

In der gegenwärtigen Aufbauorganisation befindet sich das Beteiligungsmanagement im Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung. Diese Verortung ermöglicht unter anderem eine optimale Funktion der Schnittstelle zwischen dem Beteiligungsvermögen sowie der Haushaltswirtschaft und gewährleistet eine uneingeschränkte Steuerung des Beteiligungsvermögens unter fiskalischen Gesichtspunkten (*vgl. KGSt [2012], S. 65*). Die gegenwärtige organisatorische Zuordnung des Beteiligungsmanagements innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich befürwortet. Der Stabstelle Beteiligungsmanagement sind lt. Stellenverteilungsplan momentan insgesamt acht Vollzeitstellen verschiedener Entgeltgruppen zugeordnet. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 lag ein formaler Stellenbesetzungsgrad von 100 % für das Beteiligungsmanagement vor. Ein Stelleninhaber befand sich stichtagsbezogen in Elternzeit und eine Mitarbeiterin wechselte am 1. Januar 2023 auf eine andere Stelle. Sobald die Elternzeit des Kollegen beendet ist und die eine derzeit freie Stelle nachbesetzt ist, wären alle Stellen des Beteiligungsmanagements auch tatsächlich wieder besetzt. Dieses Ergebnis wäre begrüßenswert. Für sämtliche Stellen liegen aktuelle Stellenbeschreibungen vor, die aus den Jahren 2014 bis 2021 stammen. Eine abermalige Aktualisierung der jeweiligen Stellenbeschreibungen erfolgt zum Zeitpunkt einer erneuten Ausschreibung oder bei Aufgabenveränderungen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die verwaltungsinternen Systeme gewährleisten, dass die Stellen stets nur mit Dienstkräften besetzt werden, die das Anforderungsprofil erfüllen. Die Sachausstattung im Beteiligungsmanagement ist zeitgemäß. Mit dem im Einsatz befindlichen Fachverfahren können die zentralen Aufgaben des Beteiligungsmanagements automatisiert bearbeitet werden. Umfangreiche Berichts- und Auswertungsfunktionen erleichtern die tägliche Arbeit und die Erstellung des Beteiligungsberichtes. Für 2023 ist das Upgrade auf eine neue Version des Fachverfahrens vorgesehen. Die Rechnungsprüfung wird in den Folgejahren über den weiteren Fortgang berichten.

5.4.3 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über Beteiligungen aus folgenden, für Gemeinden übliche Branchen:

- Ver- und Entsorgung
- Verkehr
- Kultur und Freizeit
- Tourismusförderung
- Wohnungsbau und -verwaltung

Darüber hinaus hat sie mit der Hyma - Die Hydrauliker GmbH auch eine atypische (jedoch historisch gewachsene) Industriebeteiligung.

In diesen privatrechtlichen Einheiten waren im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 2021 knapp 2.938 Beschäftigte tätig. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 war das Anlagevermögen dieser Unternehmungen mit 2,466 Mrd. EUR bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2021 erzielten diese Unternehmen in der Summe einen Umsatz von mehr als 831 Mio. EUR (*vgl. zu alledem Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2022, S. 8*). Führt man sich diese Fakten vor Augen, erkennt man die hohe kommunalpolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Beteiligungsvermögens der Landeshauptstadt Erfurt. Vor diesem Hintergrund ist es für ein effektives Beteiligungsmanagement im Kern unverzichtbar, auf ein sachgerechtes und transparentes Regelwerk zurückgreifen zu können, welches gleichermaßen in der Politik, in der Gesamtverwaltung und bei den Beteiligungsunternehmen Akzeptanz findet (*vgl. Deutscher Städtetag [2017], S. 13*). Im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2018 wurde in diesem Zusammenhang die Empfehlung zum Erlass einer Beteiligungsrichtlinie gegeben. Die Vorjahresprüfung gab zu dieser ferner folgende Einzelhinweise:

- Es wurde gebeten, die Beteiligungsrichtlinie in zwei Teile zu gliedern (Teil 1: Public Corporate Governance Kodex und Teil 2: Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen).
- Die Beteiligungsrichtlinie ist auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH anzuwenden, soweit darüber eine Mehrheitsbeteiligung der Landeshauptstadt Erfurt vermittelt wird.
- Es wurde gebeten, die in der Anlage 16 zum Schlussbericht 2020 tabellarisch aufgeführten Einzelhinweise bei der Abfassung der Beteiligungsrichtlinie zu beachten und die Richtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 8¹ bis H 8³, S. 70*).

Im Mai 2021 wurde ein erster Entwurf der Beteiligungsrichtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements haben die überarbeitete Version der Beteiligungsrichtlinie für das 2. Quartal 2023 in Aussicht gestellt. Diesbezüglich wurde gemeinsam festgelegt, dass die Richtlinie zunächst mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abgestimmt wird, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

5.4.4 Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat bei ihren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen gemäß § 75 Abs. 4 ThürKO dafür Sorge zu tragen, dass

1. der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden,
2. die Möglichkeit der Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen zum Jahresabschluss besteht und ortsüblich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird,
3. der Landeshauptstadt Erfurt die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) eingeräumt und diese Rechte ausgeübt werden und
4. der Landeshauptstadt Erfurt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan (Thüringer Rechnungshof) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde in diesem Zusammenhang der Hinweis H 5 gegeben, wonach bei ohnehin anstehenden Änderungen der Gesellschaftsverträge die Vorschriften des § 75 Abs. 4 ThürKO vollständig zu verankern sind. Im Rahmen der Nachschau der vorangegangenen Prüfung erfolgte die Sichtung der in der Zwischenzeit geänderten Gesellschaftsverträge. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei fast allen Anpassungen der Gesellschaftsverträge die notwendigen Änderungen durchgeführt wurden. Die noch ausstehenden Änderungen (*vgl. Anlage 14*) müssen peu à peu abgearbeitet werden. Dies haben die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements zugesichert. Die Anzahl der noch zu bearbeitenden Korrekturen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Bei den Gesellschaften, welche gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO eine Ausnahme zur Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen beantragen können, ist diese Beantragung in 2018 bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt. Die Erteilung von drei der beantragten Genehmigungen erfolgte in 2020. Für eine Beteiligung ist die Ausnahmegenehmigung (nach Anpassung des Gesellschaftsvertrages) in Aussicht gestellt, für eine weitere gemäß Antwort der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich (*vgl. Anlage 14*).

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss der städtischen Beteiligungen sowie deren Unternehmensbeteiligungen war durch Auslegung in den Räumen des Beteiligungsmanagements im Rathaus gewährleistet. Die Auslegung wurde im Amtsblatt jeweils vorab öffentlich bekannt gemacht.

5.4.5 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung

Die Beteiligungsberichterstattung dient in erster Linie der Information, Dokumentation und Rechenschaft über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen gegenüber dem Stadtrat, der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit. In diesem kommunalen Bericht werden u. a. die Struktur des Beteiligungsportfolios sowie die einzelnen Beteiligungsunternehmen in übersichtlicher Form gebündelt dargestellt. Er leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Transparenz über den Tätigkeitsbereich der ausgliederten Unternehmen (*vgl. zu alledem LT-Drs. 3/2206 S. 49 sowie KGSt [2012], S. 28*).

In der Vorjahresprüfung wurden folgende Hinweise gegeben:

- Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in künftigen Beteiligungsberichten entsprach hinsichtlich des Ausweises der Steuern nicht dem § 275 Abs. 2 HGB und war zu überarbeiten.
- In zukünftigen Beteiligungsberichten sind im Falle des Ausweises von Eigenkapital "0" bzw. bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag stets Erläuterungen anzubringen (analog der Vorgehensweise bei der Darstellung der Kapitalstruktur der Bundeshauptstadt Erfurt 2021 gGmbH im Beteiligungsbericht 2021).

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde hinsichtlich des Ausweises der Steuern überarbeitet und ist nunmehr rechtskonform. Die angeregten Erläuterungen im Falle eines Eigenkapitals von 0,00 EUR sind im Beteiligungsbericht (*vgl. Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2022, S.8*) für die drei betreffenden Beteiligungen enthalten. Damit wurden die Hinweis H 9¹ und H 9² umgesetzt. Der 28. Beteiligungsbericht 2022 der Landeshauptstadt Erfurt für das Wirtschaftsjahr 2021 entspricht inhaltlich den Berichterstattungsvorschriften des § 75a Abs. 2 ThürKO. Bei der prüferischen Durchsicht wurden kleinere Darstellungsfehler festgestellt. Die Beteiligungsverwaltung wurde hierüber informiert. Bei fünf Beteiligungen wurden gemäß Jahresabschluss 2021 aktivierte Eigenleistungen erzeugt. Diese sind nach § 275 Abs. 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Der fehlende Ausweis der Position aktivierte Eigenleistung führt zu Unstimmigkeiten in der Position Gesamtleistung im Beteiligungsbericht. Damit ergibt sich im Hinblick auf die Darstellung der Ertragslage in Staffelform bei der Beteiligungsberichterstattung folgender Hinweis:

H 9¹

Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.

Im Beteiligungsbericht werden wichtige Kennzahlen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der städtischen Unternehmen und Beteiligungen abgebildet (*Vgl. Beteiligungsbericht 2022, S. 7 f.*). Sie sind ein bedeutender Indikator zur Beurteilung der Entwicklung der Unternehmen. Der Cash Flow (auch als Kapitalflussrechnung bezeichnet) stellt die Liquiditätslage des Unternehmens dar. Er bildet eine gute Grundlage, um die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu beurteilen. Der Deutsche Rechnungslegungsstandard 21 (auch als DRS 21 bezeichnet) definiert zwei Wege zur Berechnung des Cash Flow, einerseits die direkte Methode und andererseits die indirekte Methode. Im vorliegenden Beteiligungsbericht wird der Cash Flow abweichend vom DRS 21 dargestellt. Damit ergibt sich folgender Hinweis:

H 9²

Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Kennzahl Cash Flow an den Deutsche Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) anzupassen.

Als Ergebnis der Prüfung der Einhaltung der Fristen und der Bekanntmachungsvorschriften ist folgendes festzuhalten: Der 28. Beteiligungsbericht 2022 der Landeshauptstadt Erfurt wurde fristgerecht erstellt und nach den gesetzlichen Vorschriften dem Stadtrat sowie dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Er ist überdies auf der Homepage der Landeshauptstadt Erfurt abrufbar.

5.5 Überörtliche Betätigungsprüfung

5.5.1 Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung

"Bei der klassischen überörtlichen Kommunalprüfung handelt es sich nach der derzeitigen Systematisierung um die gesetzlich vorgeschriebene, externe, periodische Prüfung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung basierend auf dem Normensystem des Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeits- sowie des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes, die regelmäßig die Prüfungsarten der Beglaubigungs-, Quantifizierungs- und Verhütungsprüfung einschließt." (*Binus [2005], S. 25*).

Im Freistaat Thüringen ist der Rechnungshof für die überörtliche Kommunalprüfung zuständig (*vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über den Thüringer Rechnungshof (ThürRHG)*). Der Gesetzgeber verleiht ihm eine sehr starke Rechtsstellung: Er ist oberste Landesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen (*vgl. § 1 ThürRHG*). Diese starke Rechtsstellung kombiniert mit entsprechenden Größen- und Spezialisierungsvorteilen hebt den Thüringer Rechnungshof deutlich von den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise sowie kreisfreien und (wenigen) kreisangehörigen Städte im Freistaat Thüringen ab. Allerdings hat der Thüringer Rechnungshof – wie im Übrigen auch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter – **keine** exekutiven Befugnisse. Diese liegen schlussendlich bei den Rechtsaufsichtsbehörden (*vgl. LT-Drs. 3/1292 S. 13*).

Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst (*vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG*). Die Prüfungsberichte werden vom Rechnungshof unmittelbar nach Erstellung jeweils an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft und an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt (*vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürPrBG*). Der Rechnungshof wendet sich zur Erledigung von unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen an die Rechtsaufsichtsbehörde (*vgl. § 7 Abs. 2 ThürPrBG*). Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde kommt die Überwachungsrolle im Umsetzungsprozess zu. Diese wird vom Landesverwaltungsamt durch ein strenges Korsett von Wiedervorlagen und Abforderung von Stellungnahmen und Unterlagen wahrgenommen. Das System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen lässt sich wie folgt veranschaulichen:

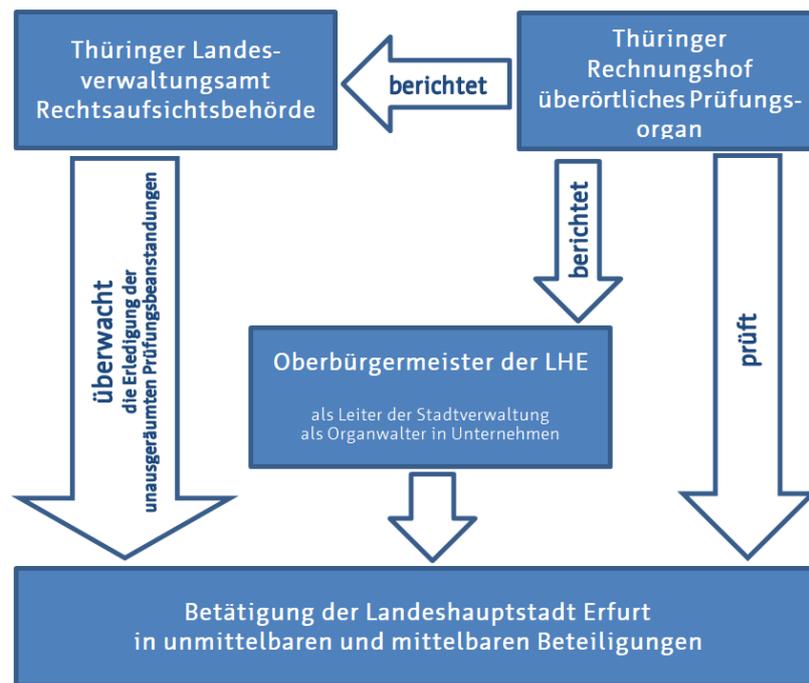


Abbildung 9 System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen

5.5.2 Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen

Ein Prüfteam des Thüringer Rechnungshofes nahm 2020 eine überörtliche Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt vor. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Beteiligungsverwaltung und der Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Spanne von 2016 bis 2018. Der Umfang der Prüfung ist sowohl von der Breite als auch der Tiefe sehr umfassend.

Seit Dezember 2020 lag der Stadtverwaltung der erste Teilbericht in der Endfassung (nach Anhörung und Einarbeitung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt) vor. Er umfasste die Ergebnisse der Prüfung zu folgenden Themengebieten:

- Kreditaufnahme mittelbarer Beteiligungen
- Genehmigungserfordernisse fiskalisierter Beteiligungen und
- Kapitalzufuhr in die Arena Erfurt GmbH

Im Rahmen der Betätigungsprüfung zur Jahresrechnung 2019 schlug das Rechnungsprüfungsamt vor, aufgrund der auseinandergelassenen Meinungen des Thüringer Rechnungshofes und der Stadtverwaltung mit der Rechtsaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und für die strittigen Themen der Kreditaufnahmen mittelbarer Beteiligungen (§ 74 ThürKO) und zu den Genehmigungserfordernissen fiskalisierter Beteiligungen (§ 66 ThürKO) um Klärung zu erbitten (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 9, S. 58*).

Die Stadtverwaltung wandte sich hierzu mit Schreiben vom 4. März 2021 an die Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt. Dieses hat in seiner Antwort vom 31. März 2021 zu den einzelnen Punkten folgendes mitgeteilt:

- zu § 66 ThürKO
"...Das Landesverwaltungsamt vertritt die Ansicht, dass, soweit für ein Unternehmen die Rechtsaufsichtsbehörde eine Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erteilt hat, weitere Unternehmensgründungen dieses Unternehmens nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. ..."

- zu § 74 ThürKO
"Adressat des § 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO sind Vertreter der Gemeinde. Nach unserer Ansicht ist mit 'Vertreter der Gemeinde' (§ 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO) abschließend der gesetzliche Vertreter der Gemeinde gemeint im Sinne des § 31 Abs. 1 ThürKO (vgl. LT-Drs. 3/2206, S. 48 bzw. LT-Drs. 4/946). Daher kann sich die Regelung im Falle einer GmbH nur auf das Organ der Gesellschafterversammlung beziehen. Schon in dem Tochterunternehmen einer unmittelbaren kommunalen Beteiligung ist kein Vertreter der Gemeinde im Sinne der ThürKO mehr repräsentiert. ... Der § 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO stellt daher unseres Erachtens auf unmittelbare Beteiligungen der Kommunen ab (da nur dort die Gemeinde einen Vertreter in diesem Sinne hat) und regelt daher nur für diese Ebene den Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates."

Wie bereits erwähnt, liegen die exekutiven Befugnisse bei der Rechtsaufsichtsbehörde, nicht bei den Prüfungsorganen. Vor diesem Hintergrund schloss sich die Stadtspitze, nachvollziehbarer Weise, der Rechtsmeinung des Thüringer Landesverwaltungsamtes an. Rechtsnormen und deren Auslegung unterliegen dem Wandel der Zeit. Sollten sich im Hinblick auf die zitierten Vorschriften Änderungen ergeben, muss die Landeshauptstadt Erfurt entsprechend reagieren.

Bezüglich des dritten Punktes, der Kapitalzufuhr in die Arena GmbH, hatte das Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht 2019 den Hinweis H 10 gegeben, dass bei EU-beihilferechtlichen Fragestellungen künftig die herangezogenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Bezugnahme auf den Standard zur Prüfung von Beihilfen (IDW PS 700) gesondert zu beauftragen sind. Diesen Hinweis hat das Beteiligungsmanagement mit ihrer Mail vom 7. Mai 2021 an die ggf. betroffenen Gesellschaften weitergeleitet. Ob eine entsprechende Beauftragung erfolgt, ist von den Gesellschaften im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 zu entscheiden. Dies wird ggf. die angesprochene Arena GmbH und die Erfurter Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) betreffen. Die letztgenannte hatte bereits vorab (September 2019) eine beihilferechtliche Prüfung geplanter Zuwendungen für den Betrieb von Infrastrukturen auf dem Petersberg veranlasst. Ebenso wurde die Übertragung des Betriebes eines Reisemobil-Stellplatzes (Februar 2020) auf die ETMG betrachtet. Im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 war eine Prüfung dieser Punkte unter Heranziehung des IDW PS 700 mangels derartiger Vorgänge entbehrlich.

Der zweite Teilbericht des Thüringer Rechnungshofes lag der Stadtverwaltung seit August 2021 in der Endfassung (nach Anhörung und Einarbeitung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt) vor. Der mit 394 Seiten sehr umfangreiche Bericht umfasste u. a. folgende Themengebiete:

- Zuständigkeit der städtischen Gremien für Beteiligungsangelegenheiten
- Beteiligungsverwaltung
- Allgemeine Feststellungen zu den Beteiligungen und Feststellungen zu den einzelnen Unternehmen

Im Rahmen der Nachschau der beiden Berichtsteile des TRH hat sich das Rechnungsprüfungsamt intensiv mit den o. g. Themengebieten befasst. Aufgrund des großen Umfangs des zweiten Teilberichtes wurden alle Feststellungen in eine detaillierte Excel-Tabelle überführt. Diese aus 181 Zeilen und 30 Spalten bestehende Übersicht wird in den nächsten Jahren eingesetzt, um die Ausräumung der einzelnen Prüfungsfeststellungen zu verfolgen.

Feststellungen zu einzelnen Unternehmen	Beteil. A	Beteil. B	Beteil. C	Beteil. D	Beteil. E	Beteil. F	Beteil. G	Beteil. H
Aufsichtsrat								
Zuständigkeiten				x				x
vorherige Zustimmung								
Geschäftsordnung				x				
Protokollführung				x				x
Protokollierung Umlaufbeschlüsse								
Sitzungsteilnahme und Mitwirkung								
Vertretungsregelungen								
Anzahl der Sitzungen								
Dokumentation der Sitzungen								
Sitzungsinhalte								
Feststellung zu speziellen Sitzungen des Aufsichtsrates								
Stimmabgabe im Aufsichtsrat	x							
Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat			x					
Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren			x					
Sitzungsniederschriften des Aufsichtsrates			x					
Aufsichtsratsvergütung	x							
Unterrichtung des Aufsichtsrates								
Entlastung des Aufsichtsrates								
Besetzung des Aufsichtsrates								
Besetzung der Fachbeiräte								
Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Aufsichtsrat								
Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung								
Einflussnahme der LHE								
Effizienzprüfung								
Investitionen in erneuerbare Energien								
Geschäftsführung								
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung			x					
Entlastung der Geschäftsführung		x						
Anstellungsverträge								
variable Zahlungen					x			x
Abfindung				x				
Zielvereinbarungen				x				
Organhaftpflichtversicherung				x	x			

Abbildung 10 Auszug aus der Übersicht aller Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Betätigungsprüfung des Thüringer Rechnungshofes 2020

Von Seiten des Beteiligungsmanagements wurden alle Beteiligungen Ende September 2021 schriftlich über den Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes und die daraus resultierenden Feststellungen und Hinweise informiert. Seitdem ist ein Aufarbeitungsprozess im Gange, der hinsichtlich des Umsetzungsstandes von Beteiligung zu Beteiligung variiert.

Um den Adressatinnen und Adressaten des Schlussberichtes einen gewissen Überblick zu ermöglichen, enthält die Anlage 15 darüber hinaus eine stichpunktartig grob zusammengefasste Darstellung der zentralen Punkte der überörtlichen Prüfung. Hier sind die wesentlichen, gesellschaftsübergreifenden Feststellungen aus der ersten Spalte, die wesentlichen Aspekte des Anhörungsverfahrens aus der zweiten Spalte sowie die bisherigen Aktivitäten der Verwaltung und erreichte Zwischenergebnisse aus der dritten Spalte zu entnehmen.

Die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes bleibt eine Mammutaufgabe für das Beteiligungsmanagement der Stadtverwaltung und die Beteiligungen für die nächsten Jahre. Einige Themen waren bereits Gegenstand der jährlich stattfindenden örtlichen Betätigungsprüfung (vgl. *Schlussberichte zur Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2020, jeweils Pkt. 5.3*). Das Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung wird den Umsetzungsstand kontinuierlich verfolgen und wiederholt im Schlussbericht erörtern.

III **Schlussteil**

Der folgende Teil des Schlussberichtes enthält die Zusammenfassung des Ergebnisses der Abschlussprüfung 2021 (nebst ihren flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und Hinweisen zur gegenwärtigen Situation sowie zukünftigen Herausforderungen) sowie die Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2021/2022 vorgenommenen klassischen und begleitenden Prüfungen (Punkt 3 des Schlussteiles).

Vor dem Hintergrund der Dynamik der Rechtsänderungen im Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Besteuerung der Kommunen ist es notwendig, auf diese aktuellen Herausforderungen erneut separat hinzuweisen. Dies geschieht im Punkt 2 dieses Schlussteiles.

1 **Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse und Ausblick**

Die Jahresrechnung 2021, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, wurde – unter Heranziehung der Vorgaben des Softwareherstellers – ordnungsgemäß aufgestellt. Die Gegenproben nach den Planansätzen und den Beständen der Jahresrechnung 2021 führten zu keinen Beanstandungen. Der in der örtlichen Prüfung festgestellte Mangel bei der ordnungsmäßigen Zuordnung von Einnahmen nach dem Fälligkeitsprinzip (*vgl. dieser Schlussbericht, Beanstandung B 1*) wurde im Folgejahr abgestellt. Vor diesem Hintergrund kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die Jahresrechnung 2021 feststellen.

Auch im zweiten Jahr der seinerzeit noch das Geschehen bestimmenden Corona-Pandemie schloss die Jahresrechnung 2021 ohne Soll-Fehlbetrag ab. Der hohe Überschuss des Verwaltungshaushalts, der die notwendige Pflichtzuführung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV deutlich übertraf, führte zum Ausgleich des Vermögenshaushalts ohne jedwede Kreditaufnahme. Diese Tatsache ist positiv zu bewerten.

Ein Überschuss i. S. d. § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV ergab sich nicht, so dass der allgemeinen Rücklage keine Beträge zugeführt werden konnten. Nach der sich aus § 20 Abs. 2 ThürGemHV ergebenden Berechnung müsste die Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2021 einen Sockelbetrag von 14.110.337,87 EUR in der allgemeinen Rücklage vorhalten. Tatsächlich sind die Mittel der allgemeinen Rücklage seit Jahren erschöpft. Die nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV als Betriebsmittel der Kasse in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltenden Beträge sind somit nicht vorhanden. Dies würde zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten im Falle von Liquiditätsengpässen führen. Darauf muss deutlich hingewiesen werden. Nach Abwägen des Für und Wider wird im Hinblick auf die Jahresrechnung 2021 auf eine formale Beanstandung der skizzierten Sockelbetragsproblematik verzichtet. Gleichwohl wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass künftig etwaige Überschüsse i. S. d. § 22 Abs. 2 ThürGemHV zwingend der allgemeinen Rücklage zuzuführen sind. Überdies dürfen zukünftig im Regelfall nur noch tatsächlich veranschlagungsreife Investitionen in die Vermögenshaushalte aufgenommen werden. Nur so kann bereits bei der Planaufstellung von vornherein auf die Veranschlagung nicht notwendiger Kreditaufnahmen verzichtet werden. Eventuell kann dann sogar eine Zuführung an die allgemeine Rücklage bereits in der Phase der Planung vorgesehen werden (nicht nur für die Ansammlung des Sockelbetrages, sondern auch für die Deckung der Ausgaben künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen).

Ausgehend vom Ergebnis der Jahresrechnung 2021, dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2022 und dem 1. Nachtragshaushalt 2023 sowie der gegenwärtigen mittelfristigen Finanzplanung besteht nach § 53a Abs. 1 ThürKO kein Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass es keine Gewissheiten gibt, sei es ökologisch, ökonomisch oder weltpolitisch. Die gegenwärtigen und zukünftigen Krisen können sich jederzeit negativ auf die Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Erfurt niederschlagen und die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure zum Handeln zwingen. Neben der Einleitung kurzfristiger Gegensteuerungsmaßnahmen, ist dann auch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen erforderlich.

Die Jahresrechnung 2021 mit ihren Anlagen konnte aufgrund von Personalengpässen in der Stadtkämmerei erst im IV. Quartal 2022 komplett fertig gestellt und im Dezember 2022 per Stadtratsbeschluss formell zur Prüfung übergeben werden. Daher war die begleitende Prüfung von zentralen Abschlussprozessen abermals sehr wichtig. Nur so war der Zeitverzug einigermaßen einzuholen und die Prüfung konnte noch Wirkungen entfalten.

Folgende positive Wirkungen der Vorjahresprüfungen, der begleitenden Prüfung der Abschlusserstellung 2021 und der flankierenden Prüfungen in den Jahren 2021 und 2022 sind besonders hervorzuheben:

- Unter der Federführung des Beigeordneten für Bau, Verkehr und Sport wurde der Baumanagementprozess derart vereinheitlicht, dass nunmehr grundsätzlich ein Beschluss zur Vorplanung mit dem Ergebnis der Untersuchungen i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV etabliert wird.
- Ausgehend von den Ergebnissen der Vorjahresprüfung wurde bei der Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltes 2023 deutlich darauf hingewiesen, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit je Deckungsring der Verpflichtungsermächtigungen jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr gilt.
- Die Verwaltung ist – in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt – dem starken Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste in den letzten drei Jahren sachgerecht mit einer Erhöhung der Globalbereinigung in 2021 entgegengetreten.
- Die Stadtkämmerei hat im Jahr 2021 einen selbständigen Abgleich der Datenbestände für den Grund und Boden in der Anlagenbuchführung vorgenommen. In Folge dessen wurden bis Dezember 2022 bereits mehr als 300 Flurneuordnungen eingearbeitet. Diese Eigenkontrollen und ihre positiven Wirkungen werden ausdrücklich begrüßt.
- Die vorgenommene Betätigungsprüfung bewirkte – aus Sicht der örtlichen Prüfung – die durchgängige Einhaltung der speziellen Publizitätspflichten für kommunale Beteiligungen. Überdies hat das Beteiligungsmanagement an der Beteiligungsrichtlinie weitergearbeitet. Ebenso wurden die Hinweise zur Beteiligungsberichterstattung aus dem Vorjahresschlussbericht bei der Aufstellung des Beteiligungsberichtes 2022 beachtet. Die Verwaltung und die Beteiligungen haben unter Aufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes an der Ausräumung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung gearbeitet.
- Es wird ausdrücklich positiv bewertet, dass die Verwaltungsspitze die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und im Januar 2021 einen offiziellen Projektauftrag zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt erteilt hat. Bis zum Jahresultimo 2022

finden insgesamt 17 Projektgruppensitzungen statt; es wurden ausweislich einer Statistik des Dezernates Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung allein im Jahr 2022 insgesamt 1.200 Arbeitsstunden für die Projektarbeit registriert.

- Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Projektarbeit im Hinblick auf § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) intensiviert und eine regelmäßige Berichterstattung etabliert. Auch in diesem Projekt ist das persönliche Engagement aller Beteiligten ausdrücklich zu würdigen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch bei den zukünftigen Abschlussprüfungen diese Themengebiete erforderlichenfalls weiter im Fokus behalten, um die erzeugten Wirkungen nachhaltig zu sichern.

Soweit die wirkungsbezogene Zusammenfassung der vorgenommenen Prüfungen. Die Einzelfeststellungen (Beanstandungen, Hinweise etc.) sind der Anlage 16 dieses Schlussberichtes zu entnehmen.

2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Besteuerung der Kommunen wurden in den letzten Jahren sehr stark verändert. Diese Rechtsänderungen verlangen eine Anpassung von Strukturen und Prozessen in der Stadtverwaltung Erfurt. Die folgende Passage dieses Berichtes knüpft an die Vorjahresberichterstattungen an und vermittelt einen Überblick über den Stand der Umsetzung der damaligen Hinweise und Anregungen.

2.1 E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen

Es wird ausdrücklich positiv bewertet, dass die Verwaltungsspitze die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und im Januar 2021 einen offiziellen Projekt-auftrag zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt erteilt hat. Als Ziel wurde die medienbruchfreie und papierlose Bearbeitung aller eingehenden Rechnungen sowie Datensicherung in den entsprechenden IT-Verfahren bis zum 31. Dezember 2025 vereinbart.

Das Projekt steht unter Leitung des Dezernates Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung. Es wirken Vertreterinnen und Vertreter des Personal- und Organisationsamtes, des Amtes für Datenverarbeitung, des Rechnungsprüfungsamtes, der Stadtkämmerei, der Stadtasse sowie der behördliche Datenschutzbeauftragte mit. Der Personalrat erhält die Protokolle der Projektgruppensitzungen stets zur Kenntnis. Bis zum Jahresultimo 2022 fanden insgesamt 17 Projektgruppensitzungen statt; es wurden ausweislich einer Statistik des Dezernates Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung allein im Jahr 2022 insgesamt 1.200 Arbeitsstunden für die Projektarbeit registriert.

Zur Effektivierung der Projektarbeit wurden folgende fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) gebildet:

- UAG 1: Zentrale Rechnungseingangsadresse
- UAG 2: Zentrale Rechnungseingangsstelle
- UAG 3: Dienstanweisung ersetzendes Scannen
- UAG 4: Dienstanweisung elektronische Rechnungsbearbeitung
- UAG 5: Schulung (wird im Jahr 2023 aktiviert)

Die Projektstruktur ist sachgerecht und wird im Bedarfsfall weiterentwickelt. Zu einzelnen Arbeitspaketen lässt sich auf Basis des Jahresberichtes 2022 des Dezernates Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung folgendes auszuführen:

Das Arbeitspaket 1 (Ist-Darstellung der Prozessabläufe in der Stadtverwaltung Erfurt) ist abgeschlossen. Dabei wurde festgestellt, dass in der Stadtverwaltung Erfurt und den städtischen Eigenbetrieben momentan strukturierte Datenformate (wie z. B. das X-Rechnungsformat) eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Dominierend sind gegenwärtig unstrukturierte Datenformate (z. B. PDF) bzw. klassische Papierrechnungen. Die Untersuchung der Ist-Prozesse bei der Rechnungsbearbeitung ergab teilweise große Unterschiede (zwischen den Organisationseinheiten und auch den Arten der Eingangsrechnungen).

Das Arbeitspaket 2 (Festlegung der technischen Voraussetzungen [Software] zur standardisierten Erfassung und Weiterbearbeitung der eingehenden Rechnungen sowie Ermittlung und Sicherstellung der erforderlichen Hardware) ist nach wie vor in Bearbeitung.

Das Arbeitspaket 3 (Beschreibung von standardisierten Sollprozessen im E-Rechnungsworkflow in der Stadtverwaltung Erfurt) konnte bis auf Erarbeitung der ersten Fassung der Dienstanweisung 2.41 zur elektronischen Rechnungsbearbeitung abgeschlossen werden.

Das Arbeitspaket 4 (Migration des Belegarchivs in das Dokumentenmanagementsystem) ist abgeschlossen.

Es darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass für das Projekt bislang **keine** zusätzlichen finanziellen Ressourcen bereitgestellt wurden. So musste bis dato z. B. die Fortbildung dezentral aus den entsprechenden Ansätzen der beteiligten Fachämter finanziert werden. Ebenfalls erweist sich als sehr nachteilig, dass die Projektmitglieder – aus dem durchweg zu konstatierendem Personalmangel – nicht von ihren Linienaufgaben bzw. ihrem Tagesgeschäft entlastet werden können. Umso mehr ist der Einsatz zu würdigen.

Ehe das neue technisch-organisatorische System tatsächlich produktiv in den Einsatz kommen kann, ist dessen Einklang mit dem geltenden Recht zwingend von einem externen Sachverständigen zu prüfen und zu zertifizieren. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind bereit zu stellen. Das derart geprüfte und zertifizierte System der medienbruchfreien und papierlosen Bearbeitung aller eingehenden Rechnungen sowie der Datensicherung in den entsprechenden IT-Verfahren ist nach § 5 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) dem Thüringer Rechnungshof rechtzeitig vor dessen Inangangsetzung vorzulegen, so dass er Gelegenheit zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme hat.

2.2 Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Wie bereits in den letzten Schlussberichten ausgeführt, verpflichtet der im Jahr 2019 neu in die ThürGemHV eingefügte § 36a die Gemeinden zu umfangreichen Dokumentationen im Hinblick auf automatisierte Verfahren für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Aufbewahrung von Büchern und Belegen. Letztlich sind von dieser Rechtsänderung das EDV-System für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie sämtliche vor- und nachgelagerte Verfahren betroffen. Diese Verfahren werden von den jeweiligen Fachämtern dezentral fachlich betreut. Teilweise sind diese Systeme und Schnittstellenbeziehungen bereits seit Jahrzehnten im Einsatz. Die fachlichen und technischen Freigaben von Programmänderungen sowie die sonstigen Arbeitsabläufe verlaufen routiniert. Die Stadtverwaltung Erfurt hat mit folgenden Dienstanweisungen bereits seit Jahren Elemente des § 36a ThürGemHV innerbehördlich geregelt:

- Dienstanweisung 1.09 Datenschutzorganisation in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 1.17 zum Einsatz von Informations- und Kommunikations- (IuK) Systemen in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 2.24 zur Regelung der Freigabe der Finanzsoftware Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Steuern (HKR/Steuern)

Im Rahmen der Kassenprüfung (*vgl. PB 1/2021*) wies das Rechnungsprüfungsamt auf die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation i. S. d. § 36a ThürGemHV speziell für das HKR-Verfahren sowie die Systeme der elektronischen Kontoauszüge, der Belegarchivierung und der dazwischen eingerichteten Schnittstellenbeziehungen hin.

In der Stadtverwaltung sind in den letzten Jahren auch in anderen Ämtern Bestrebungen zu erkennen, Standardvorgänge innerhalb der Verwaltung durch automatisierte Verfahren abzulösen und zu vereinfachen. Sobald dabei Vorgänge betroffen sind, die der Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, der Buchführung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Aufbewahrung von Büchern und Belegen dienen, dürfen die umfangreichen Restriktionen des § 36a ThürGemHV nicht außer Acht gelassen werden. Dazu gehören der Erlass von Dienstanweisungen, die den Einsatz, die Sicherung und Kontrolle des jeweiligen Verfahrens regeln, sowie die Schaffung der entsprechenden Verfahrensdokumentationen.

Im Interesse der Vollständigkeit sowie der Einheitlichkeit der Verwaltung sollte das zu schaffende System aus folgenden Elementen bestehen:

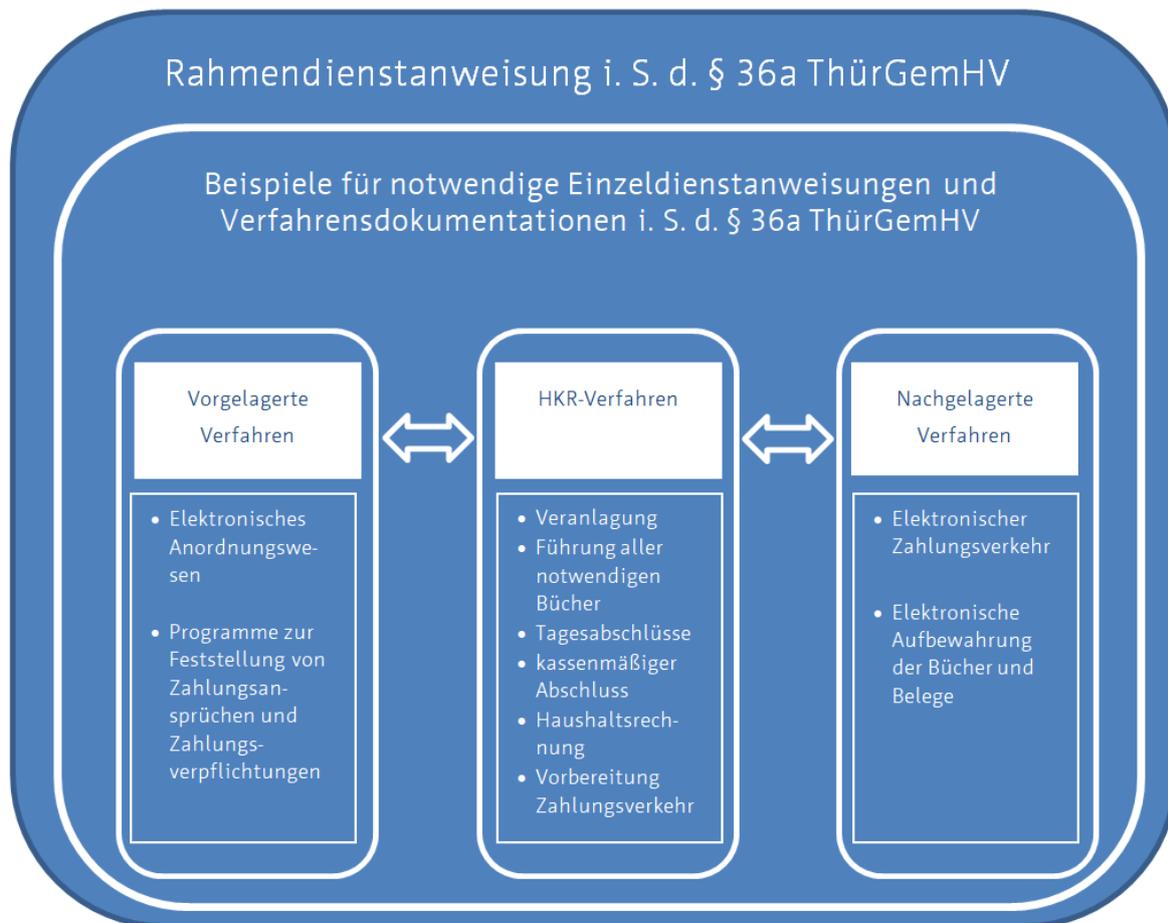


Abbildung 11 Das System aus Rahmendienststanweisung und Einzeldienststanweisungen sowie Verfahrensdokumentationen i. S. d. § 36a ThürGemHV

Es kann sich exemplarisch an den umfangreichen Unterlagen des Projektes zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt orientiert werden. Soll in Bereichen des Finanzwesens und kommunalen Aufgabenbereichen, die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, ganz oder zum Teil Informationstechnik eingesetzt werden, so ist zugleich gemäß § 5 ThürPrBG dem Thüringer Rechnungshof rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sowohl die Stadtkasse als auch die Stadtkämmerei haben sich in 2022 dem Thema der Verfahrensdokumentation gewidmet. Die Rechnungsprüfung hat dies beratend begleitet. Der Aufbau der jeweiligen Verfahrensdokumentationen ist im Laufe des Jahres 2023 intensiv voranzutreiben und zumindest in einer ersten Fassung abzuschließen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird dieses Thema im Zuge der nächsten Prüfungen abermals aufgreifen.

2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

An dieser Stelle wird an die Ausführungen der Schlussberichte 2018 bis 2020 angeknüpft.

Die Umsatzsteuer zählt zu den bekanntesten und ertragreichsten Steuern in Deutschland. Umgangssprachlich wird oft auch der Begriff der Mehrwertsteuer verwendet, welcher in vielen Fällen auf Rechnungen oder in der Werbung anzutreffen ist. Ihr unterliegen gemäß

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterlagen in ihren Tätigkeiten bis zur Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 einer umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung. Bis dahin sah der § 2 Abs. 3 UStG a. F. nur eine Umsatzbesteuerung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor.

Die durch das Steueränderungsgesetz 2015 vorgenommene Anpassung umfasst neben der Einführung des § 2b UStG auch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. Diese trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat durch diese Änderung die bestehenden Regelungen an die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie angepasst. Das Ziel dieser gesetzlichen Neuregelung war, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts marktrelevante Leistungen zu den gleichen Bedingungen erbringen sollen wie andere Marktteilnehmer. Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. und der Einführung des § 2b UStG fand somit eine Erweiterung der Unternehmer-eigenschaft auf die öffentliche Hand statt. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Sie unterliegen prinzipiell der Umsatzbesteuerung. Für Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gelten unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen vom Grundsatz der Besteuerung.

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch die Möglichkeit einer Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG eingeräumt. Sie konnten gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass die neuen Vorschriften für sie erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind. Hiervon hat die Landeshauptstadt Erfurt seinerzeit Gebrauch gemacht.

Durch § 27 Abs. 22a UStG i. d. F. des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Übergangsregelung um zwei Jahre (bis Ende 2022) verlängert (*zur Begründung vgl. BR-Drs. 19/19150 S. 7*). Da die Landeshauptstadt Erfurt auf Basis des Beschlusses des Stadtrates zur DS Nr. 2538/16 gegenüber der zuständigen Finanzbehörde erklärt hat, den früheren § 2 Abs. 3 UStG weiter anzuwenden, gilt diese gesetzliche Fristverlängerung automatisch.

Seit dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 weist das Rechnungsprüfungsamt wiederholt auf die grundlegend erforderlichen Maßnahmen hin:

- Einnahmenanalyse und Vertragsscreening,
 - Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials und
 - Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern (TCMS)
- (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018, Hinweise H 7^{1 bis 4}, S. 54 ff.*; *Schlussbericht zur Jahresrechnung 2019, Hinweise wH6^{1 bis 4}, S. 64 ff.*).

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurden darüber hinaus das Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG sowie der Aufbau eines Tax Compliance Management Systems thematisiert und Hinweise gegeben

- zur Lösung der personellen Herausforderungen,
- zur Reorganisation der Projektarbeit,
- zum Aufbau des Tax Compliance Management Systems (TCMS) und
- im Hinblick auf den Doppelhaushalt 2022/2023

(vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 11¹ und 2, H 12¹ bis 4; H 13¹ und 2, H 14¹ und 2, S. 83 ff.*).

Mit § 27 Abs. 22a UStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 fand eine nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung um zwei weitere Jahre (bis Ende 2024) statt. Die Verwaltungsspitze der Landeshauptstadt Erfurt strebt derzeit die Inanspruchnahme der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 an.

Der verlängerte Übergangszeitraum muss zwingend genutzt werden, um die nachfolgend abermals beschriebenen Aufgaben mit Nachdruck anzugehen. Welcher Stand dabei erreicht und welche Herausforderungen noch zu bewältigen sind, wird in den folgenden Textpassagen erörtert.

a) Einnahmenanalyse und Vertragsscreening

Innerhalb der Kernverwaltung und in den Eigenbetrieben müssen alle Einnahmen analysiert werden, um einen vollständigen Überblick über alle umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte zu gewinnen. Es besteht die Notwendigkeit zu klären,

- auf welcher rechtlichen Grundlage alle einzelnen Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt erlangt werden,
- ob für diese Umsätze eine Steuerbarkeit vorliegt oder nicht,
- ob sich aus der Steuerbarkeit eine Steuerpflicht ergibt oder
- ob ggf. steuerfreie Umsätze vorliegen.

Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bedürfen einer vertieften Betrachtung. Hier ist zu prüfen, inwieweit ein Ausnahmetatbestand vom Grundsatz der Besteuerung in Frage kommen kann. Dort, wo kein Ausnahmetatbestand greift, sind rechtzeitig vor dem 1. Januar 2024 die Satzungen und Bescheide bzw. die öffentlich-rechtlichen Verträge an die Erhebung der Umsatzsteuer anzupassen. Werden die Einnahmen auf einer privatrechtlichen Grundlage erzielt, sind diese zukünftig stets umsatzsteuerbar. In einzelnen Fällen besteht bis zum Auslaufen des Übergangszeitraumes die Möglichkeit, die entsprechenden Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig anzupassen und somit eine Umsatzbesteuerung rechtskonform zu vermeiden. In den übrigen Fällen muss eine Vertragsanpassung erfolgen, in der geregelt wird, ob die eingenommenen Entgelte als Netto- oder Bruttoentgelt anzusehen sind.

Die Verwaltung hat mit dieser Aufgabe begonnen. Zur Jahresmitte 2022 war die Einnahmehinweise und steuerliche Prüfung aber nur für drei Fachämter abgeschlossen. Die Rechnungsprüfung hat wiederholt auf die erforderliche Priorisierung der Einnahmehinweise hingewiesen, indem vorrangig jene erheblichen Einnahmeposten im städtischen Haushalt zu betrachten sind, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen enthalten (z. B.

umsatzsteuerpflichtiges Parken abseits des öffentlichen Verkehrsraumes). Der Stadtkämmerei wurde im September 2022 ein Management-Letter mit detaillierten Hinweisen übergeben.

In 2022 wurden ferner die Verwaltungsgebührensatzung sowie die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt überarbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt hat diesen Prozess mit zahlreichen Stellungnahmen ebenfalls prüferisch begleitet. Die überarbeiteten Versionen der Verwaltungsgebührensatzung sowie der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt sind rechtzeitig in den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

wH 5

Die Einnahmeinventur und steuerliche Bewertung ist nach der gegenwärtigen Projektplanung bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abzuschließen. Anderenfalls werden erhebliche Mindereinnahmen/Mehrausgaben im städtischen Haushalt oder in den eigenbetrieblichen Wirtschaftsplänen entstehen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 6¹, S. 64*). Dazu gehört eine Sichtung aller bestehenden Verträge, welche eine Laufzeit über den 31. Dezember 2023 hinaus haben. Nach der Sichtung muss eine komplette Erfassung und Dokumentation aller Verträge erfolgen. Diese müssen anschließend im Hinblick auf die Besteuerung bewertet werden.

Die Stadtkämmerei wurde mit Hinweis H 10 im letzten Schlussbericht gebeten, die Fachämter nochmals auf die Integration einer Öffnungsklausel bei abzuschließenden Verträgen hinzuweisen. Dieser Hinweis wurde umgesetzt.

b) Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentiales

Die Erweiterung der Unternehmereigenschaft auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts führt zukünftig zu einer Umsatzbesteuerung. Mit der Umsatzsteuer soll aber nur der Endverbrauch besteuert werden, somit eröffnet sich auch der Vorsteuerabzug für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Unternehmer kann von seiner Umsatzsteuerzahllast die im Rahmen von erhaltenen Rechnungen geleistete gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 UStG). Dieser Aufgabenkomplex ist im derzeitigen Projektplan nur sehr nachrangig enthalten. Ob möglicherweise in den Fachämtern entsprechende Datengrundlagen vorhanden sind, ist nicht bekannt. Damit ergeben sich folgende Hinweise:

wH 6

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung darf das damit einhergehende Vorsteuerabzugspotential nicht außer Acht gelassen werden. Es sind rechtzeitig die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer aufzubauen.

H 10

Neben allen umsatzsteuerrelevanten Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt sind somit auch die damit verbundenen Ausgaben zu untersuchen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den "gemischten Bereichen", wo umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen gemeinsam erbracht werden bzw. wo Einnahmen einen hoheitlichen Anteil und einen wirtschaftlichen Anteil haben.

c) Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern

Die Landeshauptstadt Erfurt hat wie alle Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Steuererklärungen fristgerecht, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen richtig beim Finanzamt eingereicht werden. Dies gilt zukünftig besonders für die monatlich einzureichende Umsatzsteuervoranmeldung. In der letzten Zeit wurden die Sanktionen bei fehlerhaften Umsatzsteuererklärungen durch das Bundesministerium für Finanzen und die Rechtsprechung deutlich verschärft.

Um Verstößen gegen Steuergesetze und den damit verbundenen strafrechtlichen Risiken sowie der Gefahr einer persönlichen Haftung zu begegnen, kommt einem internen Kontrollsystem für Steuern (sog. Tax Compliance Management System – TCMS) besondere Bedeutung zu. Die Landeshauptstadt Erfurt muss die notwendigen Strukturen, Dokumentationen und Überwachungen schaffen, die es den verantwortlich handelnden Personen ermöglichen, ihren Pflichten nachzukommen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 6⁴, S. 65*). Beim Aufbau des internen Kontrollsystems für Steuern sollte beachtet werden, dass sich dieser Prozess nicht nur auf die Tätigkeiten des direkten Finanzbereiches beschränkt, sondern im Wesentlichen **alle** Verwaltungsbereiche einbezogen werden müssen.

Die Verwaltungsspitze ist für die Etablierung einer positiven Compliance-Kultur zuständig. Der Thüringer Rechnungshof geht sogar so weit, dass er einen Gremienbeschluss (Stadtrat oder für Finanzen zuständiger Ausschuss) zur Einführung eines Tax Compliance Managements (mit regelmäßigen Berichtspflichten) empfiehlt. Es sind Compliance-Ziele zu definieren, zu dokumentieren und mit Kennzahlen zu messen usw. (*vgl. zu alledem TRH [Hrsg.][2021], S. 18 bis 20*).

Im Vordergrund müssen dabei folgende Ziele stehen:

Zunächst sind auf der Arbeitsebene die bereits (neben der Umsatzsteuer) vorhandenen Prozesse mit steuerlicher Relevanz sowie deren interne Kontrollen aufzunehmen und zu analysieren. Die steuerlichen Risiken sind zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen. Ferner ist eine Dienstanweisung als Handlungsrahmen zu erarbeiten, die die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) voneinander abgrenzt (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 14¹ und 2, S. 85*).

Die Stadtkämmerei hat sich dieser Aufgabe zugewandt und erste Prozesse aufgenommen. Weiterhin liegen erste Entwürfe einer Dienstanweisung für steuerlich relevante Sachverhalte und eines Steuerhandbuches auf der Arbeitsebene vor. Auf Grund der Komplexität hat die Stadtkämmerei entschieden, die Regelungen zu den steuerlichen Pflichten mit ausländischen Geschäftspartnern in eine eigene Dienstanweisung zu überführen. Die Rechnungsprüfung hat eine Stellungnahme zum ersten Entwurf dieser Dienstanweisung gefertigt.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

wH 7¹ Die Aufnahme und Analyse aller (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgänge ist fortzuführen und rechtzeitig abzuschließen. Dabei sind steuerliche Risiken zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen.

wH 7² Die begonnene Erarbeitung von Dienstanweisungen als Handlungsrahmen ist fortzusetzen und abzuschließen, diese sind rechtzeitig in Kraft zu setzen. Die Dienstanweisungen haben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) klar zu beschreiben und abzugrenzen.

H 11 Es hat eine praxisbezogene Mindesteinweisung für alle Verantwortlichen der Fachämter bzw. nachgeordneten Einrichtungen zu den (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgängen zu erfolgen.

E 3 Um die Umsatzsteuererklärung zukünftig möglichst vollautomatisch aus der Buchhaltung ableiten zu können und Nebenrechnungen zu minimieren, empfiehlt es sich, die Struktur der steuerlichen Haushaltsstellen entsprechend zu gestalten und Möglichkeiten der Verprobung im HKR-Verfahren zu nutzen.

d) Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG

In Anbetracht des eingetretenen Zeitverzuges beim Projekt zur Umsetzung des § 2b UStG war eine vollständige fristgerechte Umsetzung der rechtlichen Anforderungen ab dem 1. Januar 2023 de facto **nicht** möglich. Die nochmalige Verlängerung der gesetzlichen Übergangsregelung um zwei weitere Jahre stellt für die Landeshauptstadt Erfurt eine große Chance dar, die zwingend zu nutzen ist. In diesem Zusammenhang ist die Projektarbeit erneut wie folgt zu reorganisieren:

H 12¹ Innerhalb der Verwaltung ist ein Verantwortlicher mit der Steuerung des Projektes zu beauftragen **und** entsprechend vom Tagesgeschäft zu entlasten. Sollte dies nicht ausreichend möglich sein, muss sachkundige externe Hilfe herangezogen werden.

H 12² Die Personalausstattung ist der entscheidende Erfolgsfaktor für das Projekt. Bis zum erfolgreichen Abschluss der eingeleiteten Nachbesetzungsverfahren und der Einarbeitung der neuen Kolleginnen oder Kollegen ist der beabsichtigte Umstellungstermin 1. Januar 2024 aus Sicht der Rechnungsprüfung gefährdet.

H 12³ Das Projekt ist – aufgrund des veränderten Endtermins – neu zu fokussieren und zu priorisieren. Der Verantwortliche für die Projektsteuerung hat den Projektfortschritt und die Arbeitsergebnisse zu analysieren sowie einen aktualisierten Projektstatusbericht zu erarbeiten, wobei die tatsächliche Erreichung der einzelnen Teilziele neu aufzubereiten ist. Eine vierteljährliche Berichterstattung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten und im für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates ist beizubehalten.

H 12⁴

In der Jahresmitte 2023 muss das gesamte Projekt kritisch analysiert werden. Es ist unter Abwägung des Für und Wider die Entscheidung zu treffen, ob die Umstellung schon ab dem Jahr 2024 oder im Folgejahr erfolgen soll. Im Falle einer Umstellung ohne Ausschöpfung der Übergangsfrist ist ein Stadtratsbeschluss zu erarbeiten, wonach mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2024 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen wird. Auf Basis dieses Stadtratsbeschlusses ist der Widerruf gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Im Falle einer vollen Inanspruchnahme der neuen gesetzlichen Übergangsfrist (Umsetzung zum 1. Januar 2025) ist weder ein Stadtratsbeschluss zu fassen, noch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

E 4

Es wird empfohlen, sich mit den Kolleginnen und Kollegen der Kommunen, die bereits ihr Besteuerungsregime umgestellt haben, zu den praktischen umsatzsteuerrechtlichen Fallstricken auszutauschen. Das Thema muss auch bei den Facharbeitskreisen der kommunalen Spitzenverbände auf der Tagesordnung verbleiben.

3 Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2021/2022 vorgenommenen Prüfungen

3.1 Klassische Prüfungen

3.1.1 Prüfungsbericht Nr. 1/2021: Kassenprüfung

Geprüfte Stelle:

Stadtkasse als federführendes Fachamt

Im Rahmen der Kassenprüfung erfolgten eine unangekündigte Bestandsaufnahme für die von der Hauptkasse verwalteten baren Kassenmittel am Ende des 19. April 2021, eine unangekündigte Prüfung des gesamten Tagesabschlusses vom 19. April 2021, eine angekündigte Aufnahme des unbaren Kassenbestandes vom 24. Juni 2021, eine unangekündigte Aufnahme des unbaren Kassenbestandes vom 30. Juni 2021 und eine komplette Inventur der Kasseneinnahmereste per 31. Dezember 2020.

Es wurden zudem folgende **Prüffelder** untersucht:

- Rechtssichere Archivierung des Beleggutes in der Stadtkasse der Landeshauptstadt Erfurt und rechtssichere Archivierung der elektronischen Kontoauszüge
- Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung
- Aktuelle Personalsituation in der Stadtkasse
- Ausgewählte Fragen der Kassensicherheit in der Hauptkasse
- Stand der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows
- Einsatz von Registrierkassen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt

Das Prüfungsverfahren schloss mit vier Beanstandungen, sechs Hinweisen sowie drei Empfehlungen ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. August 2021 wird verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Bei der im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte durchgeführten unangekündigten Prüfung des Tagesabschlusses fiel ein Buchungsfehler im Zusammenhang mit einer versehentlichen Doppelanordnung auf, der durch die Kassenbediensteten im Verlauf der Prüfung korrigiert wurde. Um eine tagfertige Buchung aller Zahlwege und einen reversionssicheren Nachweis der Schwebeposten zu gewährleisten, wurde darauf hingewirkt, die Vertretungsregelungen im Zahlungsverkehr in dieser Hinsicht zu optimieren. Die zweite unangekündigte Tagesabschlussprüfung sowie die Bestandsaufnahme und Plausibilitätsprüfung der Kasseneinnahmereste bestätigten die vorgelegten Zahlenwerke.

Im Zuge der Prüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Stadtkasse wurde die Einhaltung von stadtverwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit den unbaren Geldbeständen nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in fünf Fällen der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag nach Dienstschluss der Kassenbediensteten überschritten wurde. Die Ursachen hierfür wurden im Rahmen des Prüfungs- und Anhörungsverfahrens detailliert erörtert. Es wurde angeregt, den Vertrag zum automatisierten Kontoclearing entsprechend anzupassen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, bei Konten, die kein automatisiertes Kontoclearing ermöglichen, im Interesse der Sicherheit der unbaren Geldbestände die Änderung von Zahlwegen in die Wege zu leiten.

Wie nahezu jedes Fachamt steht auch die Stadtkasse vor einem Generationswechsel, der durch frühzeitige Stellennachbesetzung und Einarbeitung bewältigt werden muss. Vor diesem Hintergrund wurde mehrfach mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass dabei ein besonderer Fokus auf zentralen Funktionsstellen (z. B. HKR-Koordinator) liegen muss, für die auch dauerhafte, umfassende und sachkundige Vertretungen aufzubauen sind. Das Zusammenwirken zwischen den anordnungsbefugten Organisationseinheiten der Verwaltung und der Stadtkasse, insbesondere das Anordnungs- und Belegwesen, wird von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt. Hierauf hat auch der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber reagiert und die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen in jüngster Zeit sehr stark verändert. Diese Rechtsänderungen verlangen eine Anpassung von Strukturen und Prozessen in der Stadtverwaltung Erfurt. Im Rahmen des mittlerweile initiierten Projektes zur Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows steht die Stadtverwaltung noch vor großen Herausforderungen. Werden in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen als sog. Betriebe gewerblicher Art elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen im Rahmen steuerrechtlich relevanter Sachverhalte eingesetzt, so sind die einschlägigen abgabe-rechtlichen Restriktionen einzuhalten. Diesbezüglich wurde der Handlungsbedarf herausgearbeitet.

3.1.2 Prüfungsbericht Nr. 2/2021: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Hochbaubereich

Geprüfte Stellen:

Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Amt für Gebäudemanagement (Amt 23)

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende **Prüffelder** betrachtet:

- Kostenermittlungen in Verträgen mit externen Planern
- Dokumentation der Kostenentwicklung
- Datenaustausch/Schnittstellen
- Nutzung von Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsprogrammen (AVA) und
- Berichte

Das Prüfungsverfahren schloss mit drei Beanstandungen, acht Hinweisen sowie zwei Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 9. September 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Im Folgenden werden die Ergebnisse bezogen auf jedes einzelne Thema der Prüfung aufgeführt.

a) Prüffeld Kostenermittlungen in Verträgen mit externen Planern

Im Zusammenhang mit den Kostenermittlungen nach HOAI und DIN 276 wurde festgestellt, dass den Verträgen mit externen Planern für die ausgewählten Referenzobjekte die HOAI 2013 zugrunde liegt. Die vertraglich mit den Planungsbüros vereinbarten Leistungen wurden nicht im vollen Umfang abgefordert. Den Regelungen der HOAI entsprechend wurden die Kostenermittlungen nach der bis Dezember 2018 gültigen DIN 276-1:2008-12 vereinbart. Die DIN 276-1 wurde im Dezember 2018 durch die DIN 276 ersetzt. Die Neufassung der DIN 276 wurde mit den Planern nicht nachträglich vereinbart.

b) Prüffeld Dokumentation der Kostenentwicklung in Kostenverfolgungslisten

Für die Dokumentation der Kostenentwicklung existiert derzeit weder im ESB noch im Amt 23 ein automatisiertes Verfahren. Der ESB verfügt im Moment noch nicht über ein einheitlich standardisiertes Formular zur Kostenverfolgung. Die selbst entwickelten Kostenverfolgungsblätter des Amtes 23 enthalten bereits vielfältige Informationen, die für eine Kostenverfolgung und damit Kostensteuerung genutzt werden können. Insgesamt beinhalten sie aber nicht alle für die Dokumentation der Kostenentwicklung nach DIN 276:2018-12 erforderliche Daten. Die Kostenverfolgungsblätter des verantwortlichen Bauleiters und der TGA für dasselbe Bauvorhaben „Sanierung des Family-Clubs und Jugendhaus“ des Amtes 23 weichen im Aufbau voneinander ab. Damit ist die Vergleichbarkeit der Kosten erschwert.

c) Prüffeld Datenaustausch/Schnittstellen

Es wurde festgestellt, dass für den Datenaustausch zwischen den Programmen der Auftrags- und Rechnungserfassung und den in den Tabellenkalkulationsprogrammen geführten Listen für die Überwachung der Kosten weder im ESB noch im Amt 23 Schnittstellen genutzt werden. Die manuellen Eingaben in die für die Kostenverfolgung genutzten Tabellenkalkulationsprogramme können zu Übertragungsfehlern führen. Durch die zeitversetzte Erfassung sind die Daten nicht immer auf demselben aktuellen Stand.

d) Nutzung von Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsprogrammen

Im ESB wird das vorhandene Programm AVANTI derzeit für die Prüfung der Abrechnung von Bauleistungen nicht genutzt. Im Amt 23 wird für das Bauvorhaben "Umbau und Sanierung des Family-Clubs und des Jugendhauses" für die Prüfung der Abrechnung der Bauleistungen das vorhandene Programm ARRIBA derzeit nicht genutzt.

e) Prüffeld Berichte

Die für den ESB geltenden relativ kurzen Abstände der Berichterstattungen gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss werden positiv für die Kostensteuerung gewertet. Durch den dafür erforderlichen regelmäßigen Austausch zwischen dem Sachgebiet Bau/Technik und der Werkleitung sind die Entscheidungsträger des ESB relativ aktuell über den Projektstand und die Entwicklung der Kosten der laufenden Bauvorhaben informiert. Für die Sachgebiete der Abteilung Technisches Gebäudemanagement des Amtes 23 gibt es derzeit keine regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der Abteilungs- bzw. Amtsleitung.

Die Verantwortlichen der geprüften Einheiten waren kooperativ und sagten die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen zu. Die tatsächliche Veränderung der Verwaltungspraxis soll in zwei Jahren geprüft werden (Nachschauprüfung).

3.1.3 Prüfungsbericht Nr. 3/2021: Nachschau zur Kassenprüfung

Geprüfte Stelle:

Stadtkasse als federführendes Fachamt

Im Rahmen der Nachschauprüfung erfolgten eine unangekündigte Bestandsaufnahme des Bargeldes in der Hauptkasse per 18. Oktober 2021 und eine unangekündigte Prüfung des Tagesabschlusses per 18. Oktober 2021. Es wurden zudem folgende **Prüffelder** untersucht:

- Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung
- Ausgewählte Fragen der Kassensicherheit in der Hauptkasse (Arbeitsschutz/Überfallprävention)
- Novellierung der einschlägigen Dienstanweisung zu den Handvorschüssen und Einnahmekassen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz/Überfallprävention
- Einsatz von Registrierkassen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt

Das Nachschauprüfungsverfahren schloss mit zwei umfassenden Hinweisen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 12. November 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Die im Zuge der Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte durchgeführte unangekündigte Prüfung des Tagesabschlusses vom 18. Oktober 2021 bestätigte das vorgelegte Zahlenwerk. Die notwendige Übersicht, die den Banksaldo, die Schwebeposten und den Tagesabschlusssaldo für alle unbaren Zahlwege dokumentiert, war zum Zeitpunkt der unangekündigten Prüfung vorhanden und nachvollziehbar. Sämtliche Zahlwege waren zum Prüfungszeitpunkt tagfertig gebucht. Die Sachgebietsleiterstelle für den Zahlungsverkehr ist seit dem 1. Juli 2021 wieder besetzt. Neben dem stellvertretenden Sachgebietsleiter wurden zudem zwei weitere Bedienstete in die zentralen Tagesabschlussarbeiten eingearbeitet. Die Nachschauprüfung ergab, dass die in der vorherigen Kassenprüfung festgestellten Mängel im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte abgestellt worden sind.

Im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Stadtkasse wurde abermals die Einhaltung von stadtverwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit den unbaren Geldbeständen nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Nachschauzeitraum der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag nach Dienstschluss der Kassenbediensteten eingehalten wurde. Die Verwaltung ist den Hinweisen der vorherigen Kassenprüfung im Hinblick auf die Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung gefolgt. Die Arbeiten zur Änderung von zwei Zahlwegen sind in 2022 abzuschließen.

Durch die neue Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung [DGUV] Vorschrift 25) sowie die Konkretisierung „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ (DGUV Regel 115-005) ergeben sich veränderte Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen. Der Hinweis aus der letzten Kassenprüfung zur Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung für die Hauptkasse unter Beachtung dieser neuen Vorschriften befindet sich in der Umsetzung. Gleiches gilt für die im Rahmen einer Vor-Ort-Analyse ermittelten Detailfragen zu den notwendigen organisatorischen und technischen Anpassungen in der Hauptkasse.

Dreh- und Angelpunkt für das Zusammenwirken zwischen den anordnungsbefugten Organisationseinheiten der Verwaltung und der Stadtkasse im Zusammenhang mit der Verwaltung von Bargeld ist die Dienstanweisung 2.04 (Barer Zahlungsverkehr und Annahme von Schecks außerhalb der Räume der Stadtkasse). Die DGUV Vorschrift 25 sowie die DGUV Regel 115-005 verändern außerdem die Sicherheitsanforderungen für die Verwaltung von Einnahmekassen und Wechselgeldvorschüssen in den Fachämtern und nachgeordneten Einrichtungen. Die Dienstanweisung 2.04 ist dementsprechend von der Stadtkasse anzupassen. In den Fachämtern und nachgeordneten Einrichtungen besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der allgemeinen Grundpflichten der DGUV Vorschrift 25. Auf diese Pflichten ist in der zu novellierenden Dienstanweisung 2.04 (Barer Zahlungsverkehr und Annahme von Schecks außerhalb der Räume der Stadtkasse) bzw. vorab per E-Mail hinzuweisen.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird die Stadtkasse gebeten, bei den Fachämtern anzuregen, Einnahmekassen und Handvorschüsse von der Anzahl und ihrem Bargeldumsatz auf das Mindestmaß zu reduzieren.

3.1.4 Prüfungsbericht Nr. 4/2021: Prüfung der Verwaltung der Fuhrparks in den Eigenbetrieben der Stadtverwaltung Erfurt

Geprüfte Stellen:

Eigenbetriebe Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurter Sportbetrieb, Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende **Prüffelder** untersucht:

- Ordnungsmäßigkeit der eigenbetrieblichen Regelungen
- Beschaffung von Fahrzeugen
- Einsatz der Fahrzeuge
- Unterhaltung der Fahrzeuge

Das Prüfungsverfahren schloss mit drei umfassenden Hinweisen und sechs Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 1. Dezember 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

- In allen Eigenbetrieben wurden Regelungen getroffen, die bei ihrer konsequenten Umsetzung einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umgang mit Dienstfahrzeugen sichern.
- In Beschaffungsentscheidungen werden sowohl wirtschaftliche als auch nachhaltige Aspekte einbezogen. Die Ausschreibungsverfahren erfolgen ordnungsgemäß und die Anlagenbuchführung entspricht dem vorhandenen Inventar.
- Die Fahrzeuge sind im Wesentlichen gut ausgelastet, und die Sicherung und Verwahrung der Fahrzeuge ist nicht zu beanstanden.
- Eine dem Ergebnis der bereits geprüften Verwaltung entsprechende Fehlerquote weisen die geprüften Fahrtenbücher auf. Hier müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dringend sensibilisiert und Kontrollen durch die Führungskräfte vorgenommen werden.
- Die Unterhaltung der Fahrzeuge insbesondere auch hinsichtlich des Pflege- und Benutzungszustandes kann als gut eingeschätzt werden.

3.1.5 Prüfungsbericht Nr. 1/2022: Örtliche Prüfung ausgewählter Felder der Personalverwaltung im Theater Erfurt - Bericht zur Nachschau zum Prüfungsbericht 5/2020

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende **Prüffelder** untersucht:

- Auswirkungen der Corona-Krise und Krisenbewältigungsmaßnahmen
- Erfolgsplan und Stellenplan
- Sonderverträge

Das Prüfungsverfahren schloss mit zwei umfassenden Hinweisen, einer Empfehlung sowie einer wiederholten Empfehlung ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Mai 2022 verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Die Auswirkungen der Corona-Krise und die Krisenbewältigungsmaßnahmen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen und bewerten:

- Die Corona-Krise entfaltete sehr negative Auswirkungen auf die Umsatzerlöse aus Kartenverkäufen des Theaters Erfurt.
- Die Anordnung von Kurzarbeit und die Gewährung von Kurzarbeitergeld in 2020 und 2021 haben wirtschaftlichen Schaden vom Theater Erfurt abgewendet und Arbeitsplätze gesichert.

Die Ergebnisse und Wirkungen der Prüfung der Felder Erfolgsplan und Stellenplan lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Hinweise zum Stellenausweis für den Abenddienst aus dem Prüfungsbericht Nr. 5/2020 wurden im Stellenplan 2021 umgesetzt.
- Erstmals im Verwaltungsentwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023 werden auch die in Ausbildung befindlichen Personen sowie die Altersteilzeitverträge des Theaters konform zum Gemeindehaushaltsrecht dargestellt. Überdies wurden die Erläuterungen zum Stellenplan erheblich verbessert.
- Die Ansätze für den Personalaufwand im Erfolgsplan sowie der Stellenplan hinsichtlich der Stellen nach TVK (Orchester) wurden zu den geprüften Zeitpunkten eingehalten.
- Der Theatertransformationsprozess ist auch als Reorganisationsprozess unter Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen aufzufassen. Frei werdende Stellen sind auf Einsparungspotentiale zu untersuchen. Die bereits im Stellenplan 2021 ausgewiesenen 16 neuen Planstellen für Orchester-musikerinnen und -musiker können selbstverständlich erst dann besetzt werden, wenn die Finanzierung tatsächlich gesichert ist.

- Nach Wegfall der coronabedingten Einschränkungen ist es entscheidend, die Erlössituation bei den Indoor-Veranstaltungen durch geeignete Marketingmaßnahmen wieder zu steigern.

Aus dem Prüfungsfeld Sonderverträge ist folgendes festzuhalten:

- Für den derzeitigen Generalmusikdirektor ist aus der vereinbarten Vergütungshöhe allein kein Zustimmungserfordernis für den Stadtrat abzuleiten.
- Im Rahmen des Transformationsprozesses ist zu entscheiden, ob das Zustimmungserfordernis der kommunalen Vertretungskörperschaft für zentrale Personalentscheidungen künftig auch an der (künstlerischen) Funktion im Theater-Betrieb ausgerichtet wird.
- Nach Rechtsauskunft der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf der Sondervertrag mit dem Generalintendanten keiner Genehmigung.
- Es wird empfohlen, in den nächsten Jahren neben kulturellen, organisatorischen und finanziellen Fragen, auch die Kerninhalte der künftigen GI- und GMD-Verträge (bzw. der Dienstverträge der künstlerischen Spitze) rechtzeitig vor der öffentlichen Ausschreibung dieser zentralen Stellen zu klären (Stichwort: Vergütungsordnung). All dies ist abschließend vom Stadtrat zu beschließen.
- Überdies wird aus Transparenzgründen dringend empfohlen, die Offenlegung der Bezüge künftiger Generalintendantinnen bzw. Generalintendanten (bzw. der künstlerischen Spitze) des Theaters Erfurt vertraglich zu sichern.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Honorarkonsulates wurde die Werkleitung bei der Ausgangsprüfung unter anderem darum gebeten, die bestehenden Nutzungsverträge ab dem Jahr 2016 dem zuständigen Werkausschuss nachträglich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die DS 2051/20 (Nutzung Dienstraum Theater Erfurt Schweizerisches Honorarkonsulat) sowie die DS 2054/20 (Nutzung Dienstkraftfahrzeug Theater Erfurt Schweizerisches Honorarkonsulat) wurden von der Werkleitung erstellt, im zuständigen Werkausschuss am 19. Mai 2021 beraten und mehrheitlich abgelehnt.

Es ist geplant, dieses kontrovers diskutierte Themengebiet in einer Folgeprüfung abermals aufzugreifen. Vielleicht kann im Zuge der örtlichen Nachschauprüfung ein Lösungsvorschlag entwickelt werden, der den berechtigten Interessen des Werkausschusses entgegenkommt.

3.1.6 Prüfungsbericht Nr. 2/2022: Zwischenbericht zur Prüfung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Multifunktionsarena Erfurt (MFA) der Landeshauptstadt Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB), Multifunktionsarena Erfurt (MFA)

Im Rahmen der Prüfung wurden nach § 84 Abs. 5 ThürKO diese **Prüffelder** betrachtet:

- ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte
- ordnungsgemäße Einrichtung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe ESB und MFA
- Zusammenarbeit zwischen den mittelbewirtschaftenden Stellen und den miteinander verbundenen Sonderkassen

Das Prüfungsverfahren schloss mit sechs Hinweisen sowie einer Empfehlung ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 5. Dezember 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Die im Rahmen der **Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte** durchgeführten Tagesabschlussprüfungen bestätigten die vorgelegten Zahlenwerke der Eigenbetriebe ESB und MFA. Für die Kassenabschlüsse der Sonderkasse des ESB ist ein auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittener neuer Turnus festzulegen; bis dahin ist ein täglicher Kassenabschluss notwendig. Im Hinblick auf die Rücklagenkonten des ESB wird eine nachrichtliche Aufführung in den Kassenabschlüssen empfohlen. Der wöchentliche Kassenabschluss der Sonderkasse der MFA ist aus hiesiger Sicht ausreichend; hier ist lediglich die generelle Festlegung dieses Wochenabschlussesregimes und deren Dokumentation nachzuholen.

Die Trennung des Anordnungswesens vom kassenmäßigen Vollzug im Zahlungsverkehr wird im Online-Banking eingehalten. Die Verfügungsberechtigungen für den beleghaften (analogen) Zahlungsverkehr werden auf Basis noch einzuholender Bankbestätigungen per 31. Dezember 2022 geprüft. So können Synergien zwischen der Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und der Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft generiert werden. Die Ergebnisse der Prüfung dieses Teilprüffeldes werden nicht in diesem Zwischenbericht, sondern im abschließenden Bericht über die Prüfung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe ESB und MFA dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Zahlungsdiensten (giropay und PayPal) im ESB sind nicht nur die notwendigen kassenrechtlichen Dienstanweisungsregelungen, sondern auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für deren Einsatz zu schaffen.

Die **Prüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe ESB und MFA** nahm die Aufbauorganisation sowie die Sicherheit der unbaren Geldbestände vor einem möglichen Verlust durch eventuelle

Bankinsolvenzen in den Blick. Aus den vorgenommenen Prüfungshandlungen sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

Nach der Abberufung des bisherigen zweiten Werkleiters des Erfurter Sportbetriebes wurden die innerbetrieblichen Regelungen entsprechend angepasst. Die einheitliche Leitung des Rechnungswesens und die Leitung der miteinander verbundenen Sonderkassen waren gewährleistet. Die Bestellung der Sonderkassenverwalterin für den ESB und deren Stellvertreterin sind nach wie vor aktuell. Für die Sonderkasse der MFA ist aufgrund der momentan bestehenden Geschäftsbesorgung eine Bestellung nicht notwendig. Dies kann sich eventuell bei einer Reorganisation des Eigenbetriebes MFA ändern. Sollte in Zukunft eine Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (zum Beispiel Bargeldver-einnahmung) wiederaufgenommen werden, so ist auf eine rechtzeitige Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt vor Vertragsabschluss zu achten.

Die vorhandenen Dienstanweisungen für das Kassen- und Rechnungswesen, die für die Eigenbetriebe ESB und MFA gelten (bzw. die Übernahmeerklärungen städtischer Regelungen), bedürfen einer Überarbeitung.

Im Zuge dieser Prüfung wurde die Einhaltung von eigenbetriebsinternen Regelungen zum Umgang mit den unbaren Geldbeständen nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass nur in einem Fall das Abräumen eines nicht von einem Einlagensicherungssystem erfassten Kontos um einen Tag zu spät erfolgte. Die Ursachen hierfür wurden im Rahmen des Prüfungs- und Anhörungsverfahrens detailliert erörtert und für die Zukunft abgestellt. Darüber hinaus hat sich das Risikoprofil einer Bank, mit der die Eigenbetriebe ESB und MFA eine enge Geschäftsbeziehung pflegen durch Wegfall einer Patronatserklärung ihrer Konzernmutter verändert. Aus dieser Tatsache heraus ergibt sich allerdings noch kein Handlungsbedarf. Anders sieht es in Bezug auf die Rücklagenkonten des ESB aus; hier sollte der Gesprächsfaden mit der örtlichen Sparkasse wieder aufgenommen werden. Alternativ käme auch die Überführung in eine Geldanlage bei einem Geldinstitut mit einer ähnlichen Einlagensicherung in Frage.

Im Prüffeld, welches sich mit der **Zusammenarbeit zwischen den mittelbewirtschaftenden Stellen und den miteinander verbundenen Sonderkassen** befasst, wurden folgende Feststellungen getroffen:

Der Trennungsgrundsatz hinsichtlich der Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse wurde beachtet. Das im Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb vorhandene computergestützte Kassensystem entspricht den einschlägigen abgaberechtlichen Vorschriften.

3.2 Ausgewählte begleitende Prüfungen

3.2.1 Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades

Betreute Stellen:

Beteiligungsmanagement (zuständig für administrative Fragen), Erfurter Sportbetrieb (zuständig für bauliche Fragen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses), SWE Bäder GmbH (Bauherrin und Betreiberin der beiden Freibäder, Letztempfängerin)

Anlass und Inhalt der Prüfung:

In den Schlussberichten zur Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 wurde bereits über die begleitende Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bei den Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades informiert. Die Landeshauptstadt Erfurt erhält hierfür aus einem Bundesprogramm Finanzierungsmittel, die sie, einschließlich ihrer Eigenmittel, an die SWE Bäder GmbH ausreicht. Die Stadt ist hier in verschiedenen Rollen tätig, zum einen als Erstempfängerin der Bundesmittel, zum anderen als Zuwendungsgeberin sowie als zuständige Stelle für das städtische Beteiligungscontrolling. Hinzu kommt ein seit 2018 bestehender Auftrag zur Planung der beiden Freibäder für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI. Die genaue Abgrenzung im weiteren Verfahren ist deshalb umso wichtiger.

Auch wenn das Rechnungsprüfungsamt allenfalls für die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises gegenüber dem Bund verantwortlich zeichnet, zeigt sich, dass der Entschluss für eine projektbegleitende Prüfung sinnvoll war und die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und umgesetzt wurden.

Ergebnisse und Wirkungen der Prüfung:

a) Haushaltsrechtliche Voraussetzungen und Fortschreibungen

Die für diese Vorhaben erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen, die im ursprünglichen Entwurf zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 seinerzeit noch nicht berücksichtigt worden waren, wurden in die endgültige Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 aufgenommen.

Die teils widersprüchlichen Angaben hinsichtlich der voraussichtlichen Ausgabenhöhe und Aufteilung in Jahresscheiben sowie der erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in den unterschiedlichen Ständen der Ausgaben- und Finanzierungspläne der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH, in den Unterlagen zum Haushaltsplan und in den Unterlagen zur Drucksache Nr. 0429/20 (Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnen und Möbisburg) wurden auf eine nachvollziehbare Darstellung abgeglichen und angepasst. Das Beteiligungsmanagement wurde mehrfach sensibilisiert, darauf zu achten, dass die jeweiligen Gesamtsummen der Baumaßnahmen nicht über die Verpflichtungsermächtigungen hinausgehen.

Mit der begleitenden Prüfung der Ausarbeitung der Drucksache Nr. 0429/20 wurde sichergestellt, dass die beteiligten Gremien sowohl über die Umsatzsteuerproblematik und die daraus hervorgehenden Risiken als auch über das für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH bestehende Vertragsverhältnis vollständig und transparent informiert wurden und werden. Zusätzlich wurde die Ablehnung der Übernahme nicht förderfähiger Ausgaben der SWE Bäder GmbH für Projektsteuerung und Gastronomie durch die Landeshauptstadt Erfurt in den Sachverhalt aufgenommen. Die Weiterleitung der Mittel an die SWE Bäder GmbH erfolgt nur in dem Umfang, wie es für die Erbringung der Leistungsphasen 6 bis 9 der HOAI gemäß Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagt wurde. Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, dass bei Kostenerhöhungen entsprechende Anträge der SWE Bäder GmbH einzureichen, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zu schaffen und entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen sind, wurde mit der Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Sachverhalt nachgekommen.

Die Drucksache Nr. 0429/20 wurde am 24. September 2020 vom Stadtrat vorbehaltlich der baufachlichen Stellungnahme und des Inkrafttretens des 1. Nachtragshaushaltes beschlossen. Die Stadtverwaltung wurde ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsfortschreibung bzw. der Aufstellung von Folgehaushalten die Jahresscheiben den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Für sich im weiteren Planungs- und Bauablauf ergebende höhere Ausgaben müssen sowohl von der SWE Bäder als auch in Folge von der Landeshauptstadt Erfurt entsprechende Änderungsanträge gestellt werden. Außerdem müssen sich diese Mehrkosten nicht nur im Wirtschaftsplan der SWE Bäder GmbH, sondern auch im städtischen Haushalt abbilden. Die Verantwortlichen sind sich darüber einig, dass die Finanzierung grundsätzlich sicherzustellen ist.

Durch die SWE Bäder GmbH wurden bereits Kostenerhöhungen gegenüber den in der Drucksache Nr. 0429/20 aufgeführten Gesamtkosten prognostiziert. Für die Anmeldung der zusätzlichen Mittel im 1. Nachtragshaushalt 2023 erfolgte vorab ein Abgleich der Summen und Jahresscheiben zwischen der Anmeldung durch das Beteiligungsmanagement und dem Wirtschaftsplan der SWE Bäder GmbH. Damit sind der 1. Nachtragshaushalt 2023 ff. der Landeshauptstadt Erfurt und der Wirtschaftsplan 2023 ff. der SWE Bäder GmbH hinsichtlich der Beträge und Jahresscheibenaufteilung gleichlautend. Die prognostizierten Mehrkosten mit Stand vom 1. September 2022 wurden dabei bereits berücksichtigt. Zu diesem Zeitpunkt wurde von einem Gesamtausgabebedarf von 4.894.551 EUR für das Dreienbrunnenbad und 4.239.044 EUR für das Freibad Möbisburg ausgegangen. Im 1. Nachtragshaushalt 2023 ff. der Landeshauptstadt Erfurt wurden 4.900.000 EUR als Gesamtausgabebedarf für das Dreienbrunnenbad und 4.240.000 EUR als Gesamtausgabebedarf für das Freibad Möbisburg berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurden die Kostenprognosen durch die SWE Bäder GmbH fortgeschrieben. Mit Stand vom 31. Januar 2023 wird von einem Gesamtausgabebedarf von 5.170.110 EUR für das Dreienbrunnenbad und unverändert 4.239.044 EUR für das Freibad Möbisburg ausgegangen. Damit ergeben sich folgende Mehrkosten gegenüber der in der Drucksache Nr. 0429/20 aufgeführten Gesamtkosten:

➤	Dreienbrunnenbad	1.454.870 EUR
➤	Freibad Möbisburg	1.095.044 EUR

Die Änderungsanträge der SWE Bäder GmbH an die Landeshauptstadt Erfurt aufgrund der prognostizierten Mehrkosten sollen 2023 gestellt werden. Voraussetzung für das Erlassen der Änderungsbescheide an die SWE Bäder GmbH ist das Inkrafttreten des 1. Nachtragshaushaltes 2023. Für die über die Ansätze im 1. Nachtragshaushalt 2023 ff. hinausgehenden Mehrkosten sind zusätzlich überplanmäßige Mittel zu beantragen und ggf. zu bewilligen, falls sie tatsächlich in voller Höhe sachlich und zeitlich unabweisbar sind sowie ihre Deckung gewährleistet ist. Erst mit der entsprechenden überplanmäßigen Mittelbereitstellung können auch die über den Planansatz im 1. Nachtragshaushalt 2023 ff. hinausgehenden Ausgaben ggf. nachbewilligt werden. Für die Nachbewilligung der von der SWE Bäder GmbH angezeigten Mehrausgaben ist außerdem ein entsprechender Gremienbeschluss erforderlich, da es sich von der Größenordnung her nicht mehr um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Die in der Drucksache Nr. 0429/20 dargestellten Sachverhalte sollten dabei in aktualisierter Form übernommen werden.

Nach dem Beschluss wird die Landeshauptstadt Erfurt dem Projektträger Jülich als Bevollmächtigten des primären Zuwendungsgebers (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) die Mehrausgaben anzeigen. Eine Erhöhung der Zuwendung des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt ist ausgeschlossen. Der Erlass der Änderungsbescheide an die SWE Bäder GmbH aufgrund der Mehrkosten erfolgt erst nach Eingang der entsprechenden Änderungsbescheide des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt.

Für Planungsleistungen im Leistungszeitraum August 2016 (Vorplanung) bis Juni 2022 (Ausführungsplanung) wurden bis Oktober 2022 von der SWE Bäder GmbH für das Dreienbrunnenbad Rechnungen in Höhe von insgesamt ca. 664.000 EUR gestellt und von der Landeshauptstadt Erfurt zur Zahlung angewiesen. Für das Freibad Möbisburg wurden von der SWE Bäder GmbH bis Oktober 2022 für den Leistungszeitraum Januar 2017 (Vorplanung) bis Juni 2022 (Ausführungsplanung) Rechnungen in Höhe von insgesamt ca. 495.000 EUR gestellt. Nach Prüfung der Rechnungen wurden von der Landeshauptstadt Erfurt ca. 487.000 EUR angewiesen. Die Kürzung erfolgte, da eine von der SWE Bäder GmbH geprüfte und bestätigte Rechnung eines Planers nicht vorliegt und die Leistung deshalb nur zu 80 % anerkannt wurde.

Durch die SWE Bäder GmbH wurden im Oktober 2022 die ersten Mittelabrufe für die Baumaßnahmen am Dreienbrunnenbad in Höhe von ca. 975.000 EUR und am Freibad Möbisburg in Höhe von ca. 16.000 EUR an die Landeshauptstadt Erfurt gestellt. Die Auszahlung an die SWE Bäder GmbH erfolgte, wie in den Zuwendungsbescheiden der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH festgelegt, in voller Höhe erst nach Zahlungseingang der Bundesmittel bei der Landeshauptstadt Erfurt. Insgesamt wurden mit Stand 31. Dezember 2022 von der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH für das Dreienbrunnenbad knapp 1,64 Mio. EUR und für das Freibad Möbisburg ca. 0,5 Mio. EUR für die Planung und förderfähigen Bauausgaben ausgezahlt.

Für das Dreienbrunnenbad erhielt die Landeshauptstadt Erfurt aus dem Bundesprogramm bis 13. Dezember 2022 Mittel in Höhe von ca. 1,4 Mio. EUR. Für das Freibad Möbisburg wurden von der Landeshauptstadt Erfurt Mittel in Höhe von ca. 296.000 EUR beim Bund abgerufen. Der Betrag wurde um ca. 83.000 EUR vom Projektträger Jülich als Bevollmächtigter des primären Zuwendungsgebers (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) gekürzt, da der prozentuale Ansatz der Bundesmittel nicht korrekt angegeben wurde. Der Restbetrag in Höhe von ca. 213.000 EUR wurde durch den Bund bis 13. Dezember 2022 ausgezahlt.

Da die in den ursprünglichen Bescheiden geplanten Ausgaben für das Jahr 2021 nicht vollständig abgerufen werden konnten, wurde für beide Bäder am 8. Dezember 2021 die Mittelübertragung in das Jahr 2022 beantragt. Nach Auskunft des Projektträgers Jülich als Bevollmächtigten des primären Zuwendungsgebers (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) sei ein gesonderter Antrag auf Übertragung der in 2022 nicht abgerufenen Mittel nach 2023 nicht notwendig. Die Mittel würden automatisch in das Folgejahr verschoben werden. Unter den Vertretern der SWE Bäder GmbH, des Beteiligungsmanagements, des Erfurter Sportbetriebes und des Rechnungsprüfungsamtes bestand Einigkeit, dass entsprechende Anträge trotzdem gestellt werden sollten. Dies erfolgte für beide Freibäder am 9. Dezember 2022.

b) Fördermittelverfahren mit der SWE Bäder GmbH

Die Zuwendungsbescheide des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierung der beiden Bäder wurden im Dezember 2019 erlassen.

Die Einreichung der Fördermittelanträge der SWE Bäder GmbH als Voraussetzung für die Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt und deren transparente und einheitliche Form in Anlehnung an die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) und an die Anträge der Landeshauptstadt konnte vom Beteiligungsmanagement mit Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der SWE Bäder GmbH fachlich untermauert durchgesetzt werden. Dabei war die Anpassung der Ausgaben- und Finanzierungspläne an die zeitliche Verschiebung durch Verzögerungen in der baufachlichen Prüfung besonders wichtig. Durch die begleitende Prüfung bei der Erstellung der Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH konnte sichergestellt werden, dass wichtige Inhalte der Bescheide des Bundes in angepasster Form auch Bestandteil der Bescheide an die SWE Bäder GmbH wurden. Die Kontaktketten und -abläufe sowie die Informationspflichten der SWE Bäder GmbH wurden in den Bescheiden als Auflage aufgenommen.

Für beide Bäder wurde im November 2020, zunächst durch die SWE Bäder, später durch die Landeshauptstadt Erfurt, der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Fortsetzung der Planung und Beauftragung vorbereitender Arbeiten für beide Bäder beantragt und auch genehmigt.

Am 10. Dezember 2020 wurden die Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierung der Freibäder mit Datum vom 7. Dezember 2020 an die SWE Bäder GmbH übergeben. Am 15. Dezember 2020 erfolgte die Weiterleitung der Bescheide an den Projektträger Jülich als Bevollmächtigten des primären Zuwendungsgebers (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung).

Im August 2021 wurde der nächste Antrag für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn von Teilleistungen für das Dreienbrunnenbad gestellt. Dem wurde zunächst in Teilen, im September 2021 vollständig zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Förderunschädlichkeit der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme "Uferstützmauer" mit zwei Auftraggebern (SWE-Bäder GmbH und TLUBN) und einem bauausführenden Auftragnehmer bestätigt. Durch die Bauverwaltung konnte die gewählte Funktionalausschreibung im Vergabeverfahren nach damaliger Aktenlage als rechtskonform eingeschätzt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse der beruflichen Prüfungen ergingen für das Dreienbrunnenbad am 24. September 2021 und für das Freibad Möbisburg am 22. Mai 2022 die 1. Änderungsbescheide des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt.

Durch die begleitende Prüfung bei der Erstellung der 1. Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH aufgrund der Ergebnisse der beruflichen Prüfung konnte sichergestellt werden, dass die Zuwendungsbescheide des Bundes in Gestalt der ersten Änderungsbescheide mit ihren Nebenbestimmungen und Auflagen und beruflichen Stellungnahmen ausdrücklich zum Bestandteil der Bescheide an die SWE Bäder GmbH wurden. Wichtige Inhalte wurden in die Änderungsbescheide übernommen und die Höhe der Zuwendungen und Jahresscheiben entsprechend angepasst. Die 1. Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierung der Freibäder wurden mit Datum vom 6. Dezember 2022 an die SWE Bäder GmbH übergeben. Am 16. Januar 2023 erfolgte nach Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes die Weiterleitung der Bescheide an den Projektträger Jülich als Bevollmächtigten des primären Zuwendungsgebers (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung).

Gemäß den Zuwendungsbescheiden sind von der SWE Bäder GmbH für jedes Projektjahr Zwischennachweise mit Zwischenberichten zu erstellen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der erstellten Nachweise und Berichte sind durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der SWE Bäder GmbH zu prüfen und zu bestätigen. Für das Jahr 2020 wurden am 30. April 2021 beide Zwischenberichte, geprüft durch die von der SWE Bäder GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vorgelegt. Die Zwischenberichte für das Jahr 2021 wurden vom externen Projektsteuerer der SWE Bäder GmbH erstellt und an die Stabstelle Beteiligungsmanagement übergeben. Die Aktualisierungen zum Zwischenbericht des Vorjahres waren Schwerpunkt im Jour Fixe am 31. März 2022. Die endgültigen Zwischennachweise und Zwischenberichte für 2021 wurden mit Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 26. April 2022 (Dreienbrunnenbad) bzw. 27. April 2022 (Freibad Möbisburg) vorgelegt. Für die Vorlage der Zwischennachweise und Zwischenberichte für das Jahr 2022 wurde im Jour Fixe im Dezember 2022 als Termin für die SWE Bäder GmbH März 2023 benannt, da im April 2023 die Vorlage beim Bund fällig wird.

c) Prognose

Die Begleitung der Projekte durch das Rechnungsprüfungsamt ist weiterhin geplant und auch gewünscht. Das finanzielle und zeitliche Risiko der Landeshauptstadt Erfurt aus den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen bei der Umsetzung der Maßnahme sowie daraus resultierende Unsicherheit hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung soll so weit wie möglich minimiert werden. Die Transparenz über den Projektverlauf ist im vorliegenden Fall aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sehr wichtig und soll durch regelmäßige Information der zuständigen Gremien auch künftig gewährleistet werden.

Dabei sind auch die mehrmals im Jahr stattfindenden Jours Fixes mit Vertretern der SWE Bäder GmbH, des Beteiligungsmanagements, des Erfurter Sportbetriebes und des Rechnungsprüfungsamtes für den Informationsaustausch von größter Wichtigkeit. Zudem wurde im Dezember 2022 eine monatliche Berichterstattung der SWE Bäder GmbH gegenüber dem Beteiligungsmanagement über Sachstand, Probleme und Kostenentwicklung der Baumaßnahmen vereinbart. Dies soll dazu beitragen, die sowohl

finanzielle als auch zeitliche Entwicklung der Vorhaben kurzfristiger nachzuvollziehen und möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken bzw. frühzeitig Entscheidungen zu treffen und erforderliche Informationen an beteiligte Gremien geben zu können.

3.2.2 Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung in der Musikschule Erfurt

Geprüfte Stelle:

Amt für Bildung, Musikschule Erfurt

Anlass und Inhalt der Prüfung:

In der Musikschule Erfurt wurden unter dem Aspekt der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in den Bereichen

- Bedarfsplanung,
- Ausgabenverwendung und
- Einnahmebeschaffung

Prüfungshandlungen vorgenommen. Die Leitung der Musikschule wurde in einem Gespräch am 1. Oktober 2021 über die Ergebnisse informiert.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Grundsätzlich wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen, dass sich der Bereich in einem Findungsprozess mit der Zielsetzung der Musikschule als Bildungsort und Stätte der musikalischen Grundversorgung explizit für die Landeshauptstadt Erfurt im Umfeld eines umfangreichen Angebotes an musikalischer Versorgung im nichtöffentlichen Bereich auseinandersetzt. Dieser Prozess wurde seitens der Musikschule nach eigenen Angaben begonnen. Zudem wurde empfohlen, das Anmeldeprozedere zu zentralisieren und den Anmeldeprozess einer Analyse zu unterziehen. Dies ist zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt und erste Schritte zur nutzerfreundlichen Optimierung der Verwaltung sind unternommen.

Die Leitung der Musikschule wurde darauf hingewiesen, dass das Rechnungsprüfungsamt unter Bezugnahme auf den Bericht über die Querschnittsprüfung "Kommunaler Musikschulen" des Thüringer Rechnungshofes das auf der Grundlage der Dienstvereinbarung 01/2019 zur Flexibilisierung vorliegende Arbeitszeitmodell hinsichtlich der Regelungen zum Ferienüberhang als problematisch ansieht.

Die durchgeführten Stichproben zur Ausgabenverwendung ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausgaben nicht sachgerecht zugeordnet wurden. In allen Fällen waren die Zahlungen durch Belege begründet. Im Zusammenhang mit den vorgenommenen Prüfungshandlungen bedarf die Gebührensatzung einer Überarbeitung mit weiteren Konkretisierungen bzw. Ergänzungen. Hieran wird zwischenzeitlich bereits gearbeitet.

Das Rechnungsprüfungsamt wird den Umsetzungsprozess weiter kritisch begleiten.

3.2.3 Aufstellung des Stellenplanes 2022 für den Eigenbetrieb Theater Erfurt

Betreute Stellen:

Eigenbetrieb Theater Erfurt, Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung

Anlass, Inhalt und Wirkung der begleitenden Prüfung:

Im Zuge der Nachschau zum Prüfungsbericht Nr. 5/2020 wurde der Entwurf des Stellenplanes für den Eigenbetrieb Theater Erfurt des aktuellen Doppelhaushaltes einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Prüfungshandlungen wurden im IV. Quartal 2021 vorgenommen. Die Ergebnisse wurden den Verantwortlichen des Eigenbetriebes Theater Erfurt und des Personal- und Organisationsamtes der Stadtverwaltung sowie den Mitgliedern des zuständigen Werkausschusses unverzüglich mitgeteilt, so dass rechtzeitig die notwendigen Änderungen des Stellenplanes einschließlich der Erläuterungen und Vermerke vorgenommen werden konnten.

Im Zuge der begleitenden Prüfungen wurde der notwendige nachrichtliche Ausweis der Auszubildenden sowie der Orchesterakademistinnen und -akademisten im Stellenplan veranlasst.

Der Standard-Kommentar von Dieter Käß verweist im Zusammenhang mit der Behandlung der Altersteilzeit bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes auf folgende Regelungen im Haushaltserlass für 2001 vom 6. Dezember 2000, Az. 33-1512-1/2001 (*Käß [2014], Erl. 6 zu § 6 ThürGemHV*):

"Eine Planstelle ist vom Beginn bis zum Ende der Teilzeitarbeit (auch beim Blockmodell) mit 0,5 Vollzeit besetzt. Eine Ersatzkraft kann mit auf der anteilmäßig freien Stelle des Altersteilzeitbeschäftigten eingestellt werden; beim Blockmodell ist dies erst ab der Freistellungsphase möglich. Freie Stellenanteile können summiert werden, wenn Ersatzkräfte als Vollzeitkräfte eingestellt werden sollen.

Beim Blockmodell kann bei unabweisbarem Bedarf ab Beginn der Freistellungsphase für jede einzelne Planstelle eine (ganze) 'Ersatzplanstelle' im Stellenplan aufgenommen werden. Diese Ersatzplanstelle ist mit einem 'kw'-Vermerk zum Ablauf der Altersteilzeit zu versehen; sie ist im Jahre des Beginns der Freistellungsphase so lange in dem Umfang gesperrt, wie die Altersteilzeitbeschäftigten Arbeitsleistung erbringen"

Die Theaterverantwortlichen ordneten den Ausweis der Altersteilzeitstellen auf Basis dieser Grundlagen neu und brachten die notwendigen kw-Vermerke an.

Überdies wurden die Stellenplan-Erläuterungen nach Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes deutlich verbessert. Insbesondere die Erhöhung der Anzahl der Stellen im Bereich der Orchestermusikerinnen und -musiker in der Rubrik Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern (TVK) von 62 (Ist-Stand 30. Juni 2021) auf 78 Stellen (Soll) wurde erläutert. So können sich die Adressatinnen und Adressaten der Planunterlagen einen umfassenden Überblick über die Stellenplanveränderungen und ihre Hintergründe verschaffen.

3.2.4 Prüferische Hinweise zum neuen Belegarchiv des Dokumentenmanagementsystems (DMS)

Betreute Stellen:

Stadtkasse, Amt für Datenverarbeitung

Anlass, Inhalt und Wirkung der begleitenden Prüfung:

a) Hinweise zu den allgemeinen Anforderungen an das DMS-Belegarchiv

Im Zuge der Einführung des neuen DMS-Belegarchives wurden ausgehend von einer Teststellung durch das Rechnungsprüfungsamt verschiedene Plausibilitätsprüfungen zu Filter- oder Notizfunktionen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden folgende allgemeine Anforderungen herausgearbeitet:

- Es muss eine separate Rolle für das RPA eingerichtet werden, die das Anbringen von Prüfnotizen aus der Belegprüfung (mit den Angaben wie bisher) ermöglicht. Diese Notizen dürfen nicht löscht- bzw. überschreibbar sein.
- Sämtliche Prüfnotizen des RPA aus dem bisherigen Belegarchiv müssen 1:1 in das neue DMS-Belegarchiv migriert werden.
- Eine Recherchemöglichkeit nach allen Pflichtangaben der Anordnung nach § 38 ThürGemHV, wie z. B. Betrag oder Zahlungsempfänger ist derzeit nicht möglich.
- Zumindest zukünftig ist – über die bisherigen Recherchemöglichkeiten hinaus – die programmseitige Suchfunktion auf Beträge und Zahlungsempfänger auszuweiten. Dazu müssen diese Kriterien selbstverständlich im DMS-Belegarchiv mit verfügbar sein.

Die Anforderungen zum Anbringen von Prüfnotizen (Belegprüfung) wurden umgesetzt.

Eine Recherchemöglichkeit nach allen Pflichtangaben der Anordnung ist nach wie vor nicht gegeben, da die bisherige Schnittstelle vom HKR diese Informationen nicht anbietet. Hierfür muss zunächst eine Anpassung der Übergabetabelle zwischen HKR und DMS durch die Softwarefirma erfolgen. Unter Berufung auf die rechtlichen Anforderungen (§ 36a Abs. 1 Nr. 6 ThürGemHV und GoBD) dürfte diese Anpassung für die Landeshauptstadt Erfurt mit keinen Mehrkosten verbunden sein. Stadtkasse und Amt für Datenverarbeitung planen, die konkrete Anforderung an die Softwarefirma nach den Jahresabschlussarbeiten für 2022 zu stellen. Die Zeitschiene, in welcher die Softwarefirma diese Anpassungen realisiert, ist gegenwärtig nicht abschätzbar.

b) Problematik der Vornullen bei der Gliederungsnummer

Im Rahmen der täglichen Arbeit im Rechnungsprüfungsamt fiel folgendes auf:

Im neuen Belegarchiv des DMS wurden bei neu vom HKR-Verfahren übertragenen Haushaltsdaten die Vornullen der Gliederungsnummer fälschlicherweise nicht dargestellt. So wurde zum Beispiel der Unterabschnitt 01000 nur als Unterabschnitt 1000 ausgewiesen.

Die zuständigen Stellen wurden unverzüglich auf die Problematik hingewiesen. Die ausgewiesenen fehlerhaften Datensätze wurden sodann korrigiert. Der Importer wurde neu eingestellt, so dass er die Vornullen bei der entsprechenden Feldlänge automatisiert ergänzt. Bei ordnungsmäßiger Handhabung des Importers ist die skizzierte Problematik mit Wirkung für die Zukunft abgestellt.

3.2.5 Umfassende Prüfung des Verwendungsnachweises "Jugend stärken im Quartier"

Betreute Stellen:

Jugendamt, einzelne freie Träger der Jugendhilfe als Letztempfänger der Zuwendungen

Anlass, Inhalt und Wirkung der begleitenden Prüfung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt prüfte im Zeitraum vom 9. August 2022 bis 15. November 2022 mit Unterbrechungen den Verwendungsnachweis zur Zuwendung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) aus dem ESF-Bundesprogramm "Jugend stärken im Quartier" mit einer Fördersumme von 592.115,70 EUR. Die Prüfung erfolgte, da der Zuwendungsbescheid eine entsprechende Prüfungsaufgabe beinhaltete.

Aus der Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Der Bewilligungszeitraum wurde sowohl von der Landeshauptstadt Erfurt als auch den freien Trägern als Letztempfängern der Zuwendung eingehalten.

Die einzelnen Verwendungsnachweise wurden (unter Berücksichtigung einer gewährten Fristverlängerung für den Schlussverwendungsnachweis fristgerecht beim Zuwendungsgeber eingereicht.

Die Finanzierung stellte sich wie folgt dar:

Gesamtkosten:	877.333,53 EUR
davon Personalkosten:	713.896,91 EUR
davon pauschale Restkosten:	163.436,62 EUR
Gesamtsumme der Bewilligung:	544.777,00 EUR
Kommunale Mittel:	64.721,78 EUR
Personalgestellung Stadt Erfurt:	267.834,75 EUR
ausstehende Fördermittel:	28.998,83 EUR

Eine Überschreitung der Einzelplanansätze erfolgte nicht, das Jugendamt rechnete stattdessen weniger ab als im Bescheid vorgesehen war. Die Gesamtausgaben verringerten sich um 49.769,74 EUR, insofern reduzierte sich auch die Förderung um genau diesen Betrag. Bei der Berechnung der noch ausstehenden Mittel war diese Reduzierung bereits eingeflossen.

Alle Letztempfänger sind anerkannte Träger der Jugendsozialarbeit; ihnen wurden die Mittel in Form eines Zuwendungsbescheides weitergeleitet. Das Jugendamt prüfte nach Antragstellung, ob eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und ob die

Träger in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Hinweise aus dem Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung wurden beachtet. Die Vorgabe des Bewilligungszeitraumes, die Modalitäten zur Abwicklung, Auszahlung der Verwendung und Prüfung der Verwendung, Einräumung von Prüfungsrechten, Förderregelungen der EU, Vorgaben zu Zielwerten und zum Monitoring, sowie Einhaltung von Vergaberichtlinien wurden in den Bescheiden beschrieben. Die Mittel wurden zweckgebunden als Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ohne Zwischenschaltung von Dritten weitergeleitet.

Wie bereits erwähnt, ergaben sich keine Überschreitungen der Ansätze bei den freien Trägern über den Gesamtzeitraum. Betrachtet man die einzelnen Jahresscheiben, so wurden Einzelplanansätze zwar überschritten, jedoch nicht über die relevanten 20 % hinaus. Die Träger glichen diese Differenz vollständig zum Ende des Bewilligungszeitraumes aus.

Die Mittel wurden - wie gefordert - alle zwei Monate von den Trägern abgerufen, entsprechende Belege hierfür eingereicht. Die Mittelabrufe erfolgten fristgemäß und unter Vorlage der entsprechenden Gehaltsnachweise. Nach Prüfung durch das Jugendamt erfolgte die Einstellung auf der Online-Plattform.

Im Detail wurden alle Verwendungsnachweise der Träger hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit, der Aufteilung in Personalkosten und pauschale Restkosten und ihre Anteile an ESF-Mitteln und Eigenmitteln überprüft. Hierzu wurde Einsicht in die Kosten- und Finanzierungspläne, die Bescheide inkl. aller Änderungsbescheide und in die Verwendungsnachweise genommen.

Abschließend erfolgte der Abgleich mit den Buchungen im städtischen Haushaltsprogramm und der Belegarchivierung. Gleiches erfolgte bei der Prüfung der Personalkosten für die Koordinierungsstelle. Hierbei wurde Einsicht in die Personalabrechnungen genommen und deren anteilmäßige Berechnung für dieses Projekt geprüft. Da die Buchungen für Personalkosten in einem Sammelnachweis zusammengefasst werden, war eine Prüfung ausschließlich über eben genannte Unterlagen möglich.

Dem Rechnungsprüfungsamt lagen zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit alle relevanten Unterlagen vor (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Personalkostenvergleichsrechnungen etc.). Sämtliche Ausgaben, die von den freien Trägern über das Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt beim BAFzA abgerechnet wurden, waren im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck entstanden. Da über den gesamten Bewilligungszeitraum ausschließlich direkte Personalkosten abgerechnet wurden, können praktisch keine Ausgaben geltend gemacht worden sein, die über die Restkostenpauschale hätten abgedeckt werden können. Das Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt prüfte bei Antragstellung und auch bei Veränderungen des Personals die Qualifikation, die Arbeitsverträge und die Eingruppierung der für dieses Projekt eingesetzten Mitarbeitenden. Außerdem wurden dem BAFzA alle notwendigen Unterlagen bereitgestellt. Bei Eingang der Mittelabrufe wurden die Höhe der angegebenen Personalkosten entsprechend kontrolliert und ebenfalls alle erforderlichen Belege übersandt. Alle weiteren haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterliegen den permanent implementierten Systemen der Stadtverwaltung Erfurt, die ebenfalls regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Das Kontrollsystem des Jugendamtes war aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ausreichend zur risikoarmen Mittelverwendung und gab keinerlei Anlass einer noch tiefergehenden Prüfung.

Aus den Angaben in den einzelnen Sachberichten und den Angaben der Mitarbeiterin der städtischen Koordinierungsstelle ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nichtzweckentsprechende Mittelverwendung. Die Angaben der Träger zu den Projekten stimmten mit den Angaben der Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle überein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderweitiger Prüfungen im Bereich des Jugendamtes, der engen externen fachlichen Begleitung und der Kenntnis der Förder- und Trägerstruktur war eine weitergehende Prüfung dieses Aspektes aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entbehrlich. Die Beurteilung, inwieweit die Projektziele im Einzelfall tatsächlich erreicht wurden liegt ausschließlich in der Sphäre des Zuwendungsgebers; hierüber entscheidet er bei seiner Prüfung des Verwendungsnachweises.

3.2.6 Dienstanweisungen im Zusammenhang mit dem Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen

3.2.6.1 Dienstanweisung 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie im Zusammenhang mit der Dienstanweisung 2.17/03 Anlagevermögen und Inventar der Stadt Erfurt

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Die bisherige Dienstanweisung 2.17 Anlagevermögen und Inventar der Stadt Erfurt lief Ende 2021 aus. Sie stammte noch aus dem Jahre 2004, einige Regelungen waren veraltet. Für viele Teilbereiche (z. B. Erfassung Grund und Boden, Infrastrukturvermögen, Software) gelten inzwischen spezielle Dienstanweisungen. Weitere Inhalte wurden in die 2018/19 erarbeitete Dienstanweisung 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie übernommen. Deshalb regte die Rechnungsprüfung in 2021 an, erforderliche Regelungen zur Inventur des beweglichen Anlagevermögens als separate Anlage zur DA 2.35 zu integrieren. Die Kämmerei legte den Entwurf dieser Anlage Mitte 2022 vor.

Mit der neuen Anlage 11 haben die Inventurverantwortlichen in den Ämtern eine übersichtliche Handlungsanleitung erhalten. Ferner wurde das IKS verbessert, indem die Fachämter jährlich an die Kämmerei eine Vollständigkeitsmeldung zur Inventur abgeben müssen.

Die Änderung zur Dienstanweisung DA 2.35/01 trat zum 1. September 2022 in Kraft.

3.2.6.2 Dienstanweisung 2.41 Elektronische Rechnungsbearbeitung

Betreute Stelle:

Stadtkasse

Im Rahmen des Projektes zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt wurde die Unterarbeitsgruppe 4 mit der Erarbeitung einer Dienstanweisung zur elektronischen Rechnungsbearbeitung beauftragt. In dieser Unter-

Arbeitsgruppe ist auch das Rechnungsprüfungsamt beratend tätig. Im Jahr 2022 fanden insgesamt zehn Online-Termine statt. Die Fertigstellung der Dienstanweisung ist im ersten Halbjahr 2023 vorgesehen. Daran soll sich eine Erprobungsphase anschließen.

Die Rechnungsprüfung wird diesen Prozess weiter mit prüferischen Hinweisen begleiten und über den Fortgang der Projektarbeit berichten.

4 Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung

Im Rahmen der begleitenden Abschlussprüfung 2021 bestand durchweg Kontakt zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem für Finanzen zuständigen Dezernat mit seinen Fachämtern.

Um das Anhörungsverfahren zu beschleunigen, wurden unter Nutzung des DMS die jeweiligen fachlichen Stellen über die federführende Stadtkämmerei wie folgt angehört:

Prüfungsgebiet und jeweils originär zuständige Stelle	Ausgang der Anhörung an die für das Prüfungsgebiet zuständige(n) Stelle	Eingang der Stellungnahme der	Abschließende Stellungnahme des RPA
Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand Stadtkämmerei	23. Februar 2023	22. März 2023	23. März 2023
Betätigungsprüfung Beteiligungsmanagement	3. März 2023	15. März 2023	23. März 2023
Abschlussprüfung Kassenreste/ Ordnungsmäßigkeitsprüfungen HKR und Verwaltung Kassenmittel Stadtkasse und Stadtkämmerei	7. März 2023	21. März 2023	23. März 2023
Einhaltung des § 10 ThürGemHV Dezernat Bau, Verkehr und Sport	9. März 2023	3. April 2023	3. April 2023
Vermögen/ Schulden/ Rücklagen Stadtkämmerei	13. März 2023	22. März 2023	23. März 2023
Übrige Abschlussprüfung nebst flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen Stadtkämmerei	27. März 2023	29. März 2023	30. März 2023

Tabelle 4 zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die vorliegende Schlussfassung des Berichtes den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt die Drucksachen zur Feststellung der Jahresrechnung und zur Entlastung vorbereiten und in das EDV-Verfahren für den kommunalen Sitzungsdienst einstellen.

Der Stadtrat hat danach gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung zu beschließen. Er hat darüber hinaus auf der Grundlage des

Schlussberichtes einen gesonderten Beschluss über die Entlastung zu fassen, § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Die festgestellte Jahresrechnung 2021 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt, zwei Wochen lang in der Stadtverwaltung Erfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten, § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen, § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

Erfurt, den 17. April 2023

gez. Frank
Amtsleiter

gez. Grünwald
Sachbearbeiterin

gez. Kühn
Prüfende

gez. Neukirch
Prüferin

gez. Pieraks
Prüferin

gez. Seidel
Projektleiterin

gez. Tepper
Prüfer

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG) vom 28. November 2006 (ABl EU Nr. L 347 S. 1, ber. 2007 Nr. L 335 S. 60, 2017 Nr. L 336 S. 60).

BR-Drs. 19/19150: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 12. Mai 2020.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122).

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446); zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGL. I S. 435).

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276). geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

LT-Drs. 7/5100: Kleine Anfrage des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales: Rücklage gemäß § 68 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). 11. März 2022.

Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396).

Gesetz über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182).

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273); zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489).

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415).

Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415).

Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315).

Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (VV ThürGemHV) vom 24. März 2020 (Thüringer Staatsanzeiger – ThürStAnz 2020, S. 587).

Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen (VV-Mu-ThürGemHV) vom 16. März 1993 (ThürStAnz S. 322), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.11.2022 (ThürStAnz 51/22 S. 1567).

Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst) vom 25. September 2017 (ThürStAnz S. 1639), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. August 2019 (ThürStAnz 34/2019 S. 1307).

LT-Drs. 1/2149: Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 15. April 1993

LT-Drs. 3/1292: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz – ThürPrBG) vom 16. Januar 2001.

LT-Drs. 3/2206: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 13. Februar 2002.

Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010, Az.: 33-1513-2/2009 (ThürStAnz S. 187), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2020 (ThürStAnz 51+52/2020 S. 1784).

Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010, Az.: 33-1513-2/2009 (ThürStAnz S. 187), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2022 (ThürStAnz 2022, S. 1611).

Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 25. August 2017 (ThürStAnz. S. 1279).

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen

Binus, Karl-Heinz: *Überörtliche Kommunalprüfung. Effizienzgewinne im kommunalen Wettbewerb durch überörtliche Prüfung – Funktionsbestimmung und Gestaltungsempfehlungen zu Kommunalprüfung aus interaktionsökonomischer Sicht*. 1. Auflage. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2005.

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276-1 Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau*, Dezember 2008

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276 Kosten im Bauwesen*, Dezember 2018

Deutscher Städtetag (Hrsg.): *Gute Unternehmenssteuerung. Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen*, Berlin und Köln: Deutscher Städtetag, 2017.

Duits, Klaus-Dieter: *Kommunales Haushalts- und Kassenrecht in Thüringen*. Weimar: Boorberg Verlag, 1994.

Fiebig, Helmut: *Kommunale Rechnungsprüfung. Grundlagen. Aufgaben. Organisation*. 4. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2007.

Henneke, Hans-Günter; **Strobl**, Heinz; **Diemert**, Dörte (Hrsg.): *Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft. Doppik. Neue Steuerung*, München: C. H. Beck, 2008.
zitiert: Autoren (Jahr) in Henneke, Strobel, Diemert (Hrsg.), §..., Rd-Nr...

Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.) (2012): *IDW PS 700. Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen*. In: WPg Supplement 1/2013, S. 38 ff., FN-IDW 1/2013, S. 39 ff.

KäB, Dieter: *Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen*. Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Losebl.-Ausg., Lfg. 5. Stand: September 2014, Zitiert: **KäB** (Jahr der letzten Aktualisierung der Seite, aus der zitiert wird), Erl. Nr..... zu § ... ThürGemHV.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Hrsg.): *Steuerung kommunaler Beteiligungen. KGSt-Bericht 3/2012*. Köln: KGSt, 2012.

Neugebauer, Franz; **Bernhardt**, Horst; **Schünemann**, Heinz; **Schwingeler**, Rainer: *Kommunales Haushaltsrecht für den Freistaat Thüringen*. Witten: Verlag Bernhardt/Schünemann, 2000.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2016): Bericht über die Querschnittsprüfung "Kommunaler Musikschulen" vom 6. September 2016.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2021): *Bericht über die überörtliche vergleichende Prüfung "Einhaltung steuerrechtlicher Anforderungen bei Kommunen insbesondere unter Berücksichtigung § 2b UStG"*. Im Internet : <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/ausgewaehltepruefungen/> (17. Februar 2022)

Steenbock, Reimer: *Jahresrechnung nach dem kommunalen Haushaltsrecht. Monographische Darstellung mit Formularmustern.* 5. Auflage. Köln: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 1987.

Thüringer Landesamt für Statistik (Hrsg.) (2019): *Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember ab 2010 in Thüringen.* Erfurt. Im Internet: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=gg001645%7C%7C> (15. Februar 2021).

Anlagen zum Schlussbericht

- Anlage 1 Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltssatzung des Prüfungszeitraumes
- Anlage 2 Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2021
- Anlage 3 Kassenmäßiger Abschluss 2021
- Anlage 4 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2021
- Anlage 5 Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2021
- Anlage 6 Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2021
- Anlage 7 Berechnungsschema zur Ermittlung der pauschalen Restebereinigung unter Berücksichtigung der sich in Vollstreckung befindlichen Anteile sowie der durchschnittlichen Einbringungs-quote der Abteilung Vollstreckung der Stadtkasse (in EUR)
- Anlage 8 Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV
- Anlage 9 Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite
- Anlage 10 Variante 2b grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungs-wettbewerbes ab in GeschO festgelegter Wertgrenze
- Anlage 11 Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV
- Anlage 12 Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben
- Anlage 13 Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes)
- Anlage 14 Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO
- Anlage 15 Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen
Überblick über die wesentlichen Feststellungen und den bisher erreichten Umsetzungsstand
- Anlage 16 Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes

Anlage 1 Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtrags- haushaltssatzung des Prüfungszeitraumes

Haushaltsjahr	2021
Beschluss zur Drucksachen-Nr. und Beschlussdatum	
Haushaltssatzung 2021	0674/21 14. Juli 2021
Datum und Aktenzeichen der Genehmigung	
Haushaltssatzung 2021	10. September 2021 240.3-1512-03/21-EF
Öffentliche Bekanntmachung	
Haushaltssatzung 2021	Amtsblatt Nr. 18/2021 vom 1. Oktober 2021
Zeitraum der öffentlichen Auslegung	
Haushaltssatzung 2021	vom 1. Oktober 2021 bis 18. Oktober 2021
Volumen des Verwaltungshaushaltes	
Haushaltssatzung 2021	756.078.754 EUR
Volumen des Vermögenshaushaltes	
Haushaltssatzung 2021	155.609.623 EUR
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Haushaltssatzung 2021	32.100.000 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
Haushaltssatzung 2021	36.363.000 EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite	
Haushaltssatzung 2021	90.000.000 EUR

Anlage 2 Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2021

Die Grund- und Gewerbesteuern werden als sog. Real- bzw. Objektsteuern bezeichnet, da sie an Bestandsgrößen wie den Grundstücken bzw. den stehenden Gewerbebetrieben anknüpfen. In den meisten Städten und Gemeinden werden die maßgeblichen Hebesätze in den Haushaltssatzungen festgesetzt, daher gehören sie zu den wesentlichen Eckpfeilern der Finanzwirtschaft. Die Landeshauptstadt Erfurt hat eine eigenständige Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern und braucht die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze nicht noch einmal in der Haushaltssatzung separat festzusetzen.

Die Hebesätze für diese Steuern betragen im Berichtszeitraum:

Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:	350 v. H.
Grundsteuer B – für Grundstücke:	550 v. H.
Gewerbesteuer:	470 v. H.

Anlage 3 Kassenmäßiger Abschluss 2021

a) Tabellarisch aufbereiteter kassenmäßiger Abschluss

in EUR

Kassenmäßiger Abschluss 2021			
Bezeichnung	Gesamt- rechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste*
A) Verwaltungs- und Vermögenshaushalt			
1.) Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	814.123.086,01	769.550.775,71	44.572.310,30
Ausgaben	784.984.378,70	784.918.068,57	66.310,13
Ist-Fehlbetrag		-15.367.292,86	
2.) Vermögenshaushalt			
Einnahmen	148.627.158,24	144.885.035,53	3.742.122,71
Ausgaben	121.515.597,59	121.078.165,53	437.432,06
Ist-Überschuss		23.806.870,00	
Insgesamt			
Einnahmen	962.750.244,25	914.435.811,24	48.314.433,01
Ausgaben	906.499.976,29	905.996.234,10	503.742,19
Ist-Fehlbetrag		8.439.577,14	
B) Verwahrgelder			
Unerledigte Beträge		30.546.513,78	
(= Ist-Überschuss)			
C) Vorschüsse			
Unerledigte Beträge		1.010,13	
(= Ist-Fehlbetrag)			

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 6)

*(vor deren evtl. pauschalen Bereinigung)

b) Tabellarisch aufbereiteter kassenmäßiger Abschluss

Der buchmäßige Kassenbestand 2021 wird wie folgt ausgewiesen:

	Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag
Verwaltungshaushalt	-15.367.292,86 EUR
Vermögenshaushalt	23.806.870,00 EUR
Verwahrkonten	30.546.513,78 EUR
Vorschusskonten	1.010,13 EUR
Buchmäßiger Kassenbestand	38.987.101,05 EUR

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 7)

Anlage 4 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2021

in EUR

Haushaltsrechnung 2021			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen	779.964.701,23	129.243.690,60	909.208.391,83
./. Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste aus dem lfd. Haushaltsjahr	28.000.000,00	-	28.000.000,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	38.111.501,21	38.111.501,21
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	27.610.260,43	27.610.260,43
./. Abgang alter Kasseneinnahme- reste (unter Berücksichtigung der pauschalen Restebe- reinigung aus dem Vorjahr)	-16.491.708,27	-124.123,78	-16.615.832,05
= Summe bereinigte Soll-Einnahmen	768.456.409,50	139.869.055,16	908.325.464,66
Soll-Ausgaben	767.317.702,19	81.929.069,30	849.246.771,49
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.138.707,31	59.541.118,18	60.679.825,49
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	1.601.132,32	1.601.132,32
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigte Soll-Ausgaben	768.456.409,50	139.869.055,16	908.325.464,66
Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 64)

Anlage 5 Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2021

in EUR

Haushaltsrechnung 2021			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt-haushalt
Ist-Überschuss	0,00	23.806.870,00	23.806.870,00
+ Neue Kasseneinnahmereste (vor pauschaler Restebereinigung)	44.572.310,30	3.742.122,71	48.314.433,01
./. Pauschale Restebereinigung	28.000.000,00	0,00	28.000.000,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	38.111.501,21	38.111.501,21
+ In das nächste Jahr zu über- tragende alte Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Ist-Fehlbetrag	15.367.292,86	0,00	15.367.292,86
./. Neue Kassenausgabereste	66.310,13	437.432,06	503.742,19
./. Neue Haushaltsausgabereste	1.138.707,31	59.541.118,18	60.679.825,49
./. In das nächste Jahr zu über- tragende alte Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 65)

Anlage 6 Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2021

in EUR

Aus den Werten der Haushaltsrechnung 2021 entwickelte Soll-Gegenprobe			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Abschlussverbesserungen			
Mehr-Soll-Einnahmen	43.936.129,26	43.485.137,79	87.421.267,05
+ Weniger-Soll-Ausgaben	39.817.566,29	78.198.832,49	118.016.398,78
+ Abgänge bei Kassenausgaberesten aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
+ Abgänge bei Haushaltsausgaberesten aus Vorjahren	0,00	1.601.132,32	1.601.132,32
+ Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	38.111.501,21	38.111.501,21
Summe der Verbesserungen	83.753.695,55	161.396.603,81	245.150.299,36
=			
Abschlussverschlechterungen			
Mehr-Soll-Ausgaben	51.056.514,48	4.518.278,79	55.574.793,27
+ Weniger-Soll-Einnahmen	48.050.182,03	69.851.070,19	117.901.252,22
+ Abgänge bei Kasseneinnahmeresten aus Vorjahren	-16.491.708,27	-124.123,78	-16.615.832,05
+ Abgänge bei Haushaltseinnahmeresten aus Vorjahren (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	27.610.260,43	27.610.260,43
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.138.707,31	59.541.118,18	60.679.825,49
= Summe der Verschlechterungen	83.753.695,55	161.396.603,81	245.150.299,36
Summe der Verbesserungen	83.753.695,55	161.396.603,81	245.150.299,36
./. Summe der Verschlechterungen	83.753.695,55	161.396.603,81	245.150.299,36
= Differenz	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 66)

Anlage 7 Berechnungsschema zur Ermittlung der pauschalen Restebereinigung unter Berücksichtigung der sich in Vollstreckung befindlichen Anteile sowie der durchschnittlichen Einbringungsquote der Abteilung Vollstreckung der Stadtkasse (in EUR)

1	2	3	4	5	6	7	8
HHSt	Gesamtbetrag der KER	davon in Vollstreckung*)	Quote Vollstreckung zu Gesamt-KER**)	durchschnittlich uneinbringbar 55% ***)	erfolgte Restebereinigung in JR 2021	Vorschlag zur pauschalen Restebereinigung (RPA)	Erläuterung
03400.26000	28.809,54	25.631,79	89 %	14.097,48	-	15.000,00	HHSt. zusätzlich bereinigen
11000.15231	143.687,22	118.687,71	83 %	65.278,24	40.000,00	65.000,00	Restebereinigung erhöhen
11000.26011	649.082,92	559.847,13	86 %	307.915,92	150.000,00	300.000,00	Restebereinigung erhöhen
11100.10000	184.810,68	167.110,58	90 %	91.910,82	-	90.000,00	HHSt. zusätzlich bereinigen
41041.24900	77.496,40	74.459,22	96 %	40.952,57	-	40.000,00	HHSt. zusätzlich bereinigen
43500.11000	277.597,63	218.437,03	79 %	120.140,37	-	120.000,00	HHSt. zusätzlich bereinigen
45570.25100	178.951,26	139.942,33	78 %	76.968,28	50.000,00	75.000,00	Restebereinigung erhöhen
45650.25100	77.374,77	72.093,99	93 %	39.651,69	-	40.000,00	HHSt. zusätzlich bereinigen
48100.24700	327.985,35	243.086,39	74 %	133.697,51	100.000,00	135.000,00	Restebereinigung erhöhen
75000.11032	77.654,91	57.092,27	74 %	31.400,75	-	30.000,00	HHSt. zusätzlich bereinigen
90000.02200	376.258,62	322.774,94	86 %	177.526,22	100.000,00	180.000,00	Restebereinigung erhöhen

*) anhand des einzelnen Status im HKR auswertbar

**) Spalte 3/Spalte 2 in %

***) Gemäß Stellungnahme der Stadtkasse zu DS 1986/20 lag die Erfolgsquote in der Vollstreckung im Jahr 2019 bei 45,69 %. Demnach waren ca. 55 % nicht einbringbar. Als Mittelwert im Mehrjahreszeitraum 2017 bis 2022 ergibt sich 54,94 %, gerundet ebenfalls 55 %.

Anlage 8 Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV

a) Abweichung im Endbestand 2020 und Anfangsbestand 2021

Ausweislich der Fußnote in der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung 2021 trat eine Abweichung zwischen Endbestand 2020 und Anfangsbestand 2021 auf.

Die Abweichung bezog sich auf folgende Positionen der Vermögensübersicht Teil B:

➤	Unterabschnitt 46410 Sachkonto 08210000	1.124,17 EUR
	Sachkonto 23142000	538,60 EUR

Die entsprechenden Anlagenkarten wurden durch die Prüfenden eingesehen.

b) Ausgangspunkt und Auswahl der Prüft Themen

Seit dem Haushaltsjahr 2011 wurden die Vermögensgruppen

- Grund und Boden,
- Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen

unter der Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten mit großer Breite und Tiefe intensiven System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen unterzogen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Schlussberichte und abschließenden Stellungnahmen zu den Abschlussprüfungen seit dem Haushaltsjahr 2011 verwiesen. Die umfangreichen Prüffeststellungen wurden nach und nach von der Verwaltung ausgeräumt. Der damalige Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben überwachte die Verwaltungsarbeit mit einem strengen Korsett an Wiedervorlagen.

Wie bereits im Schlussbericht 2015/2016 erörtert, fand ein von der Verwaltung initiiertes systematisches Abgleich der Daten zum Grund und Boden des Verfahrens Archikart mit der Anlagenbuchhaltung statt. Im Zuge dessen wurde in 2016 eine Vielzahl von Flurstücken ermittelt, die zu ändern waren. Diese Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung erfolgten im Haushaltsjahr 2017. Daraus ergaben sich umfangreiche Zu- und Abgänge an Grund und Boden. Beim zweiten Abgleich der Daten traten deutlich weniger Differenzen hervor, die Korrekturen erfolgten im Haushaltsjahr 2018. Die im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen Flurstücke sind zahlreichen und ständigen Änderungen unterworfen. Aus diesem Grund ist künftig ein jährlicher Abgleich der Daten zum Grund und Boden angeraten. Da seit 2018 kein erneuter Datenabgleich stattfand, wurde dieser in den Vorjahren von der Rechnungsprüfung wiederholt angemahnt. Der im Jahr 2021 von der Kämmererei vorgenommene Abgleich wird von Seiten der Rechnungsprüfung begrüßt. In Folge dessen wurden bis Dezember 2022 bereits mehr als 300 Flurneuordnungen eingearbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Wirksamkeit dieses wichtigen Kontrollmechanismus auch künftig prüfen.

Vor dem Hintergrund des in § 53 Abs. 2 ThürKO verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es zwingend notwendig, die bislang gewonnenen Ergebnisse aus der Vermögenserfassung und -bewertung zu nutzen, fortzuschreiben sowie nach und nach auf das gesamte Verwaltungsvermögen zu erweitern (*vgl. Schlussbericht über die*

Prüfung der Jahresrechnung 2011, S. 59). In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur DS-Nr. 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS-Nr. 0334/13) vom 20. März 2013 wurde in den vergangenen Jahren das ausgewiesene Anlagevermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV schrittweise erweitert.

In der Vermögensübersicht 2016 kam vor allem der Unterabschnitt 88000 – Allgemeines Grundvermögen hinzu. Auf Basis einer gezielten Auswertung des neuen Datenbestandes wurde das Sachkonto 04810000 (Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen) mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2018 von ca. 122 Mio. EUR als größter wertmäßiger Posten dieses seinerzeit hinzugekommenen Unterabschnittes ermittelt. Diese Grundstücke wurden in 2018/19 einer Tiefenprüfung unterzogen und über die Ergebnisse erstmals im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2018 berichtet. Nunmehr erfolgt eine dritte Nachschau zur Ersterfassung und Bewertung der Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen hinsichtlich der aufgezeigten Korrekturbedarfe.

Nach dieser mehrjährigen, umfassenden Betrachtung des im Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) ausgewiesenen Infrastrukturvermögens (Kontengruppe 04) wendet sich die aktuelle Prüfung wieder der Kontengruppe 03 (bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) außerhalb des Unterabschnitts 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zu. Die Unterposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Schulgebäuden und Schulturnhallen für den Einzelplan 2 (Schulen) stellt mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 von ca. 108 Mio. EUR den wertmäßig größten Posten dar, welcher bereits im Zuge der Jahresrechnungen 2011 bis 2013 umfassend geprüft wurde. Danach folgt die Unterposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sozialen Einrichtungen für den Unterabschnitt 464 (Tageseinrichtungen für Kinder) mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 von knapp 45 Mio. EUR, der nunmehr zum Gegenstand der Prüfung wird.

Im Brückenverzeichnis (BV) der Stadtverwaltung (Stand Juli 2021) sind insgesamt 258 Brücken in Baulast der Landeshauptstadt Erfurt ausgewiesen. Die Erfassung und Bewertung der Brücken und dazugehörigen Sonderposten wurde zwischen 2010 und 2013 vorgenommen. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen, sie werden aber noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach Abschluss der örtlichen Prüfung erfolgt. Die Prüfung wurde in 2019 begonnen, seit dem Schlussbericht 2020 wird über die ersten Ergebnisse berichtet.

In den sich anschließenden Textpassagen werden die Ergebnisse der derzeit laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Prüfungen der beschriebenen Schwerpunktthemen erörtert sowie noch offene Themenfelder für Folgeprüfungen aufgezeigt.

c) Erfassung und Bewertung der Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (Nachschau für Vorjahresprüfung)

➤ Prüfung der Vollständigkeit

Nach Pkt. 4.1 der DA 2.27 – Ersterfassung und -bewertung des kommunalen Grund und Bodens der Landeshauptstadt Erfurt und dessen Fortschreibung für die Eröffnungsbilanz – sind alle Flurstücke, die im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt stehen, unabhängig davon, ob die Landeshauptstadt Erfurt auch die rechtliche Eigentümerin ist, zu erfassen. Das vorgefundene System beinhaltet Risiken hinsichtlich der vollständigen Erfassung des wirtschaftlichen Eigentumes. Aus diesem Grund setzten die Vorjahresprüfungen hier an.

Bei vollständiger Anwendung der Vorschriften für die kommunale Doppik in Thüringen gilt entsprechend der auf der Internetplattform des Freistaates Thüringen veröffentlichten FAQ 1.2.06: In den Fällen, in denen sich eine Straße auf fremden Grund und Boden befindet und der Eigentümer keine andere Gebietskörperschaft ist, ist dieser **nicht** zu bilanzieren. Im Anhang der Bilanz muss jedoch angegeben werden, wie viele Quadratmeter dies betrifft und welche Aufwendungen zum Erwerb dieser Flächen erwartet werden. **Die dafür erforderlichen Datengrundlagen sind rechtzeitig aufzubauen.**

Ein typisches Beispiel des Auseinanderfallens von wirtschaftlichem und juristischem Eigentum kann hinsichtlich der Straßenbaulast zu finden sein. Die Landeshauptstadt Erfurt ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten (OD) im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (vgl. § 5 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 43 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)). Beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (vgl. § 6 Abs. 1 FStrG und § 11 Abs. 1 ThürStrG).

In den Vorjahren wurde eine Tiefenprüfung hinsichtlich der Flurstücke von umgestuften Straßenabschnitten von Bundesstraßen sowie der Ortsdurchfahrt von Landes- und Bundesstraßen vorgenommen. Aus dieser Prüfung ergaben sich zahlreiche im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke sowie zu viel ausgewiesene Flurstücke. Die erforderlichen Korrekturen sind bereits in den Jahren 2019 und 2020 erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde dieses Prüffeld nicht näher betrachtet.

➤ Prüfung des Ausweises

Im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt sind zum Stichtag 31. Dezember 2021 im Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) und Sachkonto 04810000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Straßen, Gehwege Plätze) insgesamt 10.013 Flurstücke ausgewiesen.

Für Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist das Sachkonto 04810000 zutreffend, nicht jedoch die Zuordnung zum Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen).

Nach den Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGIPl) gehören Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann zum Unterabschnitt 88, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind. Dies trifft zum Beispiel für unbebaute Grundstücke zu. Hinsichtlich Straßen, Wegen und Plätzen werden in der Anlage 3 VV GemHaushaltssyst folgende Gliederungen unterschieden:

63	Gemeindestraßen
65	Kreisstraßen
66	Bundes-/Landesstraßen
68	Parkplätze

Für die Landeshauptstadt Erfurt als kreisfreie Stadt ist eine Unterscheidung hinsichtlich Gemeinde- und Kreisstraßen nicht erforderlich. Flurstücke von Bundes- und Landesstraßen, die sich wegen der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befinden, machen weniger als 3 % aller Straßenflurstücke aus. Der prozentuale Anteil von Flurstücken mit Parkplätzen an der Gesamtzahl der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist nicht bekannt. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist dem Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) zuzuordnen. Darüber hinaus hat ein separater Ausweis der Flurstücke der Parkplätze/Stellplätze zu erfolgen.

Hinsichtlich des Ausweises hat sich keine Änderung zum Schlussbericht 2020 ergeben. Die Neuordnung/Korrektur wird vom Rechnungsprüfungsamt in den Folgejahren vertiefend geprüft.

d) Fortschreibung des Bestandes an Grundstücken/Schwerpunkt Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bei Tageseinrichtungen für Kinder

➤ **Prüfung auf Vollständigkeit**

Im Rahmen der allgemeinen Plausibilitätsprüfung in der Datei Anlagevermögen Flurstücke zum 31. Dezember 2021 wurde folgender Fall von einem doppelt erfassten Flurstück gefunden:

Anlagennummer	Bezeichnung2	Jahr	Menge (m ²)	Sachkonto	Bemerkung
20067806	GIK / 4 / 447	1991	0	03310000	
20049296	GIK / 4 / 447 / 0	2018	13.725	03310000	doppelt

Tabelle 5 Ein doppelt erfasstes Flurstück

Es handelt sich bei beiden Datensätzen um das gleiche Flurstück eines Schulgrundstücks. Die Doppelerfassung entstand wahrscheinlich durch die unterschiedliche Schreibweise (Nenner des Flurstücks Null bzw. kein Nenner). Der Fehler wurde bereits in 2022 korrigiert. Beim automatischen Abgleich sind Flurstücke mit Nenner Null und deren möglicherweise unterschiedliche Schreibweisen besonders zu beachten.

Im Rahmen der Prüfung wurde untersucht, ob alle in die Prüfung einbezogenen Flurstücke, bei denen im SVEGIS und in der Grundstücksdatenbank als Eigentümer "Landeshauptstadt Erfurt" bzw. "LH Erfurt & Erbpachtnutzer" eingetragen wurde, im Anlagenverzeichnis enthalten sind.

Vier Flurstücke als Nachfolger anderer, bereits untergegangener Flurstücke waren nicht im Anlagenverzeichnis 2021 ausgewiesen:

Kindertagesstätte	Adresse	Flurstück	Zeitpunkt der Entstehung
Kita 49	Rosa-Luxemburg-Straße 51	EFN / 69 / 19 / 3	06.06.2019
Kita 37	Adolf-Diesterweg-Straße 10	EFS / 6 / 41 / 124	14.01.2021
Kita 37	Adolf-Diesterweg-Straße 10	EFS / 6 / 41 / 125	14.01.2021
Kita 37	Adolf-Diesterweg-Straße 10	EFS / 6 / 41 / 126	14.01.2021

Tabelle 6 Im Anlageverzeichnis 2021 der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke von Kita-Grundstücken

Diese Flurstücke wurden von der Anlagenbuchhaltung 2022 ordnungsgemäß in das Anlagenverzeichnis aufgenommen. Die untergegangenen Flurstücke (Vorgänger) waren im Anlagenverzeichnis 2021 bereits nicht mehr aufgeführt.

Mit der Prüfung des Anlagenverzeichnisses zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurde ferner festgestellt, dass zwei untergegangene Flurstücke zu viel ausgeführt sind:

Anlagennummer	Bezeichnung ²	Kita	AHK	Datum des Untergangs
20031252	EFS / 104 / 16	Kita 17	273.313,07 EUR	21.08.2013
20031582	ILV / 19 / 81	Kita 42	407.026,24 EUR	11.11.2020

Tabelle 7 Im Anlageverzeichnis 2021 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesene Flurstücke von Kita-Grundstücken

Die Nachfolger dieser beiden Flurstücke sind ordnungsgemäß im Anlagenverzeichnis 2021 enthalten. **Die in Tabelle 7 dargestellten Flurstücke sind in Abgang zu stellen.**

➤ Prüfung des Ausweises

Zu prüfen war, ob die Vermögenswerte entsprechend dem Kontenrahmenplan der Stadtverwaltung Erfurt im richtigen Sachkonto und entsprechend den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik) im richtigen Unterabschnitt ausgewiesen sind. Folgende 45 Flurstücke sind im Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2021 dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 zugeordnet. Auf ihnen befinden sich Kita-Gebäude und/oder Kita-Außenanlagen.

Grundstücks-Nr.	Kita	dem Grundstück zugeordnetes Flurstück	Anlagennummer	Gebäude (G)
				Außenanlage (AA)
40400	Kita 12	ALA / 8 / 539 / 18	20021386	G+AA
40960	Kita 85	BIN / 2 / 86 / 2	12004943	G+AA
40620	Kita 40	EFM / 123 / 10 / 1	12016446	G+AA
40620	Kita 40	EFM / 123 / 11 / 1	12016450	AA
40620	Kita 40	EFM / 123 / 11 / 2	12016451	AA
41170/49003	Kita 22	EFM / 127 / 15 / 1	12016568	AA
41170/49003	Kita 22	EFM / 127 / 15 / 2	12016574	AA

Grundstücks-Nr.	Kita	dem Grundstück zugeordnetes Flurstück	Anlagennummer	Gebäude (G)
				Außenanlage (AA)
49003	Kita 22	EFM / 127 / 83 / 0	12016586	AA
49012	Kita 46	EFM / 147 / 503 / 0	12017350	G+AA
40990	Kita 94	EFM / 42 / 24 / 16	12017614	G+AA
40990	Kita 94	EFM / 42 / 24 / 27	20027268	AA
41050	Kita 91	EFM / 47 / 740 / 0	12017895	G+AA
80890	KiKri 104	EFM / 47 / 741 / 0	20027269	G+AA
40840	Kita 61	EFM / 51 / 34 / 14	20026219	AA
<i>40840</i>	<i>Kita 61</i>	<i>EFM / 51 / 34 / 17</i>	<i>20020848</i>	<i>AA</i>
49015	Kita 103	EFN / 1 / 26 / 40	12014445	G+AA
25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 2	12014516	G+AA
25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 3	12014517	AA
40650	Kindergarten 45	EFN / 2 / 115 / 12	12014779	AA
40650	Kindergarten 45	EFN / 2 / 115 / 9	12014782	G+AA
40102	Kita 38	EFN / 54 / 201 / 0	20021415	G+AA
<i>40102</i>	<i>Kita 38</i>	<i>EFN / 54 / 218 / 0</i>	<i>20023259</i>	<i>AA</i>
40461	Kita 17	EFS / 104 / 16 / 2	20024325	G+AA
40461	Kita 17	EFS / 104 / 2 / 2	20024320	AA
40800	Kita 64	EFS / 17 / 57 / 38	12013276	G+AA
40800	Kita 64	EFS / 17 / 57 / 52	12013285	AA
41150	Kita 71	EFM / 147 / 42 / 4	12017328	AA
41150	Kita 71	EFS / 6 / 35 / 10	12014054	G+AA
41150	Kita 71	EFS / 6 / 35 / 11	12014055	AA
41150	Kita 71	EFS / 6 / 90 / 4	12014146	G+AA
41150	Kita 71	EFS / 6 / 90 / 5	12014147	AA
41150	Kita 71	EFS / 7 / 15 / 10	12014168	G+AA
40555	Kita 26	GIK / 4 / 417 / 0	12003683	G+AA
82410	Kita 87 Ersatzneubau	GIK / 7 / 91 / 7	20074372	G+AA
<i>40250</i>	<i>ehem. Kita 42</i>	<i>ILV / 19 / 81 / 3</i>	<i>20074386</i>	<i>G+AA</i>
40050	Kita 6	ILV / 6 / 46 / 4	12007598	G+AA
<i>40570</i>	<i>Kita 34</i>	<i>ILV / 9 / 66 / 9</i>	<i>20049267</i>	<i>G+AA</i>
40770	Kita 60	KER / 1 / 140 / 0	12000844	G+AA
40770	Kita 60	KER / 1 / 148 / 3	12000846	G
<i>41090</i>	<i>Kita 68</i>	<i>KUE / 2 / 836 / 1</i>	<i>20019336</i>	<i>G+AA</i>
20410, 32115 und 32263	Kita 32	MAR / 2 / 67 / 3	12009943	AA
20410	Kita 32	MAR / 2 / 67 / 4	20020842	AA
<i>40450</i>	<i>Kita 18</i>	<i>MEL / 1 / 21 / 56</i>	<i>20039998</i>	<i>G+AA</i>
40751	Kita 57	MEL / 3 / 480 / 4	12008627	AA
40850	Kita 72	MIT / 1 / 195 / 1	20046621	G+AA

Tabelle 8 Insgesamt 45 Kita-Flurstücke, die im unzutreffenden Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen ausgewiesen werden)

Folgender Sonderposten für ein Kita-Flurstück ist im Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2021 ebenfalls dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 zugeordnet.

Grundstücks-Nr.	Kita	dem Grundstück zugeordnetes Flurstück	Anlagennummer	Sachkonto
20410	Kita 32	MAR / 2 / 67 / 4	20020843	23990000

Tabelle 9 Ein Sonderposten der im unzutreffenden Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) ausgewiesen wird

Die kursiv dargestellten Flurstücke in Tabelle 8 wurden bis zum Abschluss dieser Prüfung bereits korrigiert. Die übrigen Flurstücke aus Tabelle 8 sowie der Sonderposten aus Tabelle 9 sind in den Unterabschnitt 46410 umzubuchen.

Folgende zehn Flurstücke im Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2021 aus der Tabelle 8 sind ferner nicht einschlägigen Sachkonten zugeordnet.

Grundstücks-Nr.	Kita	dem Grundstück zugeordnetes Flurstück	Anlagennummer	Sachkonto laut Anlagenachweis
40990	Kita 94	EFM / 42 / 24 / 27	20027268	02210000
40840	Kita 61	EFM / 51 / 34 / 14	20026219	02990000
49015	Kita 103	EFN / 1 / 26 / 40	12014445	03910000
25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 2	12014516	02990000
25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 3	12014517	0481000
40461	Kita 17	EFS / 104 / 16 / 2	20024325	03910000
40461	Kita 17	EFS / 104 / 2 / 2	20024320	03910000
82410	Kita 87 Ersatzneubau	GIK / 7 / 91 / 7	20074372	02920000
20410	Kita 32	MAR / 2 / 67 / 4	20020842	02990000
40751	Kita 57	MEL / 3 / 480 / 4	12008627	03910000

Tabelle 10 Zehn Flurstücke, die in unzutreffenden Sachkonten ausgewiesen werden

Die Flurstücke aus Tabelle 10 sind in das Sachkonto 0321000 umzubuchen.

Bei der Prüfung sind ferner folgende zwei Grundstücke aufgefallen, bei denen eine Mischnutzung zu verzeichnen ist.

Grundstücks-Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung ²	Bemerkung
10470	20031545	EGS / 6 / 137 / 10	Nutzung durch Bürgerhaus, Bauhof und Kita 35
	20031546	EGS / 6 / 137 / 6	
	20031542	EGS / 6 / 138 / 2	
	20031544	EGS / 6 / 138 / 3	
	20031543	EGS / 6 / 138 / 5	
05250	12007190	ILV / 10 / 35 / 2	Nutzung durch Freie Regenbogenschule (Kita 75, Grundschule, Sekundarstufe I)
	12007194	ILV / 10 / 36 / 3	
	12007196	ILV / 10 / 37 / 6	
	12007193	ILV / 10 / 36 / 2	
	12007223	ILV / 10 / 57 / 2	

Tabelle 11 Zwei Grundstücke, bei denen eine Mischnutzung durch eine Kita sowie andere Nutzer vorliegt

Diese zwei Grundstücke sind durch das Fachamt hinsichtlich der überwiegenden Nutzarart nochmal im Detail zu betrachten und zu bewerten.

Im Rahmen dieser Prüfungen sind ferner 19 Flurstücke im Umfeld von Kita-Grundstücken aufgefallen, die möglicherweise nicht im zutreffenden Unterabschnitt oder Sachkonto ausgewiesen sind. Dem geprüften Bereich wurde eine entsprechende Auflistung zur detaillierten Kontrolle übergeben.

Die Prüfung wird fortgesetzt, über die Ergebnisse wird im Folgejahr berichtet.

e) Prüfung der Ersterfassung und Fortschreibung des Bestandes an Brücken in der Landeshauptstadt Erfurt

Die Erfassung der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten wurde in 2010 und 2011 vorgenommen, die anschließende Bewertung erfolgte in 2012/2013. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen. Sie werden noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmererei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erfolgt.

Da die Brücken noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen sind, werden alle Feststellungen nicht als Beanstandungen gewertet.

➤ **System der Ersterfassung und Fortschreibung der Werte der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Erstellung der Dienstanweisung 2.29 (Ersterfassung und -bewertung des Infrastrukturvermögens der Landeshauptstadt Erfurt für die Eröffnungsbilanz - Ingenieurbauwerke, Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Anlagen der Straßenentwässerung, sonstiges Infrastrukturvermögen) begleitet und das System für die Ersterfassung und Fortschreibung der Brückenwerte detailliert untersucht. Das System ist prinzipiell schlüssig aufgebaut.

In der DA 2.29 Pkt. 4.1.1 Abs. 4 Satz 2 ist festgelegt, dass die Fachämter die Verantwortung für die Vollständigkeit der Unterlagen haben. Diese ist nach DA 2.29 Pkt. 4.4 Abs. 6 Satz 2 durch Unterschrift zu bestätigen. Eine entsprechende Erklärung der Vollständigkeit ist nachzuholen.

➤ **Prüfung auf Plausibilität**

In den Vorjahren fanden verschiedene Abgleiche zwischen dem Brückenverzeichnis und dem Anlagenverzeichnis statt. Diese wurden in der laufenden Prüfung aktualisiert und durch Abgleiche zwischen diesen beiden Quellen und dem SVEGIS ergänzt. Das Anlagenverzeichnis wird im Rahmen der Jahresrechnung jährlich zum 31. Dezember aktualisiert.

Gemäß DIN 1076 soll ein Brückenverzeichnis aufgestellt werden, in dem alle im Straßenzug liegenden und ihn kreuzenden Ingenieurbauwerke aufzunehmen sind, auch wenn sie in fremder Baulast stehen. Das Brückenverzeichnis ist außerdem die Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Brücken für die Anlagenbuchhaltung. Es lag zur aktuellen Prüfung mit Bearbeitungsstand vom Dezember 2022 vor. Deshalb wurde der Abgleich mit dem vorläufigen Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2022 vorgenommen. So kann die Wirksamkeit der Prüfung erhöht werden.

Das SVEGIS wird laut Auskunft des Fachamtes parallel zum Brückenverzeichnis fortlaufend aktuell gehalten.

Im Ergebnis der diesjährigen Prüfung konnten folgende Abweichungen zwischen den einzelnen Quellen festgestellt werden:

Nur in BV - fehlen in AV	Nur in AV - fehlen in BV	Nur in SVEGIS - fehlen in BV - fehlen in AV	Nur in BV / AV - fehlen im SVEGIS
BW 86	LÖB 1	BW 167	BW 180
BW 150	LÖB 2	HOT 5	BW 181
BW 171	LÖB 3	MOL 7	BW 186
BW 187	LÖB 4	NIE 11	BW 187
BW 188 nord	ROH D 12	NIE 12	BW 188 nord
BW 188 süd	VIE 11		BW 188 süd
BW 189			BW 189
AZM 3			LÖB 1
HOT 4			LÖB 2
STO 2			LÖB 3
VIE 8			LÖB 4
VIE 15			ROH D 12
			TIE 7 - 12

Tabelle 12 Abweichungen zwischen Brückenverzeichnis (BV), Anlagenverzeichnis (AV) und SVEGIS (Stand 12/2022)

Das Brückenverzeichnis, das Anlagenverzeichnis und das SVEGIS sind entsprechend zu vervollständigen und zu korrigieren.

Im Anlagenverzeichnis der Brücken werden elf Brücken als Anlagen im Bau geführt, obwohl sie gemäß Angaben im Brückenverzeichnis bereits fertiggestellt sind:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Baujahr laut Brückenverzeichnis
BW 5	Riethstraße	2020
BW 58	Parkweg bei Teichmannshof	2021
BW 59	Am Sportplatz / Gispersleben	2021
BW 97	Im Kilianipark	2021
BW 168	Zittauer Straße	2021
BW 169	Verlängerung Templiner Straße	2021
BW 180	Prager Straße	2021
BW 181	Hanoier Straße	2021
BW 182	Geraaue	2020
BW 183	Schmidtstedter Straße	2021
BW 186	Nettelbeckufer	2021

Tabelle 13 Elf bereits fertiggestellte Brücken die in der Anlagenbuchhaltung mit Status Anlagen im Bau geführt werden

Diese Brücken sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach zu aktivieren.

➤ **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 (Nachschau)**

Im Zuge des Schlussberichtes für die Jahresrechnung 2018 wurde eine Vollprüfung aller im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 vorgenommen. Die folgende Nachschau greift die Ergebnisse dieser Prüfung, sowie der vorangegangenen Nachprüfung im Schlussbericht für die Jahresrechnung 2020 auf und nennt den aktuellen Stand.

In acht Fällen musste die Bewertung in den Vorjahresprüfungen als unzutreffend eingestuft werden. Bei diesen acht Brücken ist die Korrektur noch offen:

Kurzbezeichnung der Brücke Beschreibung	Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellung	erforderliche Korrekturen
FRI 1		keine Rechnung in der Bewertungsakte;	
Brücke über die Nesse Straße: Feldweg (landwirtschaftlicher Wegebau)	2012	Brücke unzutreffend mit 1 EUR in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen	Rechnung abfordern und Bewertung nachholen
BW 62		Lieferung einer kleinen Stahlbrücke;	
Fußgängerbrücke über den Borntalgraben Straße: Thüringenpark	2012	Kosten für den Aufbau fehlen, liegt hier eine zu aktivierende Eigenleistung vor?	Bewertung der Fertigungskosten nachholen
HOT 0			
Fußgängerbrücke über den Vieselbach Straße: Weg zum Speicher	2012	kleine Holzbrücken wurde durch Amt 31 in Eigenleistung errichtet;	Bewertung von Materialkosten und Fertigungskosten nachholen
TIE 7 TIE 8 TIE 9 TIE 10 TIE 12	2009/2010	Brücken unzutreffend mit 1 EUR in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen	
Fußgängerbrücken über den Weißbach Straße: Orphaler Grund			

Tabelle 14 Acht Brücken mit unzutreffender Bewertung aus Vorjahresprüfungen

Ferner war bei fünfzehn Brücken die Dokumentation der Bewertung nicht vollständig. Dem geprüften Bereich wurde eine Auflistung der Brücken und der jeweils fehlenden Unterlagen übergeben.

- **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005**

Im Vorjahr wurde eine Vollprüfung aller im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005 und der

dazugehörigen Sonderposten vorgenommen. Bisher erfolgten nur wenige Korrekturen, sie sind nachfolgend noch einmal aufgelistet.

Im Anlagenverzeichnis werden die beiden Brücken LIN 4 TBW 1 und LIN 4 TBW 2 geführt, diese liegen laut Brückenverzeichnis in der Verantwortung des Straßenbauamtes Thüringen und sind daher aus dem Anlagenverzeichnis auszubuchen.

Gemäß § 30 Abs. 1 ThürKDG sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Von diesem Grundsatz darf bei Vermögensgegenständen, die vor dem 1. Januar 2005 fertig gestellt wurden, nur abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können (§ 30 Abs. 2 ThürKDG).

Dem Bewertungsbogen Zuwendungen liegen teilweise Verwendungsnachweise bei, aus denen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ablesen lassen. Der jeweilige Verwendungsnachweis wurde durch den Zuwendungsgeber geprüft, damit liegt eine hinreichend verlässliche Datenquelle vor. Dies betrifft insgesamt 13 Brücken, die zwischen 1996 und 2004 mit Fördermitteln gebaut wurden. Sie dürfen somit nicht nach Pauschalsätzen bewertet werden.

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Bewertungsbogen Zuwendungen
BW 3	Motzstraße	1.239.613,33 EUR
BW 10	Löberstraße	778.597,74 EUR
BW 83	Nonnengasse	34.893,63 EUR
BW 99	Straße des Friedens	343.699,90 EUR
BW 102	Hersfelder Straße	1.616.185,41 EUR
BW 103	Hersfelder Straße	424.712,53 EUR
BW 121	Bachstelzenweg/Radweg	305.357,24 EUR
BW 129	Parkanlage Venedig, West	50.272,21 EUR
BW 130	Parkanlage Venedig, Ost	52.346,72 EUR
BW 134	Theatersteg	135.496,66 EUR
KUE 1	Sondershäuser Straße	370.078,71 EUR
TIE 5	Elxleber Weg	421.803,05 EUR
VIE 4	Rathausplatz	153.497,97 EUR

Tabelle 15 Dreizehn Brücken mit unzutreffender Bewertung wegen bekannter Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Je Brücke ist eine Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten durchzuführen und das Anlagenverzeichnis entsprechend zu korrigieren.

Während der Prüfung fiel die Brücke TIE 2 (Bachstraße) mit dem Baujahr 2009 auf, die ebenfalls zwingend nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten ist.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Brücken BW 86 (Zitadelle Petersberg) und BW 150 (Scheidemantelweg) nicht im Anlagenverzeichnis enthalten sind. Für BW 86 (Zitadelle Petersberg) wurden Zuwendungen gewährt, die ebenfalls im Anlagenverzeichnis fehlen. Die Bewertungen und das Anlagenverzeichnis sind entsprechend zu korrigieren.

In den Unterlagen zur Bewertung der Zuwendungen der Brücke BW 155 (Binderslebener Landstraße) ist beschrieben, dass die Förderung nur für Straße, Medien, Kunst am Bau und Begrünungsmaßnahmen, nicht jedoch für die Brücke erfolgte. Dieser Sonderposten ist aus dem Anlagenverzeichnis zu entfernen.

Sind bei ingenieurtechnischen Bauwerken mit einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Gänze nicht bekannt oder können sie mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht ermittelt werden und liegen keine Vergleichswerte vor, kann die Bewertung nach Pauschalsätzen gem. § 11 Abs. 2 und 3 ThürGemBV erfolgen. Von dieser Vereinfachung wurde gemäß DA 2.29 Pkt. 4.3.1 Abs. 8 Satz 4 Gebrauch gemacht. Die nach § 6 Abs. 2 Satz 7 ThürGemBV geforderte Rückindizierung erfolgte mit den entsprechenden Indizes der Anlage 4 VwV-ThürGemBV.

Für die Ersatzbewertung der Brücken mussten folgende bauwerksspezifischen Eingangswerte herangezogen werden:

- Maße der Brücken (Gesamtstützweite und Breite)
- Nutzungsdauer (Gesamtnutzungsdauer und Restnutzungsdauer)

Die verwendeten Maße der Brücken wurden mit Hilfe des Brückenverzeichnisses, des Bauwerksbuches und anhand von Vor-Ort-Messungen überprüft.

Ferner wurden die jeweils verwendeten Pauschalsätze und Indizes mit dem fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abgeglichen. Die Ermittlung der Restnutzungsdauern konnte bisher nicht abschließend geprüft werden.

Während dieser Prüfung wurden einige Abweichungen festgestellt:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Fiktives Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellungen
BW 8	Alfred-Hess-Straße	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Pauschalsatzes
BW 11	Bahnhofstraße	1973	Breite im BV unplausibel
BW 22	Lange Brücke	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 27	Melanchthonstraße	1974	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Pauschalsatzes
BW 30	Meister-Eckehart-Straße	1997	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Indizes
BW 34	Krämerbrücke	1967	Einzelstützweiten im BV unplausibel
BW 69	Straße des Friedens	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 80	Am Papierwehr	1984	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 85	Anlagen am Espachteich	1971	Breite im BV unplausibel
BW 118	Am Herrenberg	1972	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 165	Bunsenstraße	2002	Gesamtstützweite im BV und Brückenbuch unplausibel
AZM 1	Zur Marke (ehem. Erfurter Str.)	1967	Gesamtstützweite in der Bewertungsakte unplausibel

Tabelle 16 Zwölf zu Pauschalsätzen bewertete Brücken, deren Abweichungen eine Überarbeitung erfordern

Hier ist eine Neubewertung durchzuführen. Das Brückenverzeichnis und das Anlagenverzeichnis sind entsprechend zu überarbeiten.

Bei den folgenden sechs Brücken wurden ebenso Unplausibilitäten festgestellt. Da diese Brücken jedoch nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben, ist eine Überarbeitung der Bewertung sowie des Anlagenverzeichnisses nicht erforderlich.

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Fiktives Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellungen
BW 1	Schmiedestraße	1950	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 42	Pfeiffersgasse	1954	Gesamtstützweite im BV war unplausibel; Korrektur ist erfolgt
BW 50	Spittelgartenstraße	1947	Breite im BV unplausibel
BW 110	Hauptstraße	1947	Gesamtstützweite und Breite im BV unplausibel
BW 153	Schwarzburger Straße	1952	Gesamtstützweite im BV unplausibel
VIE X	Weg im Wald	1947	Gesamtstützweite und Breite im BV unplausibel

Tabelle 17 Sechs zu Pauschalsätzen bewertete Brücken mit Abweichungen, deren Restbuchwert von 1 EUR keine Überarbeitung erfordert

Für die in Tabelle 17 enthaltenden Brücken sind die Abweichungen sowie der Verzicht auf eine Korrektur in den Bewertungsakten zu dokumentieren.

Ferner war bei sechs Brücken die Dokumentation in den Brückenbüchern unvollständig. Dem geprüften Bereich wurde eine Auflistung der Brücken und der jeweils fehlenden Unterlagen zur Überarbeitung übergeben.

Einige Brücken wurden unter Verwendung von Fördermitteln als Neubau bzw. Ersatzneubau errichtet. Die folgende Tabelle enthält die bei den Zuwendungen festgestellten Abweichungen:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Feststellung
BW 106	Gothaer Straße	unzutreffender Wert des Sonderpostens übernommen (79.200,13 EUR statt 37.297,48 EUR)
BW 151	Hannoversche Straße	Rückzahlung in Höhe von 821,02 EUR nicht abgezogen
BW 165	Bunsenstraße	Folgefehler durch Abweichungen bei der Ermittlung des Brückenwerts
TTS 5	Untertor	kumulierte Auflösung aus anderer Zuwendung übernommen

Tabelle 18 Vier Brücken mit unzutreffenden Sonderposten

Hier ist eine Überarbeitung notwendig. Das Anlagenverzeichnis ist entsprechend zu überarbeiten.

Im Fachamt war im letzten Jahr aus personellen Gründen keine umfassende Bearbeitung der Feststellungen möglich. Die Neubewertung aller Brücken mit Feststellungen soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 erfolgen. Im Anschluss wird die Rechnungsprüfung die Überarbeitung einer Nachprüfung unterziehen.

Dazu werden die in Tabelle 14 bis Tabelle 18 festgestellten Abweichungen und die einzuleitenden Arbeitsschritte dem Tiefbau- und Verkehrsamt bis zur 16. KW 2023 in der Form eines detaillierten Management Letters übergeben.

Die Prüfung wird fortgesetzt, über die Ergebnisse wird im Folgejahr berichtet.

f) Fortschreibung der Gebäudewerte am Beispiel der Schulen

Ein bedeutender Teil des Gebäudebestandes der Landeshauptstadt Erfurt entfällt auf die staatlichen Schulen. Für diese Gebäude erfolgte die Erstbewertung überwiegend zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2009. In zahlreichen Fällen wurden dabei Wertminderungen wegen Instandhaltungsstaus, Bauschäden bzw. Baumängeln vorgenommen. In der Zwischenzeit fanden an zahlreichen Schulgebäuden der Landeshauptstadt Erfurt verschiedene Baummaßnahmen statt.

Eine richtige Fortschreibung der Gebäudebewertung muss neben der jährlichen Abschreibung auch folgende Vorgänge einbeziehen:

- Erhöhung der Gebäudewerte bei investiven Maßnahmen
- Wegfall der Wertminderung bei Beseitigung von Instandhaltungsstau, Bauschaden bzw. Baumangel
- außerplanmäßige Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden

Im Jahr 2018 wurde die Dienstanweisung zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie (DA 2.35) – durch die Kämmerei erarbeitet. Dieser Prozess wurde durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet. Die Aktivierungsrichtlinie, die am 1. Juli 2019 in Kraft trat, enthält auch wesentliche Bestimmungen zur Fortschreibung der Gebäudebewertung.

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurde eine System- und Funktionsprüfung zur Aktivierung von Baukosten bei investiven Maßnahmen vorgenommen. Eine vollständige Systemaufnahme war aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung auch im Rahmen der diesjährigen Abschlussprüfung nicht möglich. Dieses Thema ist folglich erneut und in Gänze aufzugreifen, wenn sich die Personalsituation maßgeblich verbessert hat.

Auch die Thematik einer notwendigen außerplanmäßigen Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden, ist als ein Prüfungsschwerpunkt für folgende Abschlussprüfungen vorgesehen.

g) Fortschreibung des Bestandes der Betriebs- und Geschäftsausstattung am Beispiel der Schulen

Im Rahmen der Abschlussprüfung 2018 wurden die im Vermögen ausgewiesenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen des Amtes für Bildung einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge dessen wurde mit den Verantwortlichen der Stadtkämmerei und des Amtes für Bildung u. a. auch die stadtverwaltungsinterne Umsetzung der Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen aus den Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (AllgZVGmGrPl) erörtert. So regelt die städtische Aktivierungsrichtlinie, dass auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 250,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bzw. 297,50 EUR (mit Umsatzsteuer) nicht überschreiten, verzichtet wird (*vgl. Pkt. 4.2 Dienstanweisung 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie*). Darüber hinaus sind abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 250,00 EUR bis 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung in den Abgang zu stellen (*vgl. Pkt. 4.2 Dienstanweisung 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie*). Diese Regelungen stehen im Einklang mit geltendem Recht.

Darüber hinaus muss die Landeshauptstadt Erfurt zukünftig ihre internen Regelungen um die in den Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen der AllgZVGmGrPl aufgeführten zusätzlichen Fallkonstellationen zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen und dergl. ergänzen. Dies kann nicht ad hoc erfolgen, sondern muss sorgsam mittelfristig vorbereitet werden, da hiervon sämtliche Phasen des Haushaltskreislaufes (von der Aufstellung, über die Ausführung bis hin zur Rechnungslegung) betroffen sind. Aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung konnte dies bislang nicht angegangen werden. Das Rechnungsprüfungsamt kommt in Folgejahren auf die beschriebene Problemstellung zurück.

Anlage 9 Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite

Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

- Beträge, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind
- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus **nicht länger als drei Jahre** gestundet worden sind
- Beiträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die **nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** gestundet worden sind

+ Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV

- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus **länger als drei Jahre** gestundet worden sind
- Beiträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die **länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** gestundet worden sind

= Soll-Einnahmen des laufenden Jahres (einschließlich aller gestundeten Beträge) - entspricht den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV a. F.

Haushaltsstelle	Kasseneinnahmereste vom Vorjahr		Soll-Einnahmen	Ist-Einnahmen	Kasseneinnahmereste zur Übertragung auf Nachjahr	Haushaltsansatz	Mehr/Weniger Soll-Einnahmen
	insgesamt	in Abgang					
1	2	3	4	5	6	7	8

Haushaltsrechnung

Fachamt	Haushaltsstelle	PK-Nummer	Einnahmeart	JUF	Beträge, die über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundet wurden	Jahr der Fälligkeit	Fälligkeit

Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV

Anlage 10 Variante 2b grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ab in GeschO festgelegter Wertgrenze

I. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 100 TEUR⁰ und unter 500 TEUR (wenn Einvernehmen der betroffenen Dezernate nicht erreicht)

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ausschließlich bei Maßnahmen mit stadtgestalterischen Inhalten bzw. rechtlich und technisch mehreren Möglichkeiten jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB², Ortsteilrat², Entscheidung DBOB^{1,2}

Achtung: bei Maßnahmen ohne stadtgestalterische Inhalte bzw. technischer und/oder rechtlicher Rahmenbedingungen, welche andere Varianten ausschließen muss bereits in diesem Stadium im Fachamt eine Dokumentation der Gründe erfolgen, dass keine/kaum andere Variante in Betracht kommt (bspw. Typenschulen = Sanierungen ohne erheb. Änderungen der Raumstruktur oder Straßensanierungen im Bestand); hier ist der zuständige Beigeordnete entspr. zu informieren und einzubinden

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Erläuterung im Sachverhalt, wenn sich keine bzw. kaum Varianten im Rahmen der des Vorplanungsstadiums herausgestellt haben mit Begründung

→ Vorberatung DBOB², Anhörung Ortsteilrat², Entscheidung DBOB^{1,2}

II. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 0,5 bis 1 Mio. EUR

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ausschließlich bei Maßnahmen mit stadtgestalterischen Inhalten bzw. rechtlich und technisch mehreren Möglichkeiten jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung DBOB

Achtung: bei Maßnahmen ohne stadtgestalterische Inhalte bzw. technischer und/oder rechtlicher Rahmenbedingungen, welche andere Varianten ausschließen muss bereits in diesem Stadium im Fachamt eine Dokumentation der Gründe erfolgen, dass keine/kaum andere Variante in Betracht kommt (bspw. Typenschulen = Sanierungen ohne erheb. Änderungen der Raumstruktur oder Straßensanierungen im Bestand); hier ist der OB mit einer Informations-DS zu informieren

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Erläuterung im Sachverhalt, wenn sich keine bzw. kaum Varianten im Rahmen der des Vorplanungsstadiums herausgestellt haben mit Begründung bzw. Bezugnahme auf DS aus II. Schritt 1

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung DBOB

III. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 1 Mio. EUR

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV
→ Vorberatung DBOB, Ortsteilrat, Fachausschuss

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Verweis auf entspr. Entscheidung des zuständigen Gremiums aus III. Schritt 1

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung Fachausschuss

⁰ Für Maßnahmen unter 100 TEUR erfolgt die Dokumentation des Planungsverlaufes einschl. aller notwendiger Unterlagen und dem Abstimmungsprozesses mit allen verwaltungsintern betroffenen Bereichen im für die Maßnahme federführenden Fachamt; der zuständige Beigeordnete wird ab einer Maßnahme ab 50 TEUR über eine Mitzeichnung im DMS zu den Planungsschritten informiert

¹ Eine Einbeziehung der DBOB erfolgt, wenn kein Einvernehmen der betroffenen Dezernate erreicht werden kann.

² Notwendig bei Angelegenheiten mit Ortsteilbezug.

Anlage 11 Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	Begründung Ausnahme	Handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
13000.94030	Baumaßnahme FFW Ilversgehofen	2.200.000	Maßnahme i. V. m. Umsetzung Feuerwehrbedarfsplan	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
13000.94060	Baumaßnahme GSZ	2.000.000	Vergabe in 2023 geplant	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
21100.94003	GS 3, Muldenweg 10, Melchendorf	7.280.000	I. Z. m. Fördermitteln	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
21100.94020	GS 20, Gubener Str. 10a, Gispersleben	9.900.000	Folgemaßnahme Freifläche	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
21100.94096	Ausweichobjekt Schulen, Bukarester Str. 1, Moskauer Platz	5.300.000	Handlungsfähigkeit sicherstellen; Notwendigkeit gem. Schulnetzplan	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
21100.94097	Ausweichobjekt Schulen, Bukarester Str. 2, Moskauer Platz	5.300.000	Handlungsfähigkeit sicherstellen; Notwendigkeit gem. Schulnetzplan	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	Begründung Ausnahme	Handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
26000.94110	Thüringer Gemeinschaftsschule 10, Berliner Str. 1, Berliner Platz	12.305.000	I. Z. m. Fördermitteln	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
27000.94104	FÖZ 4 Schulsporthalle, Muldenweg 10, Melchendorf	5.700.000	Versicherungsschaden	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist am 14.03. mit DS 1817/22 eingeplant
46400.94000	Ausweichobjekt Kita Süd, Windhorststr.	1.400.000	Handlungsfähigkeit sicherstellen; Notwendigkeit gem. Schulnetzplan	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
46400.94067	Kommunale Kita 67, Am Sibichen 3, Herrenberg	5.445.000	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
61560.94012	Sanierung Stadtteilzentrum (STZ) 2, Tungerstr. 8	1.000.000	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
61560.95021	Umgestaltung Verkehrsknoten 1. BA (Kranichfelder Str./Anschluss/ Anpassung Brücke) inkl. Wettbewerb "Neue Mitte"	15.889.165	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
61560.96031	Freiflächengestaltung Neue Mitte	4.793.100	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
61560.96034	Umfeldgestaltung Judohalle/ Melchendorf	1.240.000	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	Begründung Ausnahme	Handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
61560.96035	Neugestaltung Wegebeziehungen Melchendorfer Markt/ Holzergraben/Kathol. Krankenhaus	1.050.000	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
61560.96038	Panoramaweg Egstedter Trifft	1.542.000	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
61560.96040	Neugestaltung Freizeitfläche Paulinzeller Weg	1.600.000	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
61560.96042	Diverse Maßnahmen der Klimaanpassung	1.250.000	Gesamtveranschlagung Modellvorhaben Süd-Ost	Nein, Rahmenkonzept beschlossen	Beschluss Stadtrat am 01.06.2022
63000.95150	Am Angerberg	2.452.000	Vergabe und Baubeginn in 2023 geplant	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63000.95320	Umzug Verkehrsleitzentrale	1.400.000	Vergabe in 2023 geplant	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63000.95622	Clara-Zetkin-Straße	9.600.000	I. Z. m. Fördermitteln	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	Begründung Ausnahme	Handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
63000.95624	Am Urbicher Kreuz/ Haarbergstraße	1.250.000	notwendige Maßnahme zur Entschärfung Unfallschwerpunkt	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63003.95073	Brücke Schwarzburger Straße	2.700.000	Verkehrssicherungs- pflicht	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63003.95127	Ersatzneubau Brücke Nordhäuser Straße BW 101	6.640.000	Verkehrssicherungs- pflicht	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95010	Straßenbaumaßnahmen in Alach	7.600.000	Beschluss für Komplexobjekt (KO) Hundegasse und Molkenbrühl. Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95030	Straßenbaumaßnahmen in Bischleben	6.500.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber.	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95060	Straßenbaumaßnahmen in Frienstedt	4.253.000	Beschluss für KO Hirtenhausstraße Ost und West. Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	Begründung Ausnahme	Handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
63020.95080	Straßenbaumaßnahmen in Marbach	3.285.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss mit DS 0850/22
63020.95110	Straßenbaumaßnahmen in Stotternheim	6.790.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss mit DS 0848/22
63020.95130	Straßenbaumaßnahmen in Tiefthal	2.400.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95150	Straßenbaumaßnahmen in Vieselbach	1.780.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95200	Straßenausbaumaßnahmen Johannesvorstadt, Abwassertechnische Erschließung	2.545.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95210	Straßenausbaumaßnahmen Büßleben, Abwassertechnische Erschließung	5.650.000	Beschluss für KO Eiche/Platz der Jugend. Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber.	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	Begründung Ausnahme	Handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
63020.95220	Straßenausbaumaßnahmen Schwerborn, Abwassertechnische Erschließung	6.000.000	Beschluss für Maßnahme Am Kirschberg. Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95300	Straßenbaumaßnahmen Krämpfervorstadt	1.135.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63020.95360	Straßenbaumaßnahmen Ilversgehoven	3.324.000	Planungssicherheit für beteiligte externe Auftraggeber	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63300.95115	Radweg Magdeburger Allee	4.916.000	Vergabe in 2023 geplant	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63300.95400	Radweg Gisbodustrasse	1.643.000	Vergabe und Baubeginn in 2023 geplant	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
63510.95118	Weißer Gasse/Georgsgasse/Marbacher Gasse	2.006.000	Baubeginn 2023; Fördermaßnahme	Nein, Arbeiten haben bereits begonnen	Beschluss versäumt, ist ggf. nachzuholen
63510.95132	Kurt-Schumacher-Straße	3.600.000	Verkehrssicherungspflicht	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe steht kurz bevor,	Beschluss ist dringend einzuplanen

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	Begründung Ausnahme	Handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
				Beginn der Arbeiten steht noch aus	
63510.95133	Juri-Gagarin-Ring/Löbertor	3.200.000	Sicherstellung Handlungsfähigkeit	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
69000.95140	linienhafter Hochwasserschutz Kerspleben/Töttleben- Linderbach	1.620.000	Sicherstellung Handlungsfähigkeit	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen
75000.94122	Eingangsbereich Hauptfriedhof	2.950.000	Vergabe in 2023 geplant	Ja, Maßnahme ist im Haushalt veranschlagt, Vergabe und Beginn der Arbeiten stehen noch aus	Beschluss ist kurzfristig einzuplanen

Anlage 12 Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben

lfd. Nr.	Mehrbedarf in HHSt.	Bezeichnung HHSt.	Betrag in EUR	Amt	Beschreibung	Datum Antrag auf üpl./apl. Mittelbereitstellung	Prüffeststellungen
1	61300.61600	Ausgaben Statikprüfungen	75.000,00	60	19 Aufträge aus dem Zeitraum 22.03.2016 bis 28.10.2021	24.11.2021	Auslösung Aufträge vor Antragstellung
2	67500.62830	Sonderleistungen WD	45.000,00	66	Rechnung vom 01.12.2021	14.12.2021	Antragstellung nach Rechnungseingang
3	36500.64110	Erstattung Umsatzsteuer	114,00	41	Rechnung vom 22.10.2021	09.12.2021	Antragstellung nach Rechnungseingang
4	40700.65500	Sachverständigenkosten	25.150,00	51	Rechnung vom 07.12.2021	09.12.2021	Antragstellung nach Rechnungseingang
5	72200.62800	Mitbenutzung Sammelstruktur	37.683,00	31	Rechnung vom 02.12.2021	13.12.2021	Antragstellung nach Rechnungseingang
6	75200.93550	Maschinen und Geräte	5.040,00	67	Rechnung vom 26.11.2021 Auftrag vom 23.09.2021	03.12.2021	Auslösung Auftrag vor Antragstellung

Anlage 13 Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes)

a) Vorhandene Ermächtigung zur Deckung für nicht mehr benötigte Haushaltsstellen

In der tabellarischen Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe sind folgende 19 Haushaltsstellen des Unterabschnitts 02710 (Beauftragte für Migration und Integration) enthalten (vgl. *Haushaltsplan 2021 – IV. Haushaltsplan 2021 – Bestandteile und Anlagen – Tabellarische Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltsstellen, Pkt. 2, S. 6-20*):

Deckungszähler	Haushaltsstelle(n)
00000.65230	02710.65230
00000.65240	02710.65240
00100.63610	02710.63610
02710.52020	02710.52020, 02710.52150, 02710.56200, 02710.60410, 02710.60420, 02710.63300, 02710.64100, 02710.64110, 02710.64190, 02710.65030, 02710.65100, 02710.65410, 02710.71100, 02710.71800, 02710.71810
01000.65420	02710.65420

Tabelle 19 Aus der tabellarischen Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungszähler zu entfernende Haushaltsstellen

Diese Haushaltsstellen werden ab 2019 im Unterabschnitt 02701 (Beauftragte und Beiräte) geführt. Da der Unterabschnitt 02710 nicht mehr verwendet wird, sind die vorab genannten Haushaltsstellen aus der tabellarischen Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungszähler zu entfernen. Dies wurde im Haushaltsplan 2022/2023 bereinigt.

b) Keine technische Verknüpfung in Deckungszählern trotz vorliegender Ermächtigung zur Deckung

Die nachfolgend aufgeführten sieben Haushaltsstellen sind laut der Ermächtigungsgrundlage deckungsfähig, für sie wurde jedoch im HKR im Haushaltsjahr 2021 kein Deckungsvermerk eingetragen (vgl. *Haushaltsplan 2021 – IV. Haushaltsplan 2021 – Bestandteile und Anlagen – Tabellarische Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltsstellen, Pkt. 2, S. 6 - 20*):

Deckungszähler	Haushaltsstelle(n)		
21100.50020	27001.50020		
30000.41610	30000.60470		
32120.41610	32120.60421	32120.60422	32120.60423
50100.52020	50100.57120		
02000.64600	61210.55020		

Tabelle 20 Sieben Haushaltsstellen die eine Aktualisierung der Verknüpfung zwischen Haushaltsplan und HKR erfordern

Für diese sieben Haushaltsstellen ist eine entsprechende Aktualisierung der Verknüpfung zwischen Haushaltsplan und HKR durchzuführen. Nicht benötigte Haushaltsstellen sind aus der tabellarischen Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe zu entfernen. Bei weiterhin benötigten Haushaltsstellen ist der Deckungsvermerk im HKR nachzutragen. Dies wurde im Haushaltsplan 2022/2023 bereinigt.

c) Umsetzung der Deckungsfähigkeit für die Gruppierung 64700 (Regulierung Versicherungsschäden)

Bei der Prüfung ist ferner aufgefallen, dass für die Gruppierung 64700 (Regulierung Versicherungsschäden) die Deckungsfähigkeit unterschiedlich umgesetzt wird.

Für 67 Haushaltsstellen wird die unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben gem. § 17 ThürGemHV) verwendet (*vgl. Haushaltsplan 2021 – IV. Haushaltsplan 2021 – Bestandteile und Anlagen – Tabellarische Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltsstellen, Pkt. 4, S. 25 ff.*). Laut Haushaltsplan 2021 sind 24 Haushaltsstellen im Zuge der echten Deckungsfähigkeit verschiedenen Deckungsringen zugeordnet (*vgl. Haushaltsplan 2021 – IV. Haushaltsplan 2021 – Bestandteile und Anlagen – Tabellarische Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltsstellen, Pkt. 2, S. 6 - 20*).

Die Zweckbindung der Mehreinnahmen spricht gegen eine Ankopplung der Ausgabe-Haushaltsstellen an Deckungsringe. Es wird empfohlen, diese Haushaltsstellen nur über die unechte Deckungsfähigkeit einzubinden.

d) unzulässige technische Verknüpfung in Deckungszählern bei fehlender Ermächtigung

Die Vollprüfung der Ausgabe-Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2021 hinsichtlich der technischen Umsetzung der Deckungsvermerke ergab:

- im HKR-Verfahren sind für 6.624 Haushaltsstellen des Verwaltungshaushalts Deckungsvermerke zur echten Deckungsfähigkeit eingetragen,
- davon erwiesen sich sechs Deckungsvermerke als unzutreffend.

Bei den folgenden sechs Haushaltsstellen waren Deckungsvermerke im HKR ohne die erforderliche Ermächtigung durch den Haushaltsplan 2021 eingerichtet (*vgl. Haushaltsplan 2021 – IV. Haushaltsplan 2021 – Bestandteile und Anlagen – Tabellarische Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltsstellen, Pkt. 2, S. 6 - 20*):

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Im HKR an Deckungszähler angekoppelt
1	02400.64600	Presse, Öffentlichkeitsarbeit/ Versicherungen	02000.64600
2	30000.64110	Kulturdirektion/ Umsatzsteuer/Traglast	30000.41610
3	32120.60424	Galerie Waidpeicher Krönbacken Sonderausstellung "StipVisite 2021"	32120.41610
4	32120.60425	Galerie Waidpeicher Krönbacken Sonderausstellung "Prochnow/Vosswinkel"	32120.41610
5	32120.60426	Galerie Waidpeicher Krönbacken Sonderausstellung "Anke Stiller"	32120.41610
6	72000.65810	Abfallentsorgung/ Kontoführungsgebühren	72000.52020

Tabelle 21 Sechs Haushaltsstellen die noch in der Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe auszuweisen sind

Alle sechs aufgeführten Haushaltsstellen wurden im Haushaltsplan 2021 erstmals eingerichtet. Der fehlende Ausweis in der Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe ergab sich in Folge einer ungenügenden Abstimmung von Bediensteten.

Für drei von diesen Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2021 wurden im Haushaltsjahr 2021 die gegenseitige Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren:

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Unzulässige Inanspruchnahme der Deckung in Höhe von
1	02400.64600	Presse, Öffentlichkeitsarbeit/ Versicherungen	178,50 EUR
2	30000.64110	Kulturdirektion/ Umsatzsteuer/Traglast	646,00 EUR
3	32120.60424	Galerie Waidpeicher Krönbacken – Sonderausstellung "StipVisite 2021"	61,62 EUR

Tabelle 22 Drei Haushaltsstellen mit in Anspruch genommener Deckungsfähigkeit, obwohl die Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren

Im Haushaltsplan 2022/2023 sind in diesen Haushaltsstellen die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.

Anlage 14 Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO

Name des Unternehmens	Art	Beteiligungsverhältnisse	Öffentlicher Zweck	Ausnahme durch Rechtsaufsichtsbehörde zugelassen?	Handlungsbedarf Was muss im Gesellschaftsvertrag geändert werden?
Ver- und Entsorgung					
SWE Service GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme ergänzen; Prüfrecht für überörtliches Prüfungsorgan ergänzen
SWE Energie GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Netz GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Erneuerbare Energien GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
Verkehr					
Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH	M	11,11 % EVAG, 11,11 % EB	ja	beantragt	Abschluss große KapG; Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO; Prüfrecht für überörtliches Prüfungsorgan ergänzen
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	M	0,4 % EB	ja	trifft nicht zu	TLVwA deklariert MDV als fiskalisiertes Unternehmen nach § 66 Abs.2 Nr. 1 ThürKO, damit finden Vorschriften §§ 71 ff. ThürKO keine Anwendung
Wirtschaftsförderung					
Erfurt Tourismus und Marketing GmbH	U	100 % Stadt Erfurt	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO vervollständigen

**Anlage 15 Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen
Überblick über die wesentlichen Feststellungen und den bisher erreichten Umsetzungsstand**

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
1	TRH kritisiert Übertragung Zuständigkeit für nahezu alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der LHE auf den Oberbürgermeister	LHE beabsichtigt in diesem Zusammenhang keine Änderungen in Hauptsatzung oder Geschäftsordnung	Auffassung LHE wurde TLVwA mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 mitgeteilt/ weiteres Schreiben TLVwA vom 23. Januar 2023/ Antwortschreiben LHE vom 23. Februar 2023
2	Empfehlung des TRH, strategische Ziele zu entwickeln und festzuhalten	LHE hat Umsetzung der Empfehlung zugesichert	Die Vorgabe zur Erarbeitung der strategischen Ziele wurde im Rahmen der Erstellung der Beteiligungsrichtlinie aufgenommen.
3	Übertragung der Beteiligungssteuerung auf Tochtergesellschaft ist zulässig, aber nur angeraten, wenn LHE bei der Erstellung der Konzernregelungen eingebunden ist	LHE sieht keine Notwendigkeit, in den Erarbeitungsprozess von Konzernregelungen eingebunden zu sein; künftig soll aktueller Stand der Konzernregelungen im Beteiligungsmanagement zur Verfügung gehalten werden TRH empfiehlt, angemessene Einflussnahme der LHE bei mittelbaren Beteiligungen durch Zustimmungsvorbehalte für Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sicher zu stellen	Der Empfehlung des TRH wird nicht gefolgt.

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
4	Festlegung von Gastrechten und Teilnahme bei Aufsichtsratssitzungen mittelbarer Beteiligungen wird vom TRH empfohlen	<p>LHE hat Fixierung von Gastrechten in Beteiligungsrichtlinie zugesichert; durchgängige Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen der mittelbaren Beteiligungen aus personellen Gründen nicht realisierbar</p> <p>TRH empfiehlt</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbindliche Sicherung des Gastrechtes durch Gesellschaftervertrag oder Verhaltenskodex • Wahrnehmung des Gastrechtes durch zuständigen Bediensteten des Beteiligungsmanagements 	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>)
5	<p>Nach Empfehlung des TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind Mandatsträger in Aufsichtsräten auf die mögliche Mandatsbetreuung durch das Beteiligungsmanagement hinzuweisen • sollte dies in der Beteiligungsrichtlinie fixiert werden <p>TRH erläutert den Inhalt und Umfang der Mandatsbetreuung</p>	<p>LHE hat Fixierung der Mandatsbetreuung in Beteiligungsrichtlinie zugesichert;</p> <p>TRH bekräftigt seine Ausführungen zum Inhalt und Umfang der Mandatsbetreuung sowie zu pflichtigen Schulungen für Aufsichtsratsmitglieder.</p>	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>)
6	Aktenführung im Beteiligungsmanagement ist verbesserungsfähig	LHE hat Umsetzung der Empfehlung zugesichert	Umstellung auf ausschließlich digitale Aktenführung ist in Arbeit und soll bis Ende 2023 weitgehend abgeschlossen sein (<i>Vgl. Schreiben der LHE an das TLVWA vom 10. Oktober 2022</i>).

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
7	Beteiligungsberichte der LHE enthält nicht alle Inhalte gemäß § 75a ThürKO	LHE hat Umsetzung der Forderung zugesichert	28. Beteiligungsbericht der LHE (2022) enthielt alle Inhalte nach § 75a ThürKO
8	nach Empfehlung des TRH ist eine Beteiligungsrichtlinie aufzustellen	nach Mitteilung der LHE liegt Entwurf einer Beteiligungsrichtlinie vor, Beschlussfassung bis Ende 2021 vorgesehen	Der erste Entwurf von Mai 2021 wurde vom RPA analysiert und Hinweise zur Überarbeitung übermittelt. Eine erneute Abstimmung ist für Q2/2023 vorgesehen. Die Beschlussfassung über die Beteiligungsrichtlinie ist bis Ende 2023 geplant.
9	nach Empfehlung des TRH ist ein Verhaltenskodex guter Unternehmensführung aufzustellen	nach Mitteilung der LHE soll Verhaltenskodex Bestandteil der Beteiligungsrichtlinie sein	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>)
10	Betätigungsprüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung fanden erst nach 2017 statt	LHE sichert jährlich Betätigungsprüfungen zu	seit 2018 jährlich umgesetzt (<i>vgl. Schlussberichte 2017 bis 2021</i>)
11	Übertragung von Rechten (Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/ Prokuristen, Erlass von Geschäftsordnungen) auf den Aufsichtsrat ist zulässig, TRH rät aber davon ab	LHE beabsichtigt in diesem Zusammenhang keine Änderung	Der Empfehlung des TRH wird nicht gefolgt (<i>Vgl. DS 1631/21</i>).
12	TRH kritisiert Selbstentlastungen infolge Personenidentität in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung	LHE will dies künftig durch entsprechende Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie vermeiden	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>)

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
13	für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sollen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB Anwendung finden keine durchgängige Beachtung dessen	<p>LHE macht rechtliche Schwierigkeiten bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen geltend</p> <p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> • fordert, dies bereits vor Beginn derartiger Beteiligungen zu berücksichtigen • empfiehlt Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 75 Abs. 4 S. 2 ThürKO 	Alle betroffenen Beteiligungen wurden informiert und korrektive Maßnahmen eingeleitet. Bei einer unmittelbaren Minderheitsbeteiligung gestaltet sich die Umsetzung schwierig.
14	Prüfungsrechte nach §§ 53, 54 HGrG wurden nicht für alle Beteiligungen vertraglich gesichert	<p>LHE macht eingeschränkte Umsetzbarkeit bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen geltend</p> <p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> • fordert, dies bereits vor Beginn derartiger Beteiligungen zu berücksichtigen • empfiehlt Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 75 Abs. 4 S. 2 ThürKO 	Für die Mehrheit der betroffenen Beteiligungen wurde die Forderung umgesetzt bzw. eine Ausnahmegenehmigung eingeholt. Bei zwei Beteiligungen gestaltet sich die Umsetzung problematisch.
15	TRH kritisiert Terminsetzung zur Feststellung der Wirtschaftspläne in den Gesellschaftsverträgen als unzureichend für die Einhaltung der Frist nach § 57 Abs. 2 ThürKO (Vorlage Haushaltssatzung LHE bei der Rechtsaufsichtsbehörde)	<p>LHE plant, verbindliche Termine (für über 50%igen unmittelbaren Beteiligungen) in der Beteiligungsrichtlinie zu verankern</p> <p>TRH fordert derartige Regelung auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligung</p>	<p>Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie für unmittelbare Beteiligungen umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>)</p> <p>Die Wirtschaftspläne der mittelbaren Beteiligungen fließen in die</p>

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
			Wirtschaftspläne der unmittelbaren Beteiligungen (Ergebnisabführung) ein. Somit ist eine verbindliche Terminsetzung für die mittelbaren Beteiligungen nicht erforderlich, da diese Voraussetzung für die Planung der unmittelbaren Beteiligungen sind.
16	TRH kritisiert unzureichende Protokollführung Für mehrere Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen	LHE will dies künftig sicherstellen durch <ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie • entsprechenden Hinweis an Aufsichtsratsvorsitzende 	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>) Alle betroffenen Beteiligungen wurden durch Schreiben in 09/ 2021 informiert und um künftige Umsetzung gebeten.
17	nach Empfehlung des TRH sollen die Prüfberichte der SWE-Konzernrevision auch den Aufsichtsräten vorgelegt werden	LHE will entsprechende Regelung in den Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte prüfen	Die Prüfung hierzu dauert an.
18	TRH kritisiert bestehende Vermögenshaftpflichtversicherungen wegen <ul style="list-style-type: none"> • fehlender Dokumentation einer diesbezüglichen Risikoanalyse • Unzweckmäßigkeit (keine Abdeckung von Personen- und Sachschäden) • Fehlen eines angemessenen Selbstbehalts 	LHE <ul style="list-style-type: none"> • erachtet Vermögenshaftpflichtversicherungen weiterhin für notwendig • will angemessenen Selbstbehalt vertraglich regeln TRH betont, dass vor künftigem Abschluss derartiger Versicherungen eine dokumentierte Risikoanalyse erfolgen soll	Beteiligungen wurden darüber informiert und um Umsetzung bei entsprechenden Neuabschlüssen gebeten.

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
19	<p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> • schätzt Cash-Pooling im SWE-Konzern als funktionierend ein • kritisiert fehlende Beschlüsse des Stadtrats zu gewährten Krediten • macht für drei dem Cash-Pool angehörige Gesellschaften auf Genehmigungspflichten bei der Bankaufsicht aufmerksam 	<p>LHE sieht keine Einschränkungen hinsichtlich der drei angesprochenen Gesellschaften im Cash-Pool</p> <p>TRH empfiehlt Anfrage bei der Bankenaufsicht</p>	<p>Abweichende Rechtsauffassung. Die Beteiligung verweist auf Cash-Pooling als Konzernprivileg, der erlaubnisfrei ist (<i>Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13 ZAG</i>).</p>
20	<p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritisiert Höhe der Aufsichtsratsvergütungen bei mehreren Beteiligungen • fordert Überprüfung der Höhe (mit Bezug auf die Anzahl von Sitzungen) 	<p>LHE</p> <ul style="list-style-type: none"> • erachtet dieses Thema als politische Entscheidung • sieht aktuell keine Einflussmöglichkeit • eventuelle Änderungen vor der nächsten Kommunalwahl <p>TRH verweist auf eine mögliche Änderung der Aufsichtsratsvergütungen direkt durch die Gesellschafterversammlung</p>	<p>Thematik soll erst in Vorbereitung der nächsten Kommunalwahl angegangen werden (<i>Vgl. DS 1631/21</i>).</p> <p>Anpassungen und Änderungen bei den Aufsichtsratsvergütungen erfolgen frühestens mit der Neukonstituierung der Aufsichtsräte im Ergebnis der nächsten Stadtratswahl 2024</p>
21	<p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritisiert die Höhe der Geschäftsführervergütungen in mehreren Beteiligungen im Vergleich zur Vergütung im öffentlichen Dienst • weist auf deren Angemessenheitsprüfung und entsprechende Dokumentationen hin 	<p>LHE sieht Angemessenheit der aktuellen Geschäftsführervergütungen</p> <p>THR betont, dass bei neuen oder geänderten Anstellungsverträge eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren ist</p>	<p>Anpassungen und Änderungen bei der Höhe der Geschäftsführervergütungen können erst bei neu abzuschließenden Anstellungsverträgen im Rahmen von Geschäftsführerwechsel erfolgen</p> <p>Mit der DS 0677/21 wurde festgelegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass keine Jahressonderzahlungen mehr

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
	<ul style="list-style-type: none"> stellt Angemessenheitskriterien dar 		<p>vereinbart werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> bisher vereinbarte erfolgsbezogene Tantiemen/Jahressonderzahlungen Bestandteil des Grundgehaltes werden und dass eine jährliche Steigerung des Gehaltes in Anlehnung an die Änderungen in der höchsten Tarifgruppe des TVöD erfolgt. <p>Seit dem 1. Juli 2021 wurde für zwei von drei Anstellungsverträgen, welche eine Tantieme/Jahressonderzahlung enthielten, eine Anpassung in Form eines Änderungsvertrages vorgenommen. In drei weiteren Anstellungsverträgen war keine Jahressonderzahlung enthalten, eine Änderung somit entbehrlich (nur auf unmittelbare Beteiligungen bezogen).</p> <p><i>(Vgl. Ausführungen im SB 2020)</i></p>
22	<p>TRH kritisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> den verspäteten Abschluss von Unternehmenszielvereinbarungen und persönlichen Zielvereinbarungen eine teilweise vorliegende Ungeeignetheit von verwendeten Zielen 	<p>LHE sieht eine Anreizfunktion der Ziele als gegeben</p>	<p>Aufgrund der DS 0677/21 und der damit verbundenen geänderten Anstellungsverträge werden i.d.R. für die unmittelbaren Beteiligungen keine Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen.</p>

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
			Für die Geschäftsführung eines Unternehmens wird im März 2023 eine persönliche Zielvereinbarung für das Jahr 2023 abgeschlossen. Dies ist notwendig, da eine Änderung des Anstellungsvertrages nicht vollzogen werden konnte (fehlende Zustimmung des Hauptgesellschafters).

Anlage 16 Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes

Empfehlungen (E), wiederholte Beanstandungen (wB), Beanstandungen (B), wiederholte Hinweise (wH), Hinweise (H)

wH 1

Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

Seite 20

wH 2

Die Verwaltung muss dem erneuten starken Anstieg der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.

Seite 31

H 1

Die pauschale Restebereinigung in der Jahresrechnung 2021 im Umfang von 28 Mio. EUR ist auf 20 Haushaltsstellen beschränkt. In Anbetracht der hohen Vollstreckungsquoten in weiteren Haushaltsstellen mit erheblichen Kasseneinnahmeresten ist in den Folgejahren eine Ausdehnung der Restebereinigung auf zusätzliche Haushaltsstellen erforderlich (*vgl. Anlage 7*).

Seite 33

E 1

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit wird für eine pauschale Restebereinigung eine Betrachtung der einzelnen Haushaltsstellen unter Berücksichtigung der sich in Vollstreckung befindlichen Anteile sowie der durchschnittlichen Einbringungsquote der Abteilung Vollstreckung der Stadtkasse empfohlen. Ein mögliches Berechnungsschema wird in Anlage 7 vorgestellt.

Seite 33

wH 3

Nach § 7 Abs. 1 ThürGemHV i. V. m. der VV Nr. 1 zu § 7 ThürGemHV dürfen beim jeweiligen Haushaltsansatz nur diejenigen Einnahmen veranschlagt werden, die voraussichtlich auch kassenwirksam werden. Der Planansatz bei der Haushaltsstelle 48100.24300 wurde für das Haushaltsjahr 2021 sachgerecht auf 1,25 Mio. EUR abgesenkt. Für die Haushaltsjahre 2022/23 fand eine erneute Steigerung des Planansatzes auf über 1,7 Mio. EUR statt. Dem stehen im vorläufigen Ergebnis der Jahresrechnung 2022 nur tatsächliche Einnahmen von ca. 1,3 Mio. EUR gegenüber. Dies sind ca. 77 % des Planansatzes. Vor diesem Hintergrund wird für zukünftige Planungen erneut um eine vorsichtige Planung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ist-Einnahmen gebeten (*vgl. Tabelle 1 im Schlussbericht 2021*).

Seite 35

B 1

In der Jahresrechnung 2021 werden negative Kasseneinnahmereste aus Konzessionsabgaben für Elektrizität und Gas in Höhe von insgesamt ca. 1,9 Mio. EUR unzutreffend ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die vierten Abschlagszahlungen für 2021, die laut Vertrag jeweils zum 1. Januar 2022 fällig sind. Diese Beträge sind gemäß § 80 Abs. 2 ThürGemHV in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 nachzuweisen. Der Fehler wurde in 2022 korrigiert. Es wird um zukünftige Beachtung gebeten.

Seite 36

E 2

Nach § 38 Abs. 2 ThürGemHV sind Annahmeanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Bei mehrjährigen Verträgen und gleichbleibenden Teilbeträgen ist eine Sollstellung der Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr bereits nach Eröffnung des Haushaltsjahres im HKR-Verfahren im Dezember des Vorjahres möglich. Bei einer zusammengefassten Annahmeanordnung für mehrere Fälligkeitstermine eines Haushaltsjahres sinkt der Bearbeitungsaufwand für das Fachamt. Zugleich kann die Stadtkasse die Beträge bei vorzeitigem Eingang korrekt zuordnen.

Seite 36

H 2

Die Landeshauptstadt Erfurt hat am 2. März 2021 einen Geschäftsanteil zum Nominalbetrag von 1 EUR an der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) erworben und gem. § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 19. März 2021 genehmigen lassen (*vgl. Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2022, S. 4 und 54f*). Diese Beteiligung fehlt in der Vermögensübersicht nach § 81 ThürGemHV.

Seite 37

B 2

Die Vollständigkeitsprüfung der Flurstücke von Kita-Grundstücken ergab zwei Flurstücke im Wertumfang von ca. 680.300 EUR, die im Rahmen von Flurneuordnungen untergegangen sind, jedoch im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021 ausgewiesen werden. Die betreffenden Flurstücke sind in Tabelle 7 der Anlage 8 dargestellt. Es wird um Korrektur gebeten.

Seite 40

H 3

In der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ausweises von Kita-Flurstücken wurde festgestellt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2021 45 Flurstücke und ein dazugehöriger Sonderposten einem unzutreffenden Unterabschnitt und zehn Kita-Flurstücke einem unzutreffenden Sachkonto zugeordnet waren (*vgl. Tabelle 8, Tabelle 9 und Tabelle 10 der Anlage 8*). Damit ist der verursachungsgerechte Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt nicht gewährleistet. Davon wurden sieben Flurstücke bis zum Abschluss dieser Prüfung bereits korrigiert. Es wird darum gebeten, den Ausweis für die übrigen Flurstücke ebenfalls zu verändern.

Seite 40

H 4

Vollständigkeitserklärungen sind ein wichtiger Bestandteil eines zweckmäßigen Internen Kontroll-Systems (IKS). Die Rechnungsprüfung begrüßt im Zusammenhang mit der Erstellung der Übersicht über den Stand der Schulden die zur Jahresrechnung 2022 erfolgende Einführung von Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich eventueller Erbbaurechtsverträge zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt sowie eventueller Leasingverträge. Um sicher alle Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zu erfassen, wird für die Zukunft die Abforderung von Vollständigkeitserklärungen für alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte laut der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise angeraten.

Seite 45

B 3

Die in der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht ausgewiesene Sonderrücklage BUGA 2021 stimmt nicht mit den Werten der Haushaltsrechnung überein. Die in der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht ausgewiesenen Beträge entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen, die Zuführung zur Sonderrücklage Bundesgartenschau 2021 wurde in der Haushaltsrechnung 2021 irrtümlich um 3.190,60 EUR zu hoch ausgeführt.

Seite 49

H 5

Es wird gebeten, den reinen Textteil des Erläuterungsberichtes zukünftig umzustrukturieren und zu straffen sowie stärker denn je mit Verweisen auf die umfangreichen Anlagen zu arbeiten. Dies kann zum einen die Eigenkontrollen bei der Berichtserstellung erleichtern und zum anderen die Fertigstellung des Berichtes beschleunigen.

Seite 53

wB 1

Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (*vgl. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2023), S. 17 ff.*) enthält die Maßnahme "Weiße Gasse/Georgsgasse/Marbacher Gasse" (63510.95118) mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen stattgefunden hat. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die o. g. Maßnahme nicht erfolgt. Im Rahmen des vorjährigen Anhörungsverfahrens hatten die beteiligten Fachämter die künftige Einhaltung zugesagt. Vor diesem Hintergrund wird um eine vollumfängliche Beachtung gebeten.

Seite 57

wB 2

Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im vergleichbaren niedrigen Niveau wie in der Vorjahresprüfung. Gleichwohl sind die Fachämter regelmäßig weiter auf die Problematik hinzuweisen, um diese in Zukunft komplett zu vermeiden.

Seite 62

H 6¹

Bei sechs von 6.624 Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes stimmten die im HKR-Verfahren im Haushaltsjahr 2021 eingetragenen Deckungsvermerke nicht mit der Ermächtigung zur echten Deckungsfähigkeit gemäß Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Erfurt überein. Die betreffenden Fehler sind im Haushaltsplan 2022/23 bereits korrigiert (*vgl. Tabelle 21 der Anlage 13 im Schlussbericht*).

Seite 63

H 6²

Für drei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2021 wurden im Haushaltsjahr 2021 die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 886,12 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren (*vgl. Tabelle 22 der Anlage 13 im Schlussbericht*). Im Haushaltsplan 2022/2023 sind die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.

Seite 63

wH 4

Da es sich bei der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse um eine zentrale Einzelfunktion in der Stadtverwaltung handelt, ist zwingend eine dauerhafte, umfassende und sachkundige Vertretung aufzubauen.

Seite 65

H 7

Der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag wurde in drei Fällen nach Dienstschluss der Kassenbediensteten durch Gutschrift von Fördermitteln/Zuwendungen des Landes überschritten. Diese Überschreitungen lassen sich auf unzureichende Beachtung der Rundschreiben der Stadtkämmerei vom 6. August 2020 sowie 7. Oktober 2021 zurückführen. Es wird um eine nochmalige zielgerichtete Sensibilisierung der betroffenen Fachämter zu diesem Thema gebeten.

Seite 67

B 4

In den bis Oktober 2022 gestellten Rechnungen im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 hat die SWE Bäder GmbH Leistungen des Projektsteuerers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geltend gemacht, die nicht von der Landeshauptstadt Erfurt zu übernehmen waren. Die Rechnungen der SWE Bäder GmbH für die Leistungen aus dem Auftrag zur Planung der Sanierung der Freibäder sind entsprechend zu korrigieren und die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern.

Seite 71

H 8¹

Es wird darum gebeten, bei künftigen Rechnungen der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 dafür zu sorgen, dass nur tatsächlich erstattungsfähige Aufwendungen vergütet werden.

Seite 71

H 8²

Es wird darum gebeten, bei künftigen Mittelabrufen der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses darauf zu achten, dass nur förderfähige Kosten anerkannt werden. Ausgaben für die Sanierung der Gastronomie (Imbiss) im Freibad Dreienbrunnen sowie die Kosten für die Projektsteuerung für beide Freibäder sind nicht förderfähig.

Seite 71

H 9¹

Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.

Seite 74

H 9²

Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Kennzahl Cash Flow an den Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) anzupassen.

Seite 75

wH 5

Die Einnahmehinvention und steuerliche Bewertung ist nach der gegenwärtigen Projektplanung bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abzuschließen. Anderenfalls werden erhebliche Mindereinnahmen/Mehrausgaben im städtischen Haushalt oder in den eigenbetrieblichen Wirtschaftsplänen entstehen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 6¹, S. 64*). Dazu gehört eine Sichtung aller bestehenden Verträge, welche eine Laufzeit über den 31. Dezember 2023 hinaus haben. Nach der Sichtung muss eine komplette Erfassung und Dokumentation aller Verträge erfolgen. Diese müssen anschließend im Hinblick auf die Besteuerung bewertet werden.

Seite 87

WH 6

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung darf das damit einhergehende Vorsteuerabzugspotential nicht außer Acht gelassen werden. Es sind rechtzeitig die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer aufzubauen.

Seite 87

H 10

Neben allen umsatzsteuerrelevanten Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt sind somit auch die damit verbundenen Ausgaben zu untersuchen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den "gemischten Bereichen", wo umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen gemeinsam erbracht werden bzw. wo Einnahmen einen hoheitlichen Anteil und einen wirtschaftlichen Anteil haben.

Seite 87

WH 7¹

Die Aufnahme und Analyse aller (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgänge ist fortzuführen und rechtzeitig abzuschließen. Dabei sind steuerliche Risiken zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen.

Seite 89

WH 7²

Die begonnene Erarbeitung von Dienstanweisungen als Handlungsrahmen ist fortzusetzen und abzuschließen, diese sind rechtzeitig in Kraft zu setzen. Die Dienstanweisungen haben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) klar zu beschreiben und abzugrenzen.

Seite 89

H 11

Es hat eine praxisbezogene Mindesteinweisung für alle Verantwortlichen der Fachämter bzw. nachgeordneten Einrichtungen zu den (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgängen zu erfolgen.

Seite 89

E 3

Um die Umsatzsteuererklärung zukünftig möglichst vollautomatisch aus der Buchhaltung ableiten zu können und Nebenrechnungen zu minimieren, empfiehlt es sich, die Struktur der steuerlichen Haushaltsstellen entsprechend zu gestalten und Möglichkeiten der Verprobung im HKR-Verfahren zu nutzen.

Seite 89

H 12¹

Innerhalb der Verwaltung ist ein Verantwortlicher mit der Steuerung des Projektes zu beauftragen und entsprechend vom Tagesgeschäft zu entlasten. Sollte dies nicht ausreichend möglich sein, muss sachkundige externe Hilfe herangezogen werden.

Seite 89

H 12²

Die Personalausstattung ist der entscheidende Erfolgsfaktor für das Projekt. Bis zum erfolgreichen Abschluss der eingeleiteten Nachbesetzungsverfahren und der Einarbeitung der neuen Kolleginnen oder Kollegen ist der beabsichtigte Umstellungstermin 1. Januar 2024 aus Sicht der Rechnungsprüfung gefährdet.

Seite 89

H 12³

Das Projekt ist – aufgrund des veränderten Endtermins – neu zu fokussieren und zu priorisieren. Der Verantwortliche für die Projektsteuerung hat den Projektfortschritt und die Arbeitsergebnisse zu analysieren sowie einen aktualisierten Projektstatusbericht zu erarbeiten, wobei die tatsächliche Erreichung der einzelnen Teilziele neu aufzubereiten ist. Eine vierteljährliche Berichterstattung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten und im für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates ist beizubehalten.

Seite 89

H 12⁴

In der Jahresmitte 2023 muss das gesamte Projekt kritisch analysiert werden. Es ist unter Abwägung des Für und Wider die Entscheidung zu treffen, ob die Umstellung schon ab dem Jahr 2024 oder im Folgejahr erfolgen soll. Im Falle einer Umstellung ohne Ausschöpfung der Übergangsfrist ist ein Stadtratsbeschluss zu erarbeiten, wonach mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2024 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen wird. Auf Basis dieses Stadtratsbeschlusses ist der Widerruf gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Im Falle einer vollen Inanspruchnahme der neuen gesetzlichen Übergangsfrist (Umsetzung zum 1. Januar 2025) ist weder ein Stadtratsbeschluss zu fassen, noch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Seite 90

E 4

Es wird empfohlen, sich mit den Kolleginnen und Kollegen der Kommunen, die bereits ihr Besteuerungsregime umgestellt haben, zu den praktischen umsatzsteuerrechtlichen Fallstricken auszutauschen. Das Thema muss auch bei den Facharbeitskreisen der kommunalen Spitzenverbände auf der Tagesordnung verbleiben.

Seite 90